



STADTAMT GMUNDEN

Präsidialabteilung
A-4810 Gmunden, Rathausplatz 1

Telefon: (07612) 794-0
Fax: (07612) 794/258
E-Mail: stadtamt@gmunden.ooe.gv.at
<http://www.gmunden.at>

Zahl: GR
Datum: 20. April 2021
Bearbeiter: Schögl Monika
Telefon: 07612/794-202
Fax: 07612/794-258
E-Mail monika.schoegl@gmunden.ooe.gv.at
Sitzungsnummer: GR/2021/29

PROTOKOLL

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates im Stadttheater Gmunden.

Datum: 25.03.2021 Beginn: 17:00 Uhr Ende: 21:45 Uhr

Anwesend sind:

1. Krapf Stefan, Bgm. Mag.phil
2. Schlair Wolfgang, Vzbgm. Dipl.-Ing. (FH)
3. Höpoltsecker Thomas Michael, StR.
4. Apfler Martin, StR. Mag.
5. Schönleitner Irene, StR.in
6. Schneditz-Bolfras Michael Savo Oskar, GR Dr.iur.
7. Andeßner Manfred, StR.
8. Thallinger Auguste, GR.in
9. Bamminger Johannes, GR
10. Bergthaler Karl, GR Mag. Dr.iur
11. Weichselbaumer Michael, GR
12. Attwenger Maximilian, GR Mag.iur.
13. Nadler Michael, GR
14. Vesely Recte Riha Bettina Sibylle, GR.in
15. Kosma Hans-Peter, GR
16. Zwachte Birgit Manuela, GR.in Mag.
17. Hoff Kurt Claudius, GR Dipl.-Ing. Vertretung für Herrn GR MBA Franz Rudolf Moser
18. Kappel Gunther, GR Vertretung für Frau GR.in Jane Beryl Simmer, MBA
19. Oberwallner Gustav Nikolaus, GR MBA Mag. Dr. Vertretung für Herrn
GR Mag. Maximilian Löberbauer
20. Brunner Bernhard, GR Vertretung für Frau Dir.in GR.in Elke Maria Peganz
21. Enzmann Beate, Vzbgm.in
22. Colli Günther, GR KR
23. Trieb Peter Josef, GR
24. Fritz Dina, GR.in Mag.iur
25. Porstendörfer Dominik, GR
26. Sageder Wolfgang, StR.
27. Auer Elisabeth, GR.in
28. Hohegger Helmut, GR bis 17.45 Uhr (bis einschl. TO-Pkt. 3)
29. Held Catharina, GR.in
30. Wiesauer Astrid Maria, GR.in Vertretung für Herrn GR Christian Henter
31. Kaßmannhuber Reinhold, StR. Dipl.-Ing.
32. Hausherr Rosina, GR.in
33. Hecht Andreas, GR Dr.med.vet
34. Sperrer Josef, GR Dipl.-Ing.
35. Kienesberger Otto, GR Dipl.-Ing.
36. Feichtinger Ulrike Margarete, GR.in, Dr.in, Dipl.-Ing.in
37. Pseiner Heimo, Mag. Dr. Stadtamtsdirektor
38. Schögl Monika als Schriftführerin

Entschuldigt abwesend sind:

39. Moser Franz Rudolf, GR MBA
40. Peganz Elke Maria, Dir.in GR.in
41. Löberbauer Maximilian, GR Mag.
42. Simmer, MBA Jane Beryl, GR.in
43. Henter Christian, GR
44. Drack Margit, GR.in (keine Vertretung)

Bgm. Mag. Krapf:

Meine Damen und Herren!

Ich eröffne die **29. ordentliche öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der Stadtgemeinde Gmunden und begrüße Sie sehr herzlich. Weiters begrüße ich die die Zuhörerinnen und Zuhörer.

Das Stattfinden dieser Sitzung wurde in der Presse und an der Amtstafel ortsüblich bekanntgemacht. Sie selbst haben eine schriftliche Einladung erhalten.

Ich stelle fest, dass der Gemeinderat mit **36** anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.

Die Verhandlungsschrift über die 28. Sitzung des Gemeinderates lag zur Einsicht auf und blieb ohne Beanstandung. Die rechtmäßige Genehmigung gemäß den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. (§ 54 Abs. 3-6) erfolgt am Schluss der Sitzung durch Beurkundung durch den Bürgermeister und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen.

Bgm. Mag. Krapf berichtet, dass **drei Dringlichkeitsanträge** vorliegen und ersucht um Abstimmung über die Aufnahme in die Tagesordnung:

a)

Bgm. Mag. Krapf verliest den Dringlichkeitsantrag von StR. Andeßner:

DRINGLICHKEITSANTRAG

bezüglich der Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in der Tagesordnung der 29. Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden am 25. März 2021.

Gemäß § 46 Absatz 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird um Aufnahme folgenden Tagesordnungspunktes ersucht:

Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung einer Saison-Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung 2021 (Sommerkindergarten und Sommerkrabbelstube);

Begründung:

Mit Schreiben der Bildungsdirektion OÖ vom 22.03.2021 wurde mitgeteilt, dass für die Errichtung einer Saison-Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist und die Absicht, diese Einrichtung saisonal zu führen, der Bildungsdirektion für OÖ spätestens drei Monate vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen ist.

Die Stadtgemeinde Gmunden plant auch im Jahr 2021 eine saisonale Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung in der Zeit vom 02. bis 27.08.2021 in Form eine Sommerkindergartens und in der Zeit vom 02. bis 20.08.2021 in Form einer Sommerkrabbelstube einzurichten. Ein diesbezüglicher Beschluss ist zur Einhaltung der oben genannten Frist in der Sitzung des Gemeinderates am 25.03.2021 zu fassen, da ansonsten der Landesbeitrag für die saisonale Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung der Stadtgemeinde Gmunden verloren gehen würde.

Beschluss: einstimmig genehmigt – TO-Pkt. 14.1.

(TO-Pkt. 14 wird somit in zwei Unterpunkte geteilt: 14.1. und 14.2.)

b)

GR.ⁱⁿ DI.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Feichtinger betont eingangs, dass die Grünen mit diesem Antrag keine Gegenstimmung machen, sondern dem Bürgermeister den Rücken stärken wollen, für Gmunden eine bessere Lösung für diesen Parkplatz zu erwirken.

Sie verliest den Dringlichkeitsantrag der GRÜNEN:

Dringlichkeitsantrag
zum Erwirken einer zukunftsweisenden Verkehrslösung beim Toscana Hotel
Sitzung des Gemeinderates am 25. März 2021

In der öffentlichen Sitzung des Gestaltungsbeirates am 12. Feb. 2021 wurde ein zukunftsweisendes Hotelprojekt im Landschloss Orth präsentiert, das allgemein Unterstützung der Gemeindepolitik findet, weil es sich gut in das Ensemble des gesamten Toscana-Areals einfügt. Das Projektteam betonte gleich zu Beginn der Präsentation, dass dieses Hotel seinen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten wolle, so sind u.a. Wärmepumpen und Photovoltaik-Anlagen vorgesehen.

In der Diskussion sind bisher die geplanten Parkmöglichkeiten zu wenig beleuchtet worden. Die Pläne, die anlässlich der Sitzung des Gestaltungsbeirates zur Einsicht auflagen, zeigen einen Hotel-Parkplatz mit 265 Stellplätzen, der sich auf das gesamte Gelände zwischen dem Wartgraben und dem bereits bestehenden Toscanaparkplatz erstreckt. In diesem Gebiet befindet sich heute ein kleiner Parkplatz (ehemals für die Forstliche Ausbildungsstätte errichtet) mit ca. 20 – 30 Stellplätzen inmitten eines Naturbiotops mit hohen Bäumen und Buschwerk. Dieses Areal stellt eines der letzten naturbelassenen Feuchtgebiete in unserem Stadtgebiet dar: Für die immer seltener werdenden Singvögel ist es ein überlebensnotwendiger Brut- und Nistplatz, zudem Lebensraum für Feuchtbiotop-Fauna und -Flora. Im Sinne des Naturschutzes und der Biodiversität muss dieses rare Stück Natur unangetastet bleiben, statt den bestehenden Toscanaparkplatz nahezu zu verdoppeln.

Wir haben diese Gefahr in mehreren Ausschüssen zur Diskussion gebracht und vielseitig Zustimmung geerntet, dass dieser geplante Hotel-Parkplatz nicht den Vorstellungen der politischen Vertreter*innen der Stadtgemeinde Gmunden entspricht. Doch konkrete weitere Schritte, eine zukunftsweisende und naturschonende Lösung zu finden, sind bisher nicht unternommen bzw. nicht kommuniziert worden.

Daher stellen wir den folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Bürgermeister sowie den Vorsitzenden des Tourismusausschusses beauftragen, proaktiv mit dem Projektteam des Toscana Hotels einerseits und den verantwortlichen Behörden (Naturschutz, Forst, ...) andererseits eine Lösung zu finden, die das wertvolle Naturbiotop erhält, keine weitere Bodenversiegelung verursacht, sowie klimafreundliche Anreise fördert und zukunftsfähige Mobilität ermöglicht.

Die **Dringlichkeit** unseres Antrages ergibt sich daraus, dass erfreulicherweise die Einreichung des Projektes zügig vorangetrieben wird und diese daher in den nächsten Tagen zu erwarten ist. Damit die Planungen nicht in einer Sackgasse enden, sondern gleich in die richtigen Bahnen gelenkt werden, ist es notwendig, raschestmöglich das Einvernehmen mit dem Projektteam herzustellen und zukunftsfähige Lösungen für die Anreise des nationalen und internationalen Publikums zu finden.

Gerade die Stadtgemeinde Gmunden, die schon seit vielen Jahren sowohl dem Klimabündnis als auch dem Bodenbündnis beigetreten ist, trägt Verantwortung, wertvolle Naturbiotope nicht leichtfertig weiterem Parkraum zu opfern. Dieses Stück Naturraum dient auch dem stilvollen naturnahen Ambiente des Hotels, nicht zuletzt als Lärm- und Sichtschutz zur stark befahrenen Bundesstraße hin.

Zudem ist durch das in den Gremien gerade diskutierte Parkraumkonzept eine zukunftsfähige Lösung für die Lenkung der Gästeströme in greifbare Nähe gerückt. Die Stadtgemeinde Gmunden würde durch die massive Erweiterung des bestehenden Toscanaparkplatzes ihre eigenen Bestrebungen bereits in den Anfangszügen untergraben. Vielmehr kann die Verkehrslösung beim Toscana Hotel der erste große Meilenstein in einem zukunftsorientierten Mobilitätsplan sein, der auch die Entwicklungen rund um die Kulturhauptstadt 2024 berücksichtigt – nicht nur in Gmunden, sondern gemeindeübergreifend im ganzen Salzkammergut. Die Stadtgemeinde darf diese Chance nicht verpassen, hier eine Vorreiterrolle in der gesamten Region zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen,
DI Josef Sperrer
DI Otto Kienesberger
DI Dr.ⁱⁿ Ulrike Feichtinger

Beschluss: mehrheitlich genehmigt – als TO-Pkt. 35)

Gegenstimme: StR. Höpoltsecker

c)

StR. DI Kaßmannhuber verliest den Dringlichkeitsantrag der BIG:

**Dringlicher Antrag der BIG Gemeinderatsfraktion gem. § 46 Z.3 der OÖ Gemeindeordnung 1990
für die Gemeinderatssitzung am 12.12.2019**

Grundsatzbeschluss Mobilitätsprojekt "Vernetzte Besucherlenkung"

Sachverhalt:

Unsere Stadt ist bei Tagesbesuchern extrem beliebt. Speziell das Gebiet Weyer, Grünberg und Traunstein. Die hervorgerufene Mobilität bringt den BewohnerInnen große Probleme. Diese entstehen durch starken Parksuchverkehr und illegales Parken von BesucherInnen.

Es dürfen aber keine weiteren Flächen für Parkplätze versiegelt werden. Andererseits fährt die Traunseetram genau zu diesen beliebten Ausflugszielen. DI Rettensteiner hat das im durch die Gemeinde beauftragten Parkraumkonzept schon analysiert.

Daher ist eine vernetzte Besucherlenkung mit digitalen Methoden unbedingt notwendig.

Dabei werden freie Parkplätze, Park&Ride und Fahrradverleihe digital vernetzt. Mit den erfassten Daten erhalten Besucher in Echtzeit Auskunft mittels digitalen Anzeigen vor Ort, Website und Handy-App über Parkmöglichkeiten. Die Traunseetram übernimmt einen Teil der Mobilität der Besucher.

Das Projekt hat eine Umfang von € 330.000,- und kann modular installiert werden.

Im Rahmen des stadtregionalen Forums kann dieses Projekt für eine EU-Förderung eingereicht werden. Bei einem Projektvolumen von über € 300.000,- werden 60% gefördert. Ein Grundsatzantrag muss aber bis 31.3.2021 erfolgen.

Antrag:

Die Gemeinde Gmunden hat die Absicht das Projekt "vernetzte Besucherlenkung" mit Kosten von € 330.000,- durchzuführen, die notwendigen Eigenmittel für das Projekt bereitzustellen und die Förderungen aus dem IWB-EFRE-Programm 2014-2020 zu beantragen. Das Projekt soll über die Gemeindefinanzierung Neu angemeldet und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan priorisiert werden.

Dr. Andreas Hecht
Fraktionsobmann der Bürgerinitiative Gmunden B.I.G.

Beschluss: einstimmig genehmigt – als TO-Pkt. 36)

Bgm. Mag. Krapf geht in der Folge zur Tagesordnung über.

Tagesordnung:

- 1 . Bekanntgabe der neuen Fraktionsobfrau durch die GRÜNE-Gemeinderatsfraktion;
- 2 . Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020;
- 3 . Rechnungsabschluss 2020
 - a) Beratung über den Rechnungsabschluss 2020,
 - b) Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses über die am 9. März 2021 durchgeführte Überprüfung des Rechnungsabschlusses und
 - c) Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2020;
- 4 . Kenntnisnahme des Berichtes des Obmannes des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Gmunden betreffend der am 9. Februar und 9. März 2021 abgehaltenen 31. und 32. Sitzung;
- 5 . Kenntnisnahme des Prüfberichtes der 31. und 32. Sitzung des Prüfungsausschusses;
- 6 . Kenntnisnahme des Wahrnehmungsberichtes des Rechnungshofes zur Traunseetram;
- 7 . Kenntnisnahme des Prüfberichtes der Bezirkshauptmannschaft Gmunden über den Nachtragsvorschlag 2020;
- 8 . Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan gemäß § 80 Absatz 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für den Interessentenbeitrag an die WLV für die Verbauung des Auingerbachl;
- 9 . Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan gemäß § 80 Absatz 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für die Sanierung der Landesmusikschule Gmunden - Altbau (Villa Clusemann);
- 10 . Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan gemäß § 80 Absatz 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für den Interessentenbeitrag an die WLV für das Projekt "Wasserloser Bach";
- 11 . Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Finanzierungsvereinbarung der Gmundner Festwochen bezüglich der Subvention für die Jahre 2021 bis 2024;
- 12 . Beratung und Beschlussfassung einer Förderung für die Salzkammergut Festwochen zur Durchführung des Projektes "Hausmusik-Roas";
- 13 . Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Finanzierungsübereinkommens mit der Kulturhauptstadt Bad Ischl - Salzkammergut 2024 GmbH hinsichtlich einer zusätzlichen Teilzahlung für das Jahr 2025;
- 14 . Sommerkindergarten und Sommerkrabbelstube 2021:
 - 14.1 . Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung einer Saison-Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung 2021 (Sommerkindergarten und Sommerkrabbelstube);
 - 14.2 . Beratung und Beschlussfassung über die Abrechnungsmodalitäten des Sommerkindergartens und der Sommerkrabbelstube 2021;
- 15 . Beratung und Beschlussfassung über die Neuregelung der Tarife des Sommereisbetriebes ab 2021;
- 16 . Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung einer entgeltpflichtigen Parkfläche am "Umkehrplatz" in der Traunsteinstraße ab Mai 2021 bzw. Schaffung von Tarifen für das "Traunsteinshuttle" ab April 2021;
- 17 . Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung einer neuen Marktgebührenordnung;
- 18 . Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages hinsichtlich einer Teilfläche des Grundstückes 314/1, KG 42156 Schlagen;
- 19 . Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 314/1, KG. Schlagen, von dzt. Grünland - Land- u. Forstwirtschaft in Bauland-Wohngebiet, im Anschluss an die Liegenschaft Lembergweg 55 - endgültige Beschlussfassung;

- 20 . Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung der Parz. 37/1 (Teil), 37/3, 32 KG. Ort-Gmunden, von dzt. Grünland - Erholungsfläche - Parkanlage in Grünland - Erholungsfläche - Freibad im Zusammenhang mit dem geplanten Hotelprojekt beim Landschloss Ort - endgültige Beschlussfassung;
- 21 . Antrag der SPÖ-Gemeinderatsfraktion, beim Amt der OÖ. Landesregierung ein Vorbehaltsgebiet anzuregen und die Einführung eines Baulandsicherungsvertrages im Sinne eines vorliegenden Modells zu beschließen, weiters diesen Baulandsicherungsvertrag grundsätzlich bei der künftigen Schaffung von Bauflächen vor dem Umwidmungsbeschluss mit den Widmungswerbern abzuschließen und den Vertrag bereits ab sofort für die anstehenden Beschlussfassungen zu neuen Bauflächen anzuwenden;
- 22 . Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Bebauungsplanes Roith im Bereich der Liegenschaft Roithstraße 34 - endgültige Beschlussfassung;
- 23 . Beratung und Beschlussfassung über eine Verlängerung des Neuplanungsgebietes "Am Sonnenhang" (rechtswirksam seit 19.04.2019);
- 24 . Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe der Baumeisterarbeiten für den Bauabschnitt 15, Baulos 01 der Wasserversorgung;
- 25 . Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe der Gehsteiganpassung Pensionatstraße;
- 26 . Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für die Errichtung der Steganlage Toscana;
- 27 . Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der OÖ Wohnbau gemeinnützige Wohnbau und Beteiligung GmbH., 4020 Linz (Wohnhausanlage Cumberlandstraße 2, 2a, 2b, 2c);
- 28 . Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kaufvertrages hins. Abverkauf einer Teilfläche des Grundstückes 213/2, KG 42116 Gmunden;
- 29 . Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Kaufvertrag vom 27.08./01.09.1987 abgeschlossen zwischen der Pfarre Gmunden-Ort und der Stadtgemeinde Gmunden;
- 30 . Antrag der Grünen-Gemeinderatsfraktion, die im Klimapakt vereinbarte Überprüfung aller Verordnungen, Bewilligungen und Projekte der Stadt Gmunden als fixen Bestandteil in jede Beratung und Beschlussfassung von Gemeindegremien aufzunehmen und die Ergebnisse in den jew. Amtsvorträgen und Protokollen zu dokumentieren;
- 31 . Antrag der Grünen-Gemeinderatsfraktion, den Klimapakt - unter geeigneter Einbindung von Fridays For Future Gmunden und Klimabündnis OÖ - unter Formulierung konkreter Maßnahmenbündel und messbarer Ziele, einer Überarbeitung zu unterziehen;
- 32 . Antrag der Grünen-Gemeinderatsfraktion, öffentliche Parkplätze mit PV-Anlagen und Tankmöglichkeiten für E-Fahrzeuge auszustatten und die entsprechenden Fachbereiche bzw. Ausschüsse mit der Planung und Umsetzung zu betrauen;
- 33 . Verkehrsangelegenheiten:
 - 33.1 . Beratung und Beschlussfassung über Finanzierungsvereinbarung Stadtverkehr Gmunden;
 - 33.2 . Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung eines beidseitigen Halte- und Parkverbots Lembergweg Kreuzung Im Gsperr bis Kreuzung Laudachseestraße mit Abschleppzone;
 - 33.3 . Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung eines Parkverbotes, ausgenommen Ladetätigkeit, anstelle eines Taxisstellplatzes in der Badgasse;
 - 33.4 . Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung einer 40 km/h Beschränkung in der Karl Pleintzner-Straße zwischen Bahnhofstraße und Werkplatzstraße;
 - 33.5 . Beratung und Beschlussfassung über die Entfernung des Behindertenparkplatzes Am Graben;
 - 33.6 . Beratung und Beschlussfassung über eine Erweiterung der verordneten Wohnstraße im Altmühlweg auf den gesamten Altmühlweg;

- 34 . Personelles:
- 34.1 . Genehmigungspflichtige Änderung Dienstpostenplan hinsichtlich ad pers. N2-Laufbahn;
- 35 . Beratung und Beschlussfassung betreffend Erwirken einer zukunftsweisenden Verkehrslösung beim Toscana Hotel;
- 36 . Beratung und Beschlussfassung über die Fassung eines Grundsatzbeschlusses Mobilitätsprojekt "Vernetzte Besucherlenkung";
- 37 . Berichte des Bürgermeisters;
- 38 . Allfälliges;

Beratung:

1. Bekanntgabe der neuen Fraktionsobfrau durch die GRÜNE-Gemeinderatsfraktion;

Bgm. Mag. Krapf:

Gemäß § 18a Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. hat jede Fraktion, die aus mehr als einem Mitglied des Gemeinderates besteht, aus ihrer Mitte einen Obmann und zumindest einen Obmann-Stellvertreter zu bestellen. Diese Bestellung ist dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen. Der Bürgermeister hat diese Anzeige bei nächstmöglicher Gelegenheit im Gemeinderat zu verlesen.

Die GRÜNE-Gemeinderatsfraktion hat folgende schriftliche Anzeige über eine Änderung eingebracht und wurde diese von der absoluten Mehrheit der Mitglieder der GRÜNE-Fraktion unterzeichnet:

Gemäß § 18a Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. bestellt die Fraktion der Grünen

Frau DI.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ulrike Feichtinger, Traunsteinstr. 52, 4810 Gmunden,

als Fraktionsobfrau per 1.1.2021.

Wird zur Kenntnis genommen.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020;

StR. Höpoltzeder:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2020 die Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 beschlossen. Aufgrund zwischenzeitlicher Erkenntnisse musste festgestellt werden, dass Beteiligungen an Reinhaltverbänden nicht als Beteiligung in die Eröffnungsbilanz einfließen dürfen, diese Beteiligung in Höhe von € 36.336,42 jedoch enthalten ist. Aus diesem Grund muss die Beteiligung am Reinhaltverband Traunsee-Nord in Höhe von € 36.336,42 aus der Eröffnungsbilanz entfernt werden.

Nach § 38 VRV 2015 Abs. 8 können Korrekturen und Änderungen der Eröffnungsbilanz bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen und sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen.

Der Prüfungsausschuss hat die vorliegende Änderung in seiner Sitzung am 9. März 2021 im Rahmen der Beratungen über den Rechnungsabschluss behandelt.

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die vorliegende Änderung der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 genehmigen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: StR.ⁱⁿ Schönleitner (ÖVP)

3. Rechnungsabschluss 2020

a) Beratung über den Rechnungsabschluss 2020,

b) Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses über die am 9. März 2021 durchgeführte Überprüfung des Rechnungsabschlusses und

c) Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2020;

a) Beratung über den Rechnungsabschluss 2020:

StR. Höpoltzeder führt aus:

„Die Erstellung des Rechnungsabschlusses für 2020 war in Zeiten einer Pandemie natürlich eine große Herausforderung, daher ist es umso erfreulicher, dass Gmunden in Zeiten wie diesen deutlich besser aufgestellt ist, als so manche Bezirkshauptstadt in unserem Bundesland. Zudem ist der Rech-

nungsabschluss nicht mehr mit den bisherigen kameralen Abschlüssen vergleichbar. Er besteht grundsätzlich aus drei Komponenten, die miteinander korrespondieren:

- **Vermögenshaushalt:** dieser ist vergleichbar mit einer Bilanz und enthält sämtliche Vermögenswerte einer Gemeinde. Das Nettovermögen der Stadt Gmunden beläuft sich per 31.12.2020 auf immerhin € 63,7 Mio.
- **Ergebnishaushalt:** dieser ist vergleichbar mit einer G&V-Rechnung, das Nettoergebnis 2020 beläuft sich auf rd. € 713.000,00.
- **Finanzierungshaushalt** – dieser beinhaltet sämtliche Ein und Auszahlungen des Zeitraumes von 1.1. – 31.12. und zeigt die Entwicklung der liquiden Mittel. Der Endbestand an liquiden Mitteln lag zum Stichtag 31.12.2020 bei rd. € 3,1 Mio.

Aus dem Ergebnishaushalt ist zu entnehmen, dass im letzten Jahr – trotz deutlicher Einnahmenverluste aus Bundesertragsanteilen und Kommunalsteuer - ein Überschuss von € 713.000,00 erwirtschaftet wurde. Seitens des Landes wurden bekanntlich die Richtlinien bis 31.12.2021 dahingehend gelockert, dass der Haushaltsausgleich einer Gemeinde als erreicht gilt, wenn die Liquidität auch durch Ausnutzung des Kassenkredites (Kontokorrentrahmen) gegeben ist. Die Stadt Gmunden verfügt über insgesamt rd. € 11 Mio. offene Kreditlinien bei drei heimischen Banken. Nachdem per Jahresende Guthabenstände von insgesamt € 3,1 Mio. verfügbar waren, ist nicht nur der Haushaltsausgleich geschafft, sondern auch ausreichend Liquidität vorhanden, um dadurch auch das schwierigere Jahr 2021 einfacher bewältigen zu können.

Die Investitionen beliefen sich im letzten Jahr auf insgesamt rd. € 5,1 Mio., das ist gegenüber 2019 eine Steigerung von rd. € 2,1 Mio. Im heurigen Jahr sind im Übrigen Investitionen in Höhe von € 5,5 Mio. budgetiert. Durch die vorzeitige Tilgung von zwei Kredite in Schweizer Franken sind die Fremdwährungsdarlehen der Stadtgemeinde nun zur Gänze getilgt. Der Schuldenstand hat sich von ursprünglich € 29,1 Mio. am Jahresanfang 2020 um knapp € 500.000,00 auf € 28,6 Mio. am Jahresende 2020 vermindert. Der Schuldenstand der KG reduzierte sich um € 258.000,00 auf € 3,5 Mio. Somit hat sich der Gesamtschuldenstand von Gemeinde und KG von € 32,2 Mio. trotz Darlehensaufnahmen von € 1,9 Mio. um € 700.000,00 vermindert.

Investive Einzelvorhaben:

Die Investiven Einzelvorhaben können grundsätzlich mit den früheren AO-Vorhaben verglichen werden. Nach den Vorgaben des Landes Oberösterreich, werden als Basis für die Nachweise und Abschlüsse nur die Zahlungen (Finanzierungshaushalt) berücksichtigt, wobei dadurch die Periodenzuordnung der einzelnen Rechnungen nicht mehr gewährleistet werden kann, da durch die langen Bearbeitungszeiten der Rechnungen (Prüffristen etc.) eine Zahlung im gleichen Rechnungsjahr für Leistungen vom Herbst/Winter eher nicht möglich ist. Da viele Projekte durch Zuführungen bzw. Überschüsse aus dem laufenden Haushalt finanziert werden, haben wir die im Investitionsnachweis ausgewiesenen offenen Verbindlichkeiten bereits dem Vorhaben zugeführt, um trotzdem noch eine gewisse Periodenreinheit zu erreichen.

Feuerwehr – RLF-A 2000: Das Fahrzeug wurde 2020 geliefert und bezahlt. Das Projekt ist abgeschlossen.

Erweiterung Musikschule: Das Projekt ist abgeschlossen und ausfinanziert. Anlässlich der Vorlage der Endabrechnung wurde uns eine zusätzliche Bedarfszuweisung in der Höhe von € 25.400,00 für die angefallenen Mehrkosten ausbezahlt.

Sanierung Miesweg: Die in Aussicht gestellten Leadermittel wurden 2020 ausbezahlt und in den laufenden Haushalt zurückgeführt.

Radwege: Die begonnenen Projekte werden im Jahr 2021 fertiggestellt und fast zur Gänze durch zugesagte Förderungen ausfinanziert.

Wildbachverbauung: Rücklage € 190.000,00. Für die beiden Projekte Auingerbachl und Wasserloser Bach können wir die notwendigen Eigenmittel zu 75 % mit einer Bedarfszuweisung finanzieren. Für den restlichen Finanzbedarf steht noch die Rücklage zur Verfügung.

Wasserversorgung: Investitionen über € 544.000,00 wurden mit Darlehen von € 500.000,00 und Zuführungen von € 44.000,00 finanziert. Für das Jahr 2021 sind Investitionen von € 500.000,00 geplant.

Abwasser: Investitionen über € 1.170.000,00 wurden mit Darlehensaufnahmen von € 1.000.000,00, Zuführungen von € 167.000,00 und einer Bundesförderung von € 3.000,00 finanziert. Für das Jahr 2021 sind Investitionen von € 420.000,00 geplant.

Sportzentrum – Tennisplatz Rennweg: Das Projekt ist abgeschlossen und ausfinanziert.

Sportzentrum – SEP-Arena: Fehlbetrag € 790.000,00. Die Tribüne und die Laufbahn sind bereits fertiggestellt und die Sanierung und Erweiterung des Eingangsgebäudes im Frühjahr 2021 abgeschlossen. Die geplanten Eigenmittel wurden bereits dem Projekt zugeführt und der offene Fehlbetrag und die noch erwarteten Projektkosten für 2021 können zur Gänze mit der geplanten Darlehensaufnahme und den bereits zugesagten Landesmitteln ausfinanziert werden.

Sportzentrum – Parkplatz und Zufahrt: Die im Jahr 2020 ausbezahlte Bedarfszuweisung wurde dem laufenden Haushalt zur Stärkung zugeführt.

RÜCKLAGEN:

Zum Jahresbeginn 2020 standen Rücklagen von insgesamt € 3.715.000,00 zur Verfügung. Davon wurden zur Finanzierung von investiven Projekten € 855.000,00 entnommen. Aus nicht verwendeten Anschlussgebühren bzw. Verkehrsflächenbeiträgen wurden zweckgebundene Rücklagen in Höhe von € 460.000,00 dotiert. Aus Überschüssen des Gebührenhaushaltes von Wasser und Kanal wurden weiters insgesamt Rücklagen in Höhe von € 700.000,00 gebildet.

Somit ergibt sich folgender Rücklagenstand per 31.12.2020:

Allgemeine Rücklage	€ 1.070.000,00
Rathausplatz/Esplanade	€ 300.000,00
Wildbachverbauung	€ 190.000,00
Verkehrsflächenbeitrag	€ 40.000,00
Straßensanierungen	€ 1.100.000,00
Betriebsüberschüsse 2020	€ 700.000,00
Anschlussgebühren (Kanal/Wasser)	€ 420.000,00
Kanal BA 26 (Bundesförderung)	€ 200.000,00

Gesamtstand per 31.12.2020	€ 4.020.000,00

Zur Allgemeinen Rücklage ist anzumerken, dass von den € 1.070.000,00 bereits ein Betrag von € 520.000,00 für die investiven Projekte Sanierung Musikschule und Sanierung Rathaus reserviert sind und somit ein Betrag von € 550.000,00 für allgemeine Projekte als Reserve zur Verfügung steht.

Aufgrund der aktuellen Situation durch Corona und der Ungewissheit der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie stehen die Kommunen künftig vor großen Herausforderungen. Jetzt macht es sich bezahlt, dass wir in den letzten Jahren unseren Haushalt in Ordnung halten und Schulden abbauen konnten. Dadurch sind wir in der Lage, einerseits unsere Wirtschaft mit einer Investitionsoffensive von über 5 Mio. Euro zu unterstützen und zudem so manches Corona Hilfspaket zu schnüren, andererseits noch Reservemittel für „Unvorhergesehenes“ zur Verfügung zu haben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Bewältigung der wachsenden Herausforderungen braucht es auch Mitarbeiter im Stadamt, die ihre Arbeit mit größtem Engagement und Weitblick verrichten. Daher gilt auch heute wieder mein besonderer Dank an dieser Stelle der Finanzbuchhaltung der Stadtgemeinde mit Herrn Peter Buchegger an der Spitze und den KollegInnen Hubert Vogl und Sylvia Truckendanner,“ ihr habt wieder hervorragende Arbeit geleistet. Bedanken möchte ich mich aber auch bei den Mitgliedern des Finanzausschusses für das kollegiale und konstruktive Klima und das Bekenntnis zur Weiterentwicklung unserer Stadt.

Ich stelle nunmehr den Rechnungsabschluss 2020 zur Diskussion.“

Bgm. Mag. Krapf dankt dem Obmann und den Mitgliedern des Finanzausschusses sowie den Bediensteten der Finanzabteilung für die hervorragende Arbeit. Er erklärt, dass durch die Corona-Pandemie das Jahr 2020 die Gemeinde vor große Herausforderungen hins. Finanzhaushalt gestellt hat, es aber trotzdem gelungen ist, wichtige Investitionen in Höhe von über € 5 Mio. zu tätigen. Er informiert über die durchgeführten Investitionen, die unterschiedliche Ressorts abdeckten und die Wirtschaft ankurbelten. Bgm. Mag. Krapf hält fest, dass nebenbei auch der Schuldenstand reduziert wurde und, dass es für die heimische Wirtschaft wichtig ist, dass Gmunden diesen Weg, mit ausgewählten Investitionen in kleinere Projekte, auch im Jahr 2021 konsequent weitergeht.

StR. Sageder erklärt, dass der Rechnungsabschluss im Gegensatz zum (Nachtrags-) Voranschlag keine politische, sondern eine kaufmännische faktische Tat ist, die zu beschließen ist. Aus dem Rechnungsabschluss ist jedoch auch ersichtlich, was geleistet wurde. Für ihn ist der Rechnungsabschluss

so etwas Ähnliches wie ein Schulzeugnis und er meint, dass dieser Rechnungsabschluss im Zeugnis fast lauter Einser vorgebracht hat. Er lobt die Arbeit der Finanzabteilung, aber auch der Mitglieder des Finanzausschusses und erklärt, dass die SPÖ dem Rechnungsabschluss die Zustimmung erteilen wird.

b) Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses über die am 09. März 2021 durchgeführte Überprüfung des Rechnungsabschlusses;

Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet, dass sich der Prüfungsausschuss in seiner Sitzung am 09.03.2021 mit dem Rechnungsabschluss befasst hat. Er erklärt, dass der Rechnungsabschluss zur Kenntnis genommen wurde und es nichts Spezielles an den Gemeinderat zu berichten gibt.

c) Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2020:

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge den Rechnungsabschluss 2020 beschließen, der folgende Ergebnisse ausweist:

Ergebnishaushalt:

Nettoergebnis vor Rücklagen (Saldo 0)	€	713.284,22
Nettoergebnis nach Rücklagen (SA00)	€	410.964,25

Finanzierungshaushalt:

Ergebnis voranschlagswirksame Gebarung (Saldo 5)	€	-1.925.301,38
Gesamtveränderung an liquiden Mitteln (Saldo 7)	€	-571.556,07
Endbestand an liquiden Mitteln	€	3.132.064,47

Vermögenshaushalt:

Nettovermögen (Ausgleichsposten)	€	63.785.335,86
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:	€	-1.495.695,20

Gleichzeitig soll allen Abweichungen, die gegenüber dem Nachtragsvoranschlag 2020 eingetreten sind, die nachträgliche Zustimmung ausgesprochen werden, sowie allen Anlagen, Nachweisen und dem Jahresabschluss für die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Gmunden & Co KG per 2020, die Bestandteile dieses Rechnungsabschlusses sind.

Beschluss: einstimmig genehmigt

GR Hochegger (SPÖ) verlässt um 17.45 Uhr die Sitzung.

4. Kenntnisnahme des Berichtes des Obmannes des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Gmunden betreffend der am 9. Februar und 9. März 2021 abgehaltenen 31. und 32. Sitzung;

GR DI Sperrer berichtet, dass sich der Prüfungsausschuss in den letzten zwei Sitzungen mit dem Rechnungsabschluss 2020, dem Prüfbericht der BH Gmunden (Nachtragsvoranschlag 2020) sowie dem Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes zur Traunseetram befasst hat. Zum Rechnungsabschluss 2020 und Prüfbericht der BH Gmunden über den Nachtragsvoranschlag 2020 gibt es nichts Spezielles zu berichten.

Hinsichtlich Prüfbericht Rechnungshof StadtRegioTram wird auf die Wortmeldungen unter TO-Pkt. 6) verwiesen.

Wird zur Kenntnis genommen.

5. Kenntnisnahme des Prüfberichtes der 31. und 32. Sitzung des Prüfungsausschusses;

GR DI Sperrer:

Prüfbericht der 31. Prüfungsausschusssitzung vom 9. Februar 2021

1. Prüfbericht BH-Gmunden – Nachtragsvoranschlag 2020

Der Prüfungsausschuss stellt keinen Antrag an den Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt.

2. Prüfbericht Rechnungshof – Stadt-Regio-Tram

Der Prüfungsausschuss stellt keinen Antrag an den Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt.

Prüfbericht der 32. Prüfungsausschusssitzung vom 9. März 2021

1. Rechnungsabschluss 2020

Der Prüfungsausschuss stellt keinen Antrag an den Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt.

2. Prüfbericht Rechnungshof – Stadt-Regio-Tram

Der Prüfungsausschuss hält einstimmig fest, dass sowohl die Zusammenfassung als auch die Kurzfassung von den Fraktionsobleuten jederzeit an die Gemeinderäte und auch Ersatzgemeinderäten weitergeleitet werden kann.

Hinsichtlich Prüfbericht Rechnungshof StadtRegioTram wird auf die Wortmeldungen unter TO-Pkt. 6) verwiesen.

Wird zur Kenntnis genommen.

6. Kenntnisnahme des Wahrnehmungsberichtes des Rechnungshofes zur Traunseetram;

Bgm. Mag. Krapf führt eingangs aus:

Der Rechnungshof hat in den Jahren 2018 bis 2019 die Realisierung der Traunseetram überprüft. Prüfungsziel war es, die Studien, Analysen und Beschlüsse im Vorfeld der Realisierung zu beurteilen, ebenso wie die Gesamtkosten, das Projektmanagement und die Bauabwicklung in der Innenstadt von Gmunden, die Vergaben sowie die Maßnahmen zur Steigerung der Fahrgastzahlen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis April 2019, wobei auch weiter zurückliegende Sachverhalte berücksichtigt wurden, wie die Grundsatzentscheidung für dieses Projekt im Jahr 2003.

Der Rechnungshof hat mit Schreiben vom 09.10.2020 gemäß Art. 127a Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden den Bericht zur Kenntnisnahme übermittelt.

GR DI Sperrer berichtet, dass sich der Prüfungsausschuss in zwei Sitzungen (09.02. und 09.03.) mit dem Wahrnehmungsbericht des RH zur Traunseetram befasste. Aufgabe des Prüfungsausschusses war es, eine Zusammenfassung dieses Wahrnehmungsberichtes zu erstellen und den Gemeinderäten als Diskussionsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Seitens des Prüfungsausschusses wurde eine Kurz- und eine Langfassung erstellt. Er bedankt sich ausdrücklich bei den Mitgliedern für die konstruktive Zusammenarbeit. Ziel war es, die Aussagen des RH zusammenzufassen und nicht zu „verfärben“. Politische Interpretationen und Schlussfolgerungen sind den Fraktionen und der heutigen Diskussion überlassen.

GR DI Sperrer fasst die wesentlichen Aussagen nochmals zusammen:

Der RH versteht unter der Traunseetram die Straßenbahn und die Nebenbahn vom Bahnhof Vorchdorf bis zum Bahnhof Gmunden. Er beschäftigt sich zwar auch mit der Durchbindung, aber eigentlich immer mit der Gesamtstrecke. Der RH hat den Zeitraum 2003 bis 2030 zur Prüfung gewählt, also auch in die Zukunft schauend, und hat alle in diesem Zeitraum getätigten Investitionen, Betriebskosten und die zukünftigen Investitionen zusammengeführt und kommt auf einen Mitteleinsatz von € 169 Mio., die der Betrieb in diesem Zeitraum kostet. Die Schlussfolgerung des RH ergibt, dass die Nebenbahn und die Straßenbahn eingestellt und z.B. durch ein Bussystem ersetzt werden hätten müssen.

Bei der Durchbindung Straßenbahn wird in erster Linie die Veränderung der Zahlen kritisiert, da der Erstbeschluss bei € 12 Mio. lag, nun € 30 Mio. Zum Buskonzept wird seitens des RH nicht viel mitgeteilt, nur, dass das Konzept zu prüfen gewesen wäre und die Unterlagen nicht ausreichend detailliert waren. Ein Kritikpunkt an der Durchbindung ist das mangelnde Controlling bzw., dass die Unterneh-

mensgruppe A, die das Projekt gemacht hat, die Controller beauftragt und bezahlt hat. Das beeinflusst die Prüfer und dieser Kommentar zieht sich ganz klar durch den Bericht.

Interessant ist jedoch die Aussage des RH, dass einerseits die Nebenbahn und Straßenbahn eingestellt werden hätten müssen, andererseits sollten in die Zukunft schauend alle noch vorgesehenen und offenen Investitionen umgesetzt werden, um das Projekt wie geplant zu realisieren.

Weiters sind Maßnahmen zu setzen, um die Fahrgastzahlen zu erhöhen. Eine Straßenbahn ist ein sehr hochwertiges Verkehrsmittel und müssten die Fahrgastzahlen bei 20.000 Pers./Tag liegen. Aufgrund der dzt. Fahrgastzahl von ca. 2.000 Pers./Tag liegt hier ein großes Missverhältnis vor und könnten daher lt. Aussage des RH auch Busse eingesetzt werden.

Seitens des RH wird auch auf die künftigen Investitionen eingegangen, wie die Remise Engelhof, um auch die Lebensdauer der Garnituren zu erhöhen. Die angedachte Erneuerung beim Bahnhof Vorchdorf ist ebenfalls in den Kosten von € 169 Mio. beinhaltet.

GR DI Sperrer verweist nochmals auf die vom Prüfungsausschuss erstellte Kurzfassung und ersucht nun um Diskussion.

GR KR Colli führt aus, dass 140 Seiten RH-Bericht, Seite für Seite aufzeigen, was alles bei der Planung und beim Bau der Traunseetram falsch gelaufen ist. Er zitiert Kommentare aus den Zeitungen, nachdem der RH-Bericht auf dunklen Wegen an die Öffentlichkeit gelangte:

- das Projekt bzw. die Bahn hätten nie umgesetzt bzw. gebaut werden dürfen;
- Gmundner Geisterbahn;
- Crash bei Traunseebahn;
- RH urteilt harsch über die Traunseetram und zerpflückt die Traunseebahn;
- das größte Luxusverkehrsmittel usw.

Nicht nur der RH, sondern auch die Zeitungen haben die Kritik weitergezogen.

Er zitiert:

- zu wenig Fahrgäste;
- Kosten-Nutzen schöngeredet und auch Berechnungsfehler bei der Kosten Nutzenanalyse;
- Interessenskonflikte, weil Stern & Hafferl die Gutachten eingeholt und bezahlt hat und zugleich mit der Errichtung beauftragt wurde und zugleich auch Fördernehmer war, was die Objektivität in Zweifel zieht;
- Vergleichsangebote wurden nicht im notwendigen und vorgeschriebenen Umfang, wenn überhaupt, eingeholt;
- Mängel in der Organisation der Kontrollgremien;
- Teure Öffentlichkeitsarbeit;
- eine realistische Gesamtbetrachtung (planungsmäßig als auch kostenmäßig) bei diesem Projekt fehlt überhaupt – für ihn selbst einer der wesentlichsten Punkte.

GR KR Colli erklärt, dass hier die Kritik der FPÖ einsetzt, denn auf all das, was hier nun aufgezählt wurde, wurde bereits jahrelang hingewiesen, leider ohne Reaktion von Seiten der Politik und Presse.

Er erklärt, dass es bei diesem Projekt nur einen Gewinner gibt, und zwar die Fa. Stern & Hafferl.

Die Kritik, die die Presse und der RH ausgesprochen haben, ist wohl so schwer, dass gefragt werden muss, wo hier die Verantwortlichen für dieses Desaster sind. LR Steinkellner aber auch der Bürgermeister verweisen auf Beschlüsse vor ihrer Zeit. Seitens des Bürgermeisters ist diese Aussage nur bedingt richtig, da er seit 2009 im GR vertreten und seit November 2014 Bürgermeister ist und in beiden Funktionen alle Entscheidungen widerstandslos und kritiklos mitgetragen hat. Er informiert, dass der Baubeginn des ersten Bauloses (Seebahnhof-Klosterplatz) im September 2014 war und damals die Freiheitlichen vorschlugen, ein Gremium von Fachleuten zu suchen, um festzustellen, ob es nicht doch noch sinnvoll ist, Alternativen zu suchen. Aber alternative Lösungen und auch das Bus-Projekt eines Privatmannes, wurden nicht aufgegriffen, sondern einfach ignoriert.

Weiters hinterfragt GR KR Colli die Verantwortung der Gemeinderäte von ÖVP, SPÖ und den GRÜNEN, die überall zugestimmt haben. Er hält fest, dass das, was hier passiert ist, in Ärztekreisen Multiorganversagen genannt wird. Für ihn ist es ein Versagen von Bund, Land und Gemeinde, aber auch der Presse. Die FPÖ hat alle mit der gleichen Kritik konfrontiert, wie es nun der RH auf 140 Seiten bestätigt. Es kann nicht sein, dass nun niemand weder die politische noch die moralische Verantwortung übernehmen will.

GR KR Colli zeigt die finanzielle Dimension auf und stellt das Traunseetramprojekt (€ 170 Mio. bis 2030) dem damals tagelang in der Presse in ganz Österreich kritisierten Projekt „Kaufhaus Österreich“ (€ 1,3 Mio.) gegenüber.

Er meint, dass das mit der Wahrheit so ein Problem ist, aber wer die Wahrheit ehrlich sucht, der findet sie auch – man muss sie aber, wenn man sie gefunden hat, auch wollen.

Eine Wahrheit ist für ihn, dass es nur einen wirklichen Nutznießer gibt, und zwar die Fa. Stern & Hafferl mit ihrem Verein „Pro Gmundner Straßenbahn“, die richtig gutes Lobbying betrieben haben. Um das zu demonstrieren, verliest GR KR Colli auszugsweise aus den Tätigkeitsberichten des Vereines (2010 und 2011). Aus diesen geht hervor, wie intensiv und professionell dort gearbeitet wurde. So wurden rd. 20 Aktivitäten pro Jahr aber auch politischen Aktivitäten durchgeführt, wie die Aufbereitung einer politikertauglichen Potenzialanalyse, Abstimmungs- und Informationsgespräche mit Gemeindepolitikern, Land, AK, Wirtschaftskammer und dem zuständigen Ministerium. Er erklärt, dass sich diese Aktivitäten nicht nur auf diese zwei Jahre, sondern durch die ganzen Jahre hindurchziehen.

Er berichtet, dass er während der Bauphase mehrere Gespräche mit Stern & Hafferl hins. anderer Varianten geführt hat, aber Stern & Hafferl ein Überdenken abgelehnt hat, da ja alles läuft. Er hält fest, dass die Förderungen in Höhe von € 80 Mio. an Stern & Hafferl nie von irgendeiner Stelle überprüft wurden.

Die andere Wahrheit ist für ihn, dass weder der Bund noch das Land oder die Stadt Gmunden, je Gedanken über das Gesamtprojekt anstellten. Es wurden immer nur Teilbereiche verhandelt und beschlossen. Bereits im Jahr 2003 wurde nur die Erneuerung der Bestandstrecken beschlossen, ohne dass ein Gesamtprojekt mit allen Genehmigungen und Beschlüssen vorlag, welches eigentlich die Voraussetzung für die Sanierung und auch die Fortführung der beiden Bestandstrecken wäre. Es lag nie ein Überblick über die Gesamtkosten vor.

Er berichtet, dass im Rahmen der Bestandstrecken-Sanierung auch die Kuferzeile saniert wurde. Nach Abschluss der Sanierung wurde sogar seitens Stern & Hafferl festgehalten, dass die Erschütterungen und der Lärmpegel schlechter als vor der Sanierung waren. Er habe sich damals bemüht, zu ermitteln, wer für dieses Fiasko die Verantwortung trägt. Leider war das nicht möglich. Bis heute gibt es keinen Schuldigen, die Rechnungen wurden beglichen und die Situation in der Kuferzeile ist noch immer unverändert schlecht.

Weiters hat er versucht, die Motive zu ergründen, die einen Gmundner Bürgermeister oder Gemeinderat dazu bewegen, all den Beschlüssen zum Bau der Traunseetram zuzustimmen. Seitens der FPÖ wurden immer wieder folgende Fragen aufgeworfen:

Es liegt kein Verkehrskonzept vor, in dem die Traunseetram als wesentlicher Bestandteil zur Lösung der Gmundner Verkehrsprobleme angeführt ist. Daher gibt es aus verkehrstechnischen Gründen keinen Grund für eine Straßenbahn.

Eine Bahn benötigt als geringste unterste Beförderungszahl 20.000 Fahrgäste pro Tag. Diese Zahl wird jedoch in den nächsten 50 Jahren in Gmunden nicht erreicht werden, daher fällt auch dieser Grund für eine Straßenbahn weg.

Die Bahn ist zu weit weg von den Bedürfnissen und Wünschen der Bürger, da sie nicht dorthin fährt, wo sie gebraucht wird (z.B. ins Strandbad, zum Sportzentrum und Krankenhaus).

Zu keinem Zeitpunkt lag eine Gesamtplanung mit einer Gesamtkostenübersicht für die Strecke ÖBB-Bahnhof bis nach Vorchdorf vor. Es ist daher ungewiss, wie die Entscheidung ausgefallen wäre, wären zu Beginn die Gesamtkosten (€ 170 Mio.) bekannt gewesen.

Er hält abschließend fest, dass der RH die Ansichten der FPÖ voll bestätigt hat und fragt, wer nun die Verantwortung für diese Fehlleistungen übernimmt? Er ist auf die Antworten gespannt.

GR KR Colli fragt, was jetzt noch getan werden kann, denn Weitermachen sei die schlechteste Lösung und Zusperrern ist aufgrund der Verträge mit Stern & Hafferl nicht möglich. Am Vernünftigsten wird sein, seinen Vorschlag aufzugreifen, und mit Experten nach Lösungen zu suchen.

Er hält nochmals fest, dass man die Wahrheit auch wollen muss, denn wenn man die Wahrheit als Lüge bezeichnet, steht man mehr oder weniger mit einem Bein im Kriminal.

GR.ⁱⁿ Thallinger führt aus:

Die Regiotram fährt durch Gmunden und das ist gut so. Dass die Planung und Bauphase so lange gedauert hat, nachdem im GR ein einstimmiger Grundsatzbeschluss im Jahr 2003 für 800 m Lückenschluss durch die Innenstadt gefasst wurde, und die Kosten durch die lange Planung, die Verzögerung durch Einsprüche und dem Brückenbau in die Höhe getrieben wurden, ist jetzt Thema des RH-Berichtes.

Die Schlagzeilen in der Zeitung mit „Die Kosten der Traunseetram 169 Mio. Euro übersteigen den Nutzen beinahe um das Dreifache“ oder „Hätte so nie realisiert werden dürfen“ haben natürlich die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erregt. Dass in diesem Mitteleinsatz der Traunseetram alle Investitionen von 2003 bis 2019 und zusätzlich alle geplanten noch zu tätigen Investitionen bis 2030 und der laufende Betrieb enthalten ist, das wird erst nach genauer Beschäftigung mit der Thematik gesehen. Der Part der Stadt Gmunden in diesem Projekt war aber alleine die Durchbindung durch die Innenstadt, die Verbindung der Straßenbahn mit dem Regionalzug Gmunden-Vorchdorf, mit den ge-

planten Kosten von € 30 Mio., die auch eingehalten wurden. Folgt man der Rechnung des RH kostet der Betrieb auf der Traunseebahn ab 2030 praktisch nur mehr die variablen Kosten. Für die Stadt sind die Kosten für die Straßenbahn gleichgeblieben. Die Kosten für den Mehrverkehr werden vom Land getragen (nur der Anteil am Citybus ist gestiegen).

Sie meint, dass für eine Bezirkshauptstadt ein modernes, barrierefreies und leistungsstarkes öffentliches Verkehrsmittel eine wichtige Grundausstattung ist. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Agenda 2030 der Vereinten Nationen „Aufbau einer hochwertigen, verlässlichen und nachhaltigen Infrastruktur“ erachtet der RH grundsätzlich Investitionen in den öffentlichen Schienenverkehr für zweckmäßig und hob hervor, dass sich das Angebot des öffentlichen Verkehrs im Stadtgebiet durch die Traunseetram um rd. 28,5 % steigerte. Der RH erachtete die Potenzialanalyse für das Projekt Traunseetram als grundsätzlich zweckmäßig, zumal sie das zu erwartende Fahrgastpotenzial unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung der Siedlungsstruktur, der Betriebsstandorte (Arbeitsplätze) und der Wohnbevölkerung der Gemeinden im Einzugsgebiet der Traunseetram bis zum Jahr 2025 untersuchte. Den ganzen Gemeinden aus dem Bezirk Gmunden ermöglicht dies, das Krankenhaus, die Bezirkshauptmannschaft, das Stadttheater, die Festwochen, die Geschäfte in der Innenstadt und im SEP, die Traunsee Schifffahrt, die Badeplätze, das Wandergebiet Unterm Stein u. der Grünberg öffentlich zu erreichen. Durch die Verbindung mit der ÖBB können auch Gäste aus Wels, Linz und Wien sehr leicht ohne eigenes Auto nach Gmunden kommen. Dieses Angebot wird ab 2023 durch einen Stundentakt nach Gmunden erweitert. Es muss kein Parkplatz gesucht werden, um auf den Traunstein gehen zu wollen, da auch ein Shuttlebus bis zum Einstieg des Berges genutzt werden kann. Lediglich ein Leibchen zum Wechseln und Flip-Flops im Rucksack werden benötigt, um nach dem Bergsteigen relaxt in Gmunden zu verweilen. Weiters können die Füße bei der Nachhause-Fahrt hochgelagert werden. Das alles muss beworben werden.

Es ist dzt. nicht absehbar, wie die Vorschriften in den nächsten 20 Jahren auf Grund des Klimaschutzes lauten werden. Vielleicht ist es dann verboten, jedes Wochenende kreuz und quer mit dem Auto durch ganz Oö zu fahren und Unmengen von CO² auszustoßen. Dann hat Gmunden einen enormen Vorsprung, denn die Stadt ist mit ihren Freizeiteinrichtungen öffentlich zu erreichen und eine Familie aus Wels kann mit den Fahrrädern in den Zug steigen und den ganzen Tag in Gmunden verbringen. Dass es eine andere Möglichkeit wie das eigene Auto gibt, muss nur in die Köpfe der Menschen rein.

GR.ⁱⁿ Thallinger meint, dass das ganze Projekt langfristig gesehen werden muss und die Fahrgasterhebung nach nur einem Jahr nicht aussagekräftig ist. Keiner hat jetzt sofort sein Zweitauto verkauft, aber ob später nochmals ein Zweitauto angeschafft wird, wenn die Möglichkeit mit der Traunseetram besteht, werden sich die Familien dann überlegen. Die Nachbargemeinden Gschwandt und Kirchham sind enorm gewachsen und viele Neubauten sind entlang der Traunseetram entstanden. Die Park & Ride Anlagen in Engelhof (+ Remise) und in Kirchham werden gebaut. Auch in Vorchdorf werden die vom RH geforderten Maßnahmen umgesetzt. Wenn mit einer ordentlichen Preisgestaltung die Ticketpreise günstiger werden, dann steigen viele Familien auf die Öffis um. Jetzt da das neue 1-2-3 Ticket wirklich auch in OÖ umgesetzt wird, ist die ganze Situation nochmals neu zu bewerten. Auch der Klimaaspekt wird für viele Menschen immer wichtiger.

Ein Umstieg auf Busse sei der völlig falsche Weg, da ein zweimaliges Umsteigen durch Gmunden Niemandem interessiert. Das war nie Thema, deshalb hat sich die Kosten-Nutzen-Analyse nie darauf bezogen. Die Attraktivität des Verkehrsmittels erhöht die Zahl der Fahrgäste und deshalb wurde die Busvariante nicht bewertet. Den Zeit- und Komfortgewinn für Fahrgäste jenseits der Traun, der durch die direkte Weiterfahrt erreicht werden konnte, würdigt auch der RH. Weiters wären die Anschaffungskosten für die Niederflurtriebwagen wegen dem Behindertengleichstellungsgesetz auch ohne die Durchbindung angefallen.

GR.ⁱⁿ Thallinger meint, dass die Regiotram fertig und in Betrieb ist und jetzt alle gemeinsam daran arbeiten sollten, die laufenden Kosten so gering wie möglich zu halten und die beste Auslastung zu erzielen (Neuverhandlung der Ticketpreise, Einbindung Tourismus und Wirtschaft, Schwerpunkt Öffis bei Kulturhauptstadtprojekt, Anbieten von Kombitickets, usw.).

Durch die Traunseetram und die Ostumfahrung hat sich der reine Durchzugsverkehr in der Innenstadt deutlich reduziert. Der Umweltaspekt sei für sie trotzdem noch immer der Wichtigste. Gmunden muss an die Zukunft denken. Es gibt keinen großen Stau durch die Stadt, die Straßenbahn fährt mit dem Verkehr mit und trägt zur Beruhigung der Innenstadt bei. Niemand hat einen Nachteil!

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann betont nochmals: Man muss die Wahrheit wissen wollen. Sie erklärt, dass mit dem damals einstimmig gefassten Grundsatzbeschluss nicht die Durchbindung beschlossen wurde, sondern, ein Beschluss gefasst wurde, Überlegungen anzustellen, welche Möglichkeiten und Varianten es gibt, die Straßenbahn zu erweitern. Sie stellt klar, dass die FPÖ den Überlegungen zugestimmt hat, aber dem Projekt SRT, wie es nun vorliegt, nie zustimmte.

StR. Sageder ist stolz, was mit der Tram geschaffen wurde, weil sie notwendig war und zur richtigen Zeit kam. Die Wortmeldungen von GR Colli hätten in die 70er-Jahre gepasst. Damals war es ein Fehler, die Straßenbahnlinie zu verkürzen und dem Autoverkehr den Vorrang zu geben.

Zu Beginn seiner Ausführung erklärt StR. Sageder, dass der RH eine demokratisch legitimierte Einrichtung ist, die wichtig und notwendig ist. Überall dort, wo finanzielle Mittel fließen, braucht es einer Kontrolle, sonst wären Malversationen, schrägen Geschäften und persönlicher Bereicherung Tür und Tor geöffnet. Darum hat die Republik Österreich ihren Rechnungshof, die Stadt Gmunden ihren Prüfungsausschuss, jede Bank eine interne Revision und jede größere Firma eine Kontrolleinrichtung.

Er gehe davon aus, dass der Rechnungshof das Jahrhundertprojekt Traunseetram nicht dem langen Arm von vermeintlich mächtigen Gmundern folgend, sondern aus eigenem Antrieb geprüft hat, dass die Ähnlichkeit der Diktionen eines lancierten Presseberichtes in einer Tageszeitung und des Prüfberichts rein zufällig und in der Sache begründet sind. Alles andere wäre für ihn als glühenden Verfechter von Demokratie und Rechtsstaat undenkbar und unwürdig.

Er gebe dem Rechnungshof völlig Recht in vielen seiner Empfehlungen, vor allem, dass die Stadt, Bund und Land dringend die begonnenen Nachfolgeprojekte zur Traunseetram finanzieren und umsetzen müssen, um den geplanten Effekt auch zu erzielen. Dabei geht es um die Errichtung der Remise Engelhof samt Park & Ride Anlage ebenso wie um die verstärkte Werbung für das öffentliche Verkehrsmittel bei Bürgerinnen und Bürgern, aber auch bei Touristen.

Er zitiert den Rechnungshof:

„Für die Verbindung der 2,3 km langen Straßenbahnlinie mit der 14,9 km langen Lokalbahnlinie musste eine rund 800 Meter lange, sogenannte „Durchbindungsstrecke“ gebaut werden. Die Bürgerinnen und Bürger erhielten mit dieser Verbindung von zwei Bestandsstrecken ein modernes, barrierefreies und leistungsfähiges öffentliches Verkehrsmittel.“

Das stimmt und dem ist eigentlich nichts hinzuzufügen.

Es stimmt, dass die Remise Engelhof mit einem großen Solarkraftwerk für die Traunseetram und die Park & Ride Anlage ein Gebot der Stunde sind, die dringend umgesetzt werden müssen, um die Investitionen der öffentlichen Hand zu schützen und den Fahrgästen besseren Zugang zum Öffi zu geben.

Es stimmt auch, dass die nötigen Initiativen zur angestrebten Erhöhung der Fahrgastzahl nicht oder nicht in ausreichendem Ausmaß gesetzt wurden. Das liegt teilweise nicht in unserer Hand, sondern begründet sich durch die vom Land finanziell erzwungene kurzfristige Änderung der Citybusplanung in Gmunden und das völlige Abblocken von attraktiven Tarifangeboten durch den Verkehrsverbund. Der Bürgermeister und er können bestätigen, wie unzugänglich man in Linz für wichtige Ergänzungen wie Kurzstreckenkarten und Freifahrtaktionen ist. Zum Teil ist die Basis dieser Kritik aber auch hausgemacht. Dass der Tourismus den öffentlichen Verkehr bestenfalls lauwarm vermarktet, ist ebenso nichts Neues, wie die Tatsache, dass immer wieder Zuckerl für Autofahrer die Bestrebungen eines Mobilitätswandels konterkarieren.

Er zitiert weiters aus dem RH-Bericht:

„In den Jahren 2010 bis 2019 waren in vier Mobilitäts- und Entwicklungsstrategiedokumenten für den Raum Gmunden weitere mögliche Maßnahmen zur Steigerung der Fahrgastzahlen erhoben worden, die das Land Oberösterreich und die Stadt Gmunden bislang nicht umsetzen.“

Warum seine Bemühungen nach einem Wartehaus am Rathausplatz erst heuer, Jahre nach der Eröffnung der Traunseetram, Realität werden sollen, fällt auch in diesen Bereich.

Dieser Bericht wird nicht ausgesessen, wie es propagiert wurde, sondern wird der Endspurt angegangen, um dem Verkehrsmittel Straßenbahn endlich jenen Wert zu geben, den vorausschauende Gemeinderätinnen und Gemeinderäte bei ihren Beschlüssen schon gesehen haben. Weil die Anregungen des vorliegenden Berichts ernst genommen werden.

So sehr er den Rechnungshof als Institution auch schätze, kann er nicht alle seiner Schlussfolgerungen nachvollziehen und muss das auch nicht. In einer Demokratie sei der Luxus erlaubt, eine Kritik wie jene, die da am Tisch liegt, als Ansporn und nicht als Gottesurteil zu sehen. Er ist froh darüber, dass zukunftsweisende Entscheidungen, wie jene zur Traunseetram, aber auch zur Esplanadenanschüttung, zur Einführung des Citybusses usw., vom Gemeinderat, der die Bürger der Stadt Gmunden repräsentiert, getroffen wurden, und nicht von einer räumlich und sachlich fernen Institution.

Auch wenn man eine Kommune kaum mit einem Unternehmen vergleichen kann, wäre es bei jedem prosperierenden Unternehmen undenkbar, wenn Innovation eine Sache des Controllings und nicht des Managements wäre.

So sehe er das auch bei der vorliegenden Einschätzung des Rechnungshofs. Er ziehe seinen Hut vor einer Prüfung der unveränderbaren Tatsachen der Vergangenheit, habe jedoch begründete Zweifel an

der Zukunftsdeutung und das nicht erst seit der Schließung der Heeresspitäler vor Ausbruch der Corona-Pandemie, nach einer Empfehlung des Rechnungshofs.

Die Stadt Gmunden und auch er haben Stellungnahmen zur Prüfung des Traunseetram-Projekts abgegeben und Materialien geliefert, die seiner Meinung nach nicht in ausreichendem Maß Berücksichtigung gefunden haben. Insbesondere der brennend aktuelle Umweltaspekt ist so gut wie untergegangen bzw. wurde negiert.

Natürlich hat es in diesem Jahrhundertprojekt auch Mängel gegeben, die nicht von der Hand zu weisen sind. Dass beispielsweise der Unterausschuss der Stadt dringende Entscheidungen gefällt und damit dem Steuerzahler mögliche Mehrkosten erspart hat, ist unbestritten aber formell nicht korrekt, war aber damals richtig und ist es noch heute.

Er gehe nun auf Details ein, die ihm wichtig sind:

1)

Die Traunseetram als USP, also als Alleinstellungsmerkmal im Konzert der kleinen historischen Städte. Die Stadt Gmunden hat das Glück, mehrere dieser Alleinstellungsmerkmale zu haben, unter anderem die Lage am See, die Gmundner Keramik, das Seeschloss Ort, die steilste Straßenbahn. Letztere wird in der Werbung viel zu wenig benutzt. Es stellt sich die Frage, kann ein USP überhaupt buchhalterisch bewertet werden? Mit dem Argument der direkten Kosten-Nutzen-Rechnung zwischen einer teuren Generalsanierung von Schloss Ort und dem Abriss samt Neubau eines Niedrigenergiegebäudes auf der Insel wäre er ebenso im Reich der Absurdität angekommen wie mit der Betrachtung der Traunseetram als reines Verkehrsmittel. Die Traunseetram ist sehr wohl ein USP, das zeigen die Zahlen, wenn die Straßenbahn zum Event einlädt.

2)

Die EU-Kommission, der Bundespräsident, die Bundesregierung, der Nationalrat, der Landtag, alle verlangen und fördern, spät aber doch, einen Ausbau der öffentlichen Verkehrsmittel und der Elektromobilität. Die EU-Kommission spricht von einem 100 Milliarden schweren Konjunktur- und Klimaschutzpaket und einer Verkehrswende.

Es ist uns allen bewusst, dass wir am Rand einer menschengemachten Klimakatastrophe stehen und dass ein Gutteil davon der hemmungslosen Verbrennung von Öl in Fahrzeugen aller Art zuzuschreiben ist.

Und trotzdem berücksichtigt der Bericht des Rechnungshofes diese erschreckende Tatsache mit keinem Wort, obwohl so intensiv darauf hingewiesen wurde.

Es stört keinen, wenn im Linzer Raum 1.000 Millionen Euro in neue Straßen gepumpt werden. Es ist auch nicht interessant, dass es im Auto- und LKW-Verkehr keine Kostenwahrheit gibt, dass die Autos in Gmunden durchschnittlich nur mit 1,5 Personen besetzt sind und, dass nach einer neuen Grazer Studie 92 % des öffentlichen Raums mit Autos verstellt sind. Aber es ist ganz schlimm, wenn Gmunden den Weg für nachhaltige, emissionsfreie Mobilität scheinbar eine Generation zu früh beschreitet. Er fragt, ob hier mit zweierlei Maß gemessen wird oder stellt sich jemand die Frage, wie groß der Kosten-Nutzen-Faktor der Investitionen und Folgekosten für den LKW-Tourismus kreuz und quer durch Österreich ist?

Er erklärt, dass er keinen Passus im Rechnungshofgesetz über die Bewertung politischer Zukunftsentscheidungen gefunden hat. Gefunden hat er allerdings die eindeutigen Beschlüsse des Gemeinderates bzw. des zuständigen Verkehrs- und Mobilitätsausschusses für einen nachhaltigen Generalmobilitätsplan und über das Eingehen eines Klimapakts, um in eine Ära der Nachhaltigkeit und des Überlebens zu gehen.

Er berichtet, dass er sein Missfallen an handwerklichen Stilbrüchen im Rechnungshofbericht kundgetan hat, wie beispielsweise dem Vergleich eines Schieneninvests, das üblicherweise auf 100 Jahre ausgelegt ist, zu einem Bussystem ohne Einrechnung der Infrastrukturkosten. Weiters hat sich der RH mit der Behauptung, dass ein alternatives Buskonzept besser gewesen wäre, ohne dafür auch nur den kleinsten Beweis anzutreten, auf dünnes Eis begeben, da der RH selbst keine seiner hoch gelobten Kosten-Nutzen-Analysen erstellt oder zumindest nicht vorgelegt hat. Er hat nur behauptet, nicht bewiesen. Muss er als Kontrollorgan auch nicht.

Für die Gmundnerinnen und Gmundner würde das „alternative Buskonzept“ bedeuten, dass zusätzlich eine Armada von Dieselnissen durch die Stadt fahren würde, denn auf eine für Gmunden bergtaugliche Alternative zum Dieselbus lässt die Industrie nach wie vor nicht kurzfristig hoffen. Es liegt auf der Hand, dass ein Bus den wissenschaftlich erwiesenen Schienenbonus nicht erreichen und damit wieder weitaus mehr Autoverkehr in und nach Gmunden einsetzen würde.

In Wahrheit wird es nicht der Rechnungshof, die Autoindustrie oder der Gemeinderat, sondern die nächste Generation sein, die über Sinn oder Unsinn der Traunseetram entscheidet und die sagen werden, wann das hemmungslose Verbrennen von Öl und Gas zu Ende sein und wie die Mobilität in

20 Jahren aussehen wird. In deren Interesse können nun der Weg dahin geebnet und die Zeichen der Zeit frühzeitig erkannt werden.

3)

Der weitaus überwiegende Teil der Investitionsförderung, die Gmunden für die Traunseetram gewährt hat, hat nur strukturell mit der Straßenbahn zu tun. Er verweist auf den neuen Klosterplatz, den ansprechenden, strukturierten Franz Josef-Platz, die Gehsteige und vor allem die neue Traunbrücke mit dem Radweg. Die Brücke war dringend notwendig, weil kein Statiker mehr eine Laufzeit für die alte Brücke garantiert hat. Weiters hat die Telekom einen großen Schaltraum unter dem Brückenkopf für die High-Tech-Anforderungen der Zukunft, die Schiffslände ein neues Gesicht und darunter sind neue Einbauten für Kanal und Wasser sowie Hochwasserschutz. StR. Sageder nennt das Nachhaltigkeit eines Projekts - die Traunseetram als Nutzstifter.

Fazit:

Die positiven Anregungen des Rechnungshofs müssen ernst genommen und alles darangesetzt werden, den Weg in die Zukunft auch weiter zu gehen. Er erklärt, dass die Fahrgastzahlen steil nach oben zeigten, aber die Corona-Pandemie – so wie bei allen öffentlichen Verkehrsmitteln - für einen Knick nach unten sorgte. Er meint, dass das Jahrhundertprojekt fertiggestellt und zum Erfolg geführt werden muss, anstatt es schlecht zu machen.

Er hält abschließend fest, dass mit großer Mehrheit ein Generalverkehrsplan beschlossen wurde, an den er nun erinnert.

StR. DI Kaßmannhuber dankt GR DI Sperrer für die sehr gute Zusammenfassung im Prüfungsausschuss und StR. Sageder für das Plädoyer für den öffentlichen Verkehr. Leider wird die Tram aber immer mit Autos verglichen und nicht mit modernen Hybrid- und Elektrobussen. Das ist grundlegend falsch.

Er informiert, dass eine Nutzen-Kosten-Analyse im Jahr 2012 von der Fa. Stern & Hafferl und Land OÖ in Auftrag gegeben wurde. Diese Nutzen-Kosten-Analyse wurde interessanterweise seitens der Landesbeamten bei den Beschlüssen nie vorgelegt. Er kennt den Grund nicht, aber entweder wurde darauf vergessen oder es wurde nicht gewollt. Als größter Nutzen wird darin angeführt, dass es durch den Umstieg von 400 Personen (308 Autos) auf die Tram zu einer Unfallkostensparnis von € 809.000,00 aber auch zu einer wirtschaftlichen Zeitkostensparnis von € 320.000,00/Jahr kommt. Diese Punkte scheinen auf der Habenseite der Kosten-Nutzen-Rechnung auf.

Die Kosten-Nutzen-Analyse wurde aber nie vorgelegt und hätte sicher zu heftigeren Diskussion geführt als die Potenzialanalyse.

Diesbezüglich hat der RH auch reklamiert und auf die längeren Fahrzeiten mit der Bahn verwiesen. Daraufhin hat das Land gemeinsam mit der Bahn entgegnet, dass es nie Zielsetzung gewesen sei, die Fahrtzeit eines PKW's zwischen Vorchdorf und Gmunden zu erreichen, da es einen sehr hohen Mitteleinsatz notwendig gemacht und überdies die Auflassung von Haltestellen bedingt hätte. Die Aussage, dass ein Betrag von € 320.000,00 volkswirtschaftlich eingespart wird, ist daher grundlegend falsch und der RH hat die Nutzen-Kosten-Analyse „zerrissen“. Mit dieser Nutzen-Kosten-Analyse wäre das Projekt nie durchgegangen, denn es hätte nicht beschlossen werden können. Tatsache ist, dass bei Fassung von Beschlüssen, die Kosten-Nutzen-Analyse mit den aktualisierten Kosten nie mehr vorgelegt wurde. Die Beamten in Linz haben nach Meinung von StR. DI Kaßmannhuber daher grob fahrlässig gehandelt und ihre Pflicht nicht erfüllt.

Eine Argumentation lautete, ein positives Nutzen-Kosten-Verhältnis sei als alleinige Entscheidungsgrundlage nicht tauglich, dieser dogmatische Ansatz würde die Neuerrichtung von Infrastrukturprojekten nahezu unmöglich machen. Dazu stellt er klar, dass mit einem Zehntel der Kosten ordentliche Busverbindungen möglich gewesen wären. Die Qualitätskriterien bei der Bahn sind zwar andere, aber zu behaupten, dass die Mitnahme von Kinderwägen in Bussen nicht möglich ist, ist nicht richtig. Die Aufgabe der Linzer Beamten wäre gewesen, einen Vergleich Autoverkehr mit öffentlichem Verkehr (Bus *oder* Bahn) auszuarbeiten. Es ist daher falsch, anderen den Vorwurf zu machen, kein alternatives Buskonzept vorgelegt zu haben. Dies als Begründung an den RH zu schreiben sei seiner Ansicht nach dreist.

StR. DI Kaßmannhuber berichtet von der Projektplanung Richtung Laakirchen und darüber, dass dafür eine Potenzialanalyse mit 3.000 Fahrgästen vorliegt. Er ist schon jetzt gespannt, wie dieses Projekt nach dem vorliegenden RH-Bericht ausgehen wird. Grundsätzlich betrifft Gmunden dieses Projekt nicht mehr, es sei denn, die Stadt macht die Geldschatulle für Laakirchen auf, so wie es Gmunden für Gschwandt und Kirchham gemacht hat.

StR. DI Kaßmannhuber hebt abschließend die touristische Nutzung der Bahn hervor, spricht sich für eine Umlenkung der Autos auf die Park & Ride Parkplätze aus und verweist diesbezüglich auf seinen

Antrag „vernetzte Besucherlenkung“. Als einfache Lösung schlägt er vor, die Park & Ride-Anlage Bahnhof Gmunden am Wochenende zu nutzen und zu versuchen, eine Einigung mit den ÖBB zu erzielen. Die Besucher könnten am Wochenende dort parken, nachdem sie informiert wurden, dass die Parkplätze Unterm Stein, Franzl im Holz, Grünbergseilbahn, usw. ausgelastet sind. Er glaubt auch nicht, dass günstigere Tarife zum Umstieg auf die Bahn bewegen und hält fest, dass er den großen Erfolg in der touristischen Nutzung sieht.

GR Attwenger betont die Wichtigkeit des Rechnungshofes und, dass der Bericht ernst zu nehmen ist. Er kennt die verschiedenen politischen Haltungen der Mandatäre, appelliert aber an alle, sich nun mit der Zukunft zu befassen. Die Fahrgastzahlen müssen erhöht werden und würde eine Mitbestimmung bei den Fahrpreisen, eine Adaptierung und Vereinfachung, mehr Fahrgäste bringen. Er berichtet, dass die Jugend die Tram grundsätzlich positiv sieht und verweist auf die Vorteile beim Fortgehen, da die Tram an Wochenenden bis 1 Uhr nachts fährt, viele junge Leute entlang der Tram wohnen und nicht immer Taxis am Rathausplatz zur Verfügung stehen. Ebenfalls hat sich für Schüler, die in Ischl, Wels oder Linz in die Schule gehen, der Komfort durch die Durchbindung erhöht und die Tram ist auch ein Ort der Begegnung. Auch bei der Kulturhauptstadt 2024 wird es ein wesentlicher Aspekt sein, Leute in die Tram zu bringen und Werbung in diese Richtung zu machen. Er glaubt, dass die Stadt Gmunden vielleicht ihrer Zeit voraus ist, aber das Bewusstsein für Klimaschutz, öffentlichen und nachhaltigen Verkehr steigt. Er appelliert daher, das Beste daraus zu machen.

GR DI Sperrer erklärt seine persönliche Sicht zum RH-Bericht und zitiert aus dem Bericht:

„Im Jahr 1975 fuhren jährlich rd. 540.000 Fahrgäste mit der Straßenbahn Gmunden. Anfang der 2000er Jahre gingen mit der Verkürzung der Strecke und der damit einhergehenden Auflassung der Haltestellen am Rathausplatz die Fahrgastzahlen auf jährlich unter 300.000 Fahrgäste zurück. Die Lokalbahn Gmunden-Vorchdorf beförderte im Jahr 2005 rd. 279.000 Fahrgäste. Im Jahr 2002 befanden sich die Bestandsstrecken in einem desolaten Zustand. Darüber hinaus stammte der „neueste“ Triebwagen aus dem Jahr 1962. Weder die Fahrzeuge der Straßenbahn Gmunden noch jene der Lokalbahn Gmunden-Vorchdorf erfüllten die Anforderungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes bezüglich Barrierefreiheit.“

Die Aussage zeigt ihm, dass ein sehr beachtliches Potenzial vorhanden war, aber leider verloren gegangen ist. Ob dieses wieder zurückgewonnen werden kann, wird sich weisen. Die Zahlen geben aber Hoffnung.

Er erklärt, dass er die Durchbindung damals durchaus kritisch sah, aber der RH-Bericht das für ihn nun korrigierte. Er informiert, dass die Kosten von € 169 Mio., die der RH so breit darstellt, keinen Restwert der Anlagen berücksichtigen und er schon davon ausgehe, dass die Traunbrücke länger als zehn Jahre bestehen wird. Weiters beinhaltet dieser Betrag offene Investitionen, die zu 100 % bis 2030 hineingerechnet wurden. Die Zahl ist daher sehr hoch angesetzt. Der Rechnungshof merkt aber auch an, dass sich Gmunden mit 80%igen Förderungen für in Gmunden getätigte Maßnahmen, viel Geld geholt hat.

GR. DI Sperrer glaubt, dass aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens auf den Bundesstraßen Alternativen benötigt werden und die Politik auch die Pflicht hat, nach Alternativen zu suchen. Der Individualverkehr wird bald an die Grenzen stoßen und Gmunden hat mit der Tram – auch aufgrund der kurzen Taktung - ein sehr hochwertiges und attraktives Verkehrsmittel. Des Weiteren weist GR DI Sperrer auf die in den Verträgen fixierten Kosten hin. Er meint, auch wenn volkswirtschaftlich die Argumente für eine Einstellung sprechen, aus Sicht der Stadt Gmunden jedenfalls nicht.

GR DI Sperrer erklärt, dass sich die Stadt Gmunden für die Straßenbahn entschieden hat und eine gute Finanzierung vorliegt. In der Schlussempfehlung des RH wird angeführt:

„Neben den Bürgerinnen und Bürgern wären verstärkt Touristinnen und Touristen als Zielgruppe der Traunseetram anzusprechen und auf die gute Erreichbarkeit des Stadtzentrums von Gmunden mit öffentlichen Verkehrsmitteln durch die Anbindung der Traunseetram an den überregionalen Verkehr hinzuweisen.“

GR DI Sperrer ersucht daher, die Traunseetram zu bewerben und damit auch die Verkehrsprobleme zu lösen. Er hält fest, dass die Umfahrung Baumgartenberg einer derartigen Analyse nicht unterzogen wurde, derartige Analysen im Straßenbau auch nicht gehandhabt werden und er dieses Recht der Politik auch zugesteht. Weiters würde keine einzige Nebenbahn einer derartigen finanziellen Prüfung Stand halten, aber gerade der Verlust von Nebenbahnen schwächt im ländlichen Raum die Strukturen. GR DI Sperrer hält abschließend fest, dass er sich gegen die Auflassung der Straßenbahn und der Verbindung ausspricht. Er sieht zwar die hohen Kosten, die aber seiner Meinung nach sehr hochgetrieben wurden. Er glaubt, dass die Entscheidung richtig war, vor allem nach Vorlage des RH-Berichtes.

Bgm. Mag. Krapf bedankt sich bei den Prüfungsausschussmitgliedern für die intensive Befassung dieses Themas und bei den Vorrednern für die in beide Richtungen ausführlich, fachlich fundierte Expertise. Er stellt klar, dass es sich bei den erwähnten Beamten um die des Landes OÖ handelt. Er meint, dass Zitate aus den Zeitungen zeigen, dass LR Steinkellner und er in einer identischen Situation, nur auf verschiedenen Ebenen, sind. Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass LR Steinkellner auf Landesebene einen Landesbeschluss demokratisch zu vollziehen und umzusetzen hatte, so wie er auf Kommunalebene. Bgm. Mag. Krapf berichtet, dass er seit 2009 im Gemeinderat vertreten ist, immer für dieses Projekt gestimmt hat und Teil der Beschlussfassung war. Er hält fest, dass er sich aber auf die Expertisen der Beamten, der Verkehrs- und Mobilitäts-Experten, verlassen hat. Nun muss der Blick nach vorne gerichtet und die Bahn attraktiv gemacht werden. Er sieht das Potenzial auch vorwiegend im touristischen Aspekt. Auch bei der gestrigen Präsentation des „Seeviertels“ wurde die Lage der Stadt hervorgehoben und, dass die Gmundner Innenstadt – und hoffentlich auch bald das „Seeviertel“ - problemlos von Wien, Linz, Salzburg erreicht werden kann.

Er hält fest, dass es ihm als Bürgermeister primär auch um die Stadt geht und die Infrastruktur der Stadt durch dieses Projekt enorm gewonnen hat. Er ist sich aber auch bewusst, dass es sich grundsätzlich um öffentliche Gelder handelt. Er hebt nochmals den Förderschlüssel von 80 % hervor.

Nach Maßgabe der protokollierten Wortmeldungen wird der Wahrnehmungsbericht des RH zur Traunseetram vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

7. Kenntnisnahme des Prüfberichtes der Bezirkshauptmannschaft Gmunden über den Nachtragsvoranschlag 2020;

GR DI Sperrer:

Der Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 den Nachtragsvoranschlag 2020 überprüft und einen Prüfungsbericht übermittelt. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

GR DI Sperrer bringt den Prüfungsbericht zur Kenntnis.

Bericht wird zur Kenntnis genommen.

8. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan gemäß § 80 Absatz 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für den Interessentenbeitrag an die WLW für die Verbauung des Auingerbachl;

StR. Höpoltzeder:

Die Wildbachverbauung hat uns mit Schreiben vom 7. Dezember 2021 mitgeteilt, dass die Fertigstellung der Verbauung des Auingerbachls begonnen werden soll. Dabei wurde uns eine Information über den Interessentenbeitrag der Jahre 2021 und 2022 in der Höhe von € 108.500,00 übermittelt. Aufgrund eines Antrages auf Bedarfszuweisungsmittel für dieses Projekt hat uns das Land OÖ folgenden Finanzierungsvorschlag übermittelt, der vom Gemeinderat beschlossen werden muss:

Ausgaben: € 108.500,00.

Einnahmen:

Stadtgemeinde Gmunden, Rücklagenentnahme	€ 27.100,00
Bedarfszuweisung 2022	€ 81.400,00

Gesamtsumme € 108.500,00
=====

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge den vorliegenden Finanzierungsplan beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: StR. Sageder und GR.ⁱⁿ Held (SPÖ)

9. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan gemäß § 80 Absatz 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für die Sanierung der Landesmusikschule Gmunden - Altbau (Villa Clusemann);

StR. Höpoltzeder informiert, dass dieser TO-Pkt. aufgrund fehlender Unterlagen **abgesetzt** werden muss.

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass - sobald die fehlenden Unterlagen eintreffen - gemäß geltendem Oö. Covid-19-Gesetz, eine Beschlussfassung per Umlaufbeschluss möglich ist.

Wird zur Kenntnis genommen.

Nicht anwesend: StR. Sageder und GR.ⁱⁿ Held (SPÖ)

10. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan gemäß § 80 Absatz 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für den Interessentenbeitrag an die WLW für das Projekt "Wasserloser Bach";

StR. Höpoltzeder:

Die Wildbachverbauung hat uns mit Schreiben vom 7. Dezember 2021 mitgeteilt, dass für das Projekt „Wasserloser Bach“ für die Jahre 2021 und 2022 Baukosten von € 500.000,00 geplant sind, die einen Gemeindeanteil von € 55.000,00 bedeuten. Aufgrund eines Antrages auf Bedarfszuweisungsmittel für dieses Projekt hat uns das Land OÖ folgenden Finanzierungsvorschlag übermittelt, der vom Gemeinderat beschlossen werden muss:

Ausgaben: € 55.000,00.

Einnahmen:

Stadtgemeinde Gmunden, Rücklagenentnahme	€	13.750,00
Bedarfszuweisung 2022	€	41.250,00

Gesamtsumme	€	55.000,00
=====		

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge den vorliegenden Finanzierungsplan beschließen.

GR DI Kienesberger führt aus:

Östlich von Engelhof sind im Örtlichen Entwicklungskonzept „Standorte mit betrieblicher Funktion ohne genaue Angabe über den tatsächlichen Flächenbedarf“ vorgesehen – also „Betriebsbaugelände“. Diese Flächen liegen in der „gelben Zone“ laut Gefahrenzonenplan des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinverbauung. Mit dem gegenständlichen Projekt soll die Baulanddeignung hergestellt werden.

Die Grünen weisen jetzt schon darauf hin, dass sie einer allfälligen Umwidmung nur zustimmen, wenn die Planungsbegünstigten den Interessentenbeitrag der Gemeinde refundieren.

Bei der Verbauung des Auingerbachl (siehe TOP 8) hat die Gemeinde den bequemeren Weg gewählt und den Interessentenbeitrag zur Gänze übernommen, ohne die Planungsbegünstigten mit zu beteiligen. Die Gemeinde hat damit die Grundstücke aufgewertet. Die Grundeigentümer*innen schöpfen nur den Rahm ab und können ihre Grundstücke teuer verkaufen. Ein sparsamer und verantwortungsvoller Umgang mit Steuergeldern sieht anders aus.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: StR. Sageder (SPÖ) und GR.ⁱⁿ Hausherr (BIG)

11. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Finanzierungsvereinbarung der Gmündner Festwochen bezüglich der Subvention für die Jahre 2021 bis 2024;

StR. Höpoltzeder:

Der Finanzreferent berichtet, dass die Salzkammergut Festwochen Gmunden ersucht haben, für die Jahre 2021 bis 2024 einen jährlichen Förderbeitrag in der Höhe von € 60.000,00 bereitzustellen. Der

Finanzausschuss hat das Ansuchen bereits behandelt und einstimmig vorgeschlagen, dem Ansuchen nachzukommen und eine diesbezügliche Fördervereinbarung auszuarbeiten. Im Sinne dieses Vorschlages, soll der Punkt II der bestehenden Vereinbarung vom 11. Jänner 2019 wie folgt abgeändert werden:

II.

Die Stadtgemeinde Gmunden wird der Veranstaltungs- und Festspiel GmbH, zukünftig für die Ausrichtung der Gmundner Festwochen nachstehende Subventionen gewähren:

a. *Für den Zeitraum 2021 bis 2024*

Jährlich € 60.000,00 zahlbar in drei Tranchen, € 30.000,00 per 15. 1., € 10.000,00 per 15.2. und € 20.000,00 nach Beendigung der Festwochen und Ausgleich sämtlicher offener

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den Antrag, die Vereinbarung vom 11. Jänner 2019 wie vorgeschlagen abzuändern (Beilage .A – Nachtrag bzw. Änderung).

Bgm. Mag. Krapf hebt die hervorragende Arbeit und Leistung der Festwochen Gmunden hervor, erklärt, dass das jährlich erarbeitete Programm internationalem Standard entspricht und verweist auf die heute abgehaltene Pressekonferenz von LH Stelzer, dass am 04.07.2021 in Kooperation mit den Gmundner Festwochen ein Open-Air-Konzert mit Weltstar Rolando Villazón und dem Brucknerorchester am Toscana-Areal stattfinden wird. Dieses Konzert ist eine kulturelle Sensation.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Hausherr (BIG)

12. Beratung und Beschlussfassung einer Förderung für die Salzkammergut Festwochen zur Durchführung des Projektes "Hausmusik-Roas";

StR. Höpoltsecker:

Der Finanzreferent berichtet, dass die Salzkammergut Festwochen, im Rahmen der Planungen für die Kulturhauptstadt 2024, das Projekt „Hausmusik-Roas“ entwickelt haben. Dabei werden, jeden 2. Samstag im Monat, von Mai bis September vier verschiedene Musikgruppen zu Fuß durch die Innenstadt gehen und an verschiedenen Plätzen aufspielen. Die Organisation, Abwicklung und Bewerbung erfolgt durch die Salzkammergut Festwochen als Veranstalter, wobei die Stadtgemeinde die notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellt. Allein für die Honorare der Musiker sind rund € 26.000,00 vorgesehen.

Um dies bewerkstelligen zu können, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15. März 2021 einstimmig vorgeschlagen, den Salzkammergut Festwochen eine Subvention in der Höhe von € 40.000,00 zur Verfügung zu stellen. Die Auszahlung soll in Teilbeträgen von € 8.000,00 nach Durchführung der jeweiligen Einzelveranstaltungen erfolgen. Bei Absage der Veranstaltung, z.B. wegen Schlechtwetter, erfolgt keine Auszahlung.

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den Antrag, die vorgeschlagene Unterstützung für die Umsetzung der Veranstaltungsreihe zu beschließen.

Vzbgm. DI (FH) Schlair verweist auf die im vorigen Jahr durchgeführte Veranstaltungsreihe „Baden in Kultur“, die gut angenommen wurde und Besucher in die Innenstadt brachte. Die Veranstaltungsreihe „Hausmusik-Roas“ ist noch ein zusätzliches „Zuckerl“. Er informiert ausführlich über diese tolle Veranstaltungsreihe mit Start 15. Mai.

StR. Höpoltsecker ergänzt, dass auch heimische Künstler mitengagiert werden und es eine Win-Win-Situation für die Stadt, für die Gewerbetreibenden und die Künstler ist. Er informiert, dass das finanzielle Risiko der Stadt überschaubar ist.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Hausherr (BIG)

13. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Finanzierungsübereinkommens mit der Kulturhauptstadt Bad Ischl - Salzkammergut 2024 GmbH hinsichtlich einer zusätzlichen Teilzahlung für das Jahr 2025;

StR. Höpolseder:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden hat am 1. Juli 2019 die Beteiligung zur Teilnahme an der Bewerbung zur Kulturhauptstadt 2024 beschlossen. Hinsichtlich der Kostenbeteiligung wurde vereinbart, dass die Stadtgemeinde Gmunden für die Jahre 2020 bis einschließlich 2024 einen jährlichen Beitrag in der Höhe von € 41.950,00 (€ 3,18/Hauptwohnsitz per September 2018) leisten wird.

Da sich das Projekt in der Zwischenzeit konkretisiert und weiterentwickelt hat und auch noch nach 2024 weitergeführt werden soll, wurde zwischen den Beteiligten grundsätzlich vereinbart, den Finanzierungszeitraum auf 6 Jahre auszudehnen. Der Finanzausschuss hat sich in seiner letzten Sitzung mit diesem Thema befasst und schlägt einstimmig vor, den Finanzierungszeitraum wie vorgeschlagen zu erweitern.

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den Antrag, die Finanzierungsvereinbarung anzupassen (Beilage ./B) und für das Jahr 2025 eine zusätzliche Finanzierungsrate bereitzustellen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

2 Stimmenthaltungen: FPÖ (2): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann und GR Trieb

Nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Hausherr (BIG)

14. Sommerkindergarten und Sommerkrabbelstube 2021:

14.1. Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung einer Saison-Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung 2021 (Sommerkindergarten und Sommerkrabbelstube);

StR. Andeßner:

Mit Schreiben der Bildungsdirektion OÖ vom 22.03.2021 wurde mitgeteilt, dass für die Errichtung einer Saison-Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist und die Absicht, diese Einrichtung saisonal zu führen, der Bildungsdirektion für OÖ spätestens drei Monate vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen ist.

Die Stadtgemeinde Gmunden plant auch im Jahr 2021 eine saisonale Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung in der Zeit vom 02. bis 27.08.2021 in Form eines Sommerkindergartens und in der Zeit vom 02. bis 20.08.2021 in Form einer Sommerkrabbelstube am Standort des Kindergartens Marienbrücke einzurichten.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Zustimmung zur Errichtung einer Saison-Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Jahr 2021 in Form eines Sommerkindergartens und einer Sommerkrabbelstube am Standort Kindergarten Marienbrücke erteilen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

14.2. Beratung und Beschlussfassung über die Abrechnungsmodalitäten des Sommerkindergartens und der Sommerkrabbelstube 2021;

StR. Höpolseder:

Auch im heurigen Jahr (02. bis 27. August 2021) wird von der Stadtgemeinde Gmunden im Kindergarten Marienbrücke ein Sommerkindergarten eingerichtet. Des Weiteren wird im Kindergarten Marienbrücke heuer (02. bis 20. August 2021) wiederum eine Sommerkrabbelstube organisiert.

Es sollen folgende Abrechnungsmodalitäten für den Sommerkindergarten und die Sommerkrabbelstube (angelehnt an die bewährte Vorgangsweise der letzten Jahre) beschlossen werden:

Auf Grund der Bestimmungen des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes ist der Besuch des Sommerkindergartens bis 13:00 Uhr beitragsfrei. Die Anmeldung zur Nachmittagsbetreuung soll nur wochenweise für drei bzw. vier oder fünf Besuchsnachmittage möglich sein (Elternbeitrag: € 20,00 (3-Tage Woche) bzw. € 28,50 (4-Tage-Woche), Tarife brutto). Allfällige Ermäßigungen werden sinngemäß bzw. analog dem Regelkindergarten gewährt. Geschwisterabschläge sollen jedoch nur möglich sein, wenn die Kinder den Sommer-KiGa bzw. die Sommerkrabbelstube der Stadtgemeinde Gmunden besuchen.

Das Entgelt pro Mittagessen soll für Gmundner Kinder wie im Regelkindergarten festgesetzt werden. Allfällige Ermäßigungen sollen sinngemäß wie beim regulären Kindergarten Anwendung finden. Die Anmeldung zum Mittagstisch soll –wie in den Vorjahren- nur wochenweise möglich sein.

Gemeindefremde Kinder (ohne Gmundner Hauptwohnsitz) sollen bei freien Plätzen ebenso in den Sommerkindergarten aufgenommen werden. Die von den auswärtigen Kindern konsumierten Essen sollen jedoch –wie in den Vorjahren- auf Grund von früheren Forderungsausfällen den Hauptwohnsitzgemeinden zum Einkaufspreis der Stadtgemeinde Gmunden vorgeschrieben werden. Eine Bestätigung zur Bezahlung der Verpflegungskosten muss vor Beginn des Sommerkindertagens von der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde vorliegen.

Des Weiteren sollen gemeindefremde Kinder nur aufgenommen werden, wenn die Hauptwohnsitzgemeinde vor Beginn des Sommerkindertagens eine schriftliche Zusage zur Leistung eines Gastkindbeitrages von € 60,00 (keine Umsatzsteuer) pro Kind und angemeldeter Besuchswoche beibringt.

Des Weiteren soll ein Kostenbeitrag für den nicht regelmäßigen Besuch (ohne schriftliche Abmeldung) des Sommerkindertagens (Rechtsgrundlage: § 10 OÖ Elternbeitragsverordnung) in Höhe von € 28,50 (inkl. 13 % USt.) pro angemeldeter Besuchswoche (bei Nichterscheinen) eingehoben werden. Durch diesen „Strafbeitrag“ konnte die Anzahl der angemeldeten und nicht rechtzeitig wieder abgemeldeten Kinder seit der Einführung im Jahr 2013 massiv hintan gehalten werden.

Der Besuch einer Sommerkrabbelstube ist nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes für Kinder ab dem 31. Lebensmonat bis 13:00 Uhr beitragsfrei. Die Anmeldung zur Nachmittagsbetreuung soll nur wochenweise für drei bzw. vier (oder fünf) Besuchsnachmittage möglich sein (Elternbeitrag: € 20,00 (3-Tage Woche) bzw. € 28,50 (4-Tage-Woche), Tarife brutto). Allfällige Ermäßigungen werden sinngemäß bzw. analog der Regelkrabbelstube gewährt. Geschwisterabschläge sollen jedoch nur möglich sein, wenn die Kinder den Sommer-KiGa bzw. die Sommerkrabbelstube der Stadtgemeinde Gmunden besuchen.

Für jüngere Kinder soll 1/4 des regulären Elternbeitrages (Berücksichtigung von allfällig gewährten Beitragsermäßigungen) pro Kind und angemeldeter Besuchswoche eingehoben werden. Die Anmeldung zum Mittagstisch soll wie beim Sommerkindergarten nur wochenweise möglich sein, des Weiteren sollen dieselben Essenstarife wie beim Sommerkindergarten zur Vorschreibung gelangen. Gemeindefremde Kinder (ohne Hauptwohnsitz in Gmunden) sollen aus Platz- und pädagogischen Gründen keine Aufnahme in der Sommerkrabbelstube finden. Es sollen nur jene Kinder aufgenommen werden, welche bereits eine reguläre Krabbelstubeneinrichtung der Stadtgemeinde Gmunden besuchen. Für auswärtige Kinder, welche sowohl eine Krabbelstubeneinrichtung der Stadtgemeinde Gmunden als auch die Sommerkrabbelstube besuchen, soll den Hauptwohnsitzgemeinden ein Gastkindbeitrag von € 93,00 (keine Umsatzsteuer) pro Kind und angemeldeter Besuchswoche vorgeschrieben werden. Die Zusage der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zur Leistung des Gastkindbeitrages bzw. zur Bezahlung des erhöhten Essenspreises (siehe Bestimmungen für den Sommerkindergarten) ist vor Beginn der Sommerkrabbelstube zu erteilen.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Abrechnungsmodalitäten für den Sommerkindergarten 2021 und die Sommerkrabbelstube 2021 wie im Amtsvortrag ausgeführt beschließen.

StR. Andeßner informiert darüber, dass seit dem Jahr 1982 jährlich ein Sommerkindergarten in Gmunden betrieben wird. Er erläutert weiters - anhand des vergangenen Jahres - die Finanzierung dieser Einrichtung.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

15. Beratung und Beschlussfassung über die Neuregelung der Tarife des Sommerisbetriebes ab 2021;

StR. Höpoltzeder:

Vom Ausschuss für Finanzangelegenheiten wurde in seiner letzten Sitzung einstimmig vorgeschlagen, die Tarife für das Sommeris in der Eishalle Gmunden ab dem Jahr 2021 neu zu gestalten und diese auch geringfügig zu erhöhen.

Es wird konkret empfohlen, von der bisherigen Verrechnung (Buchung = Verrechnung der reinen Eisnutzungszeit + Eisbereitung) auf eine Verrechnung der reinen Eisnutzung inkl. einer Preiserhöhung von ca. 2,9 % ab Sommer 2021 vor (bei den neuen Preisen wurde berücksichtigt, dass die Eisbereitungskosten in den neuen Mietpreis eingerechnet wird) umzustellen.

Der Kunde kann zwischen sechs verschiedenen Längen wählen (45 bis 120 Minuten) und bezahlt einen Fixpreis pro Einheit:

<u>Dauer der Eiseinheit:</u>	<u>Preis pro Einheit:</u>
45 Min.	€ 109,00
60 Min.	€ 137,00
75 Min.	€ 171,00
90 Min.	€ 201,00
105 Min.	€ 231,00
120 Min.	€ 261,00

Die bisherigen Ermäßigungen bei 6 bzw. 12 Stunden sollen durch ein „11 + 1 gratis“ Angebot ersetzt werden. Damit wird die frühere Staffelung ausgeglichen und es werden (für die Registrierkasse) nur mehr sechs verschiedene Tarifen (anstatt bisher 18 Tarife) benötigt (Verwaltungsvereinfachung).

Die Abrechnung der „Großkunden“ (= Vereine, Verbände/Fair&Fun Camp, etc.) sollten in der bisherigen Weise mit einer Erhöhung von € 1,00 beibehalten werden, da aufgrund der vielen verschiedenen Trainingsgruppen sehr individuelle Trainingszeiten benötigt werden:

Tarif ab 50 Stunden pro Kalenderjahr, pro Stunde	€ 86,00
Tarif ab 100 Stunden pro Kalenderjahr, pro Stunde	€ 79,00
Pauschale Eislaufverein Sommeris, pro Woche	€ 2.815,00

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Tarife des Sommerisbetriebes ab der Saison 2021 wie im Amtsvortrag ausgeführt festsetzen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR Trieb (FPÖ)

16. Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung einer entgeltpflichtigen Parkfläche am "Umkehrplatz" in der Traunsteinstraße ab Mai 2021 bzw. Schaffung von Tarifen für das "Traunsteinshuttle" ab April 2021;

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass **Pkt. 1** „Schaffung einer entgeltpflichtigen Parkfläche am „Umkehrplatz““ anlässlich von Gesprächen mit den Betroffenen (Gastronomie Traunsteinstraße sowie Wirte Traunstein) abgesetzt werden soll und am Umkehrplatz daher weiterhin die Regelung mit der Kurzparkzone bleibt.

Bgm. Mag. Krapf ersucht um Zustimmung, Pkt. 1. von der Tagesordnung abzusetzen und zu vertagen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

Stimmhaltung: GRÜNE (1) GR.ⁱⁿ DI.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Feichtinger

StR. Höpoltzeder führt somit **zu Pkt. 2)** aus:

2. Abwicklung des Verkehrskonzeptes „Traunsteinstraße“ bzw. Tarifierung des „Traunsteinshuttles“:

Bereits im Vorjahr wurde auf Grund der schwierigen Verkehrssituation in der Traunsteinstraße ein Verkehrskonzept ausgearbeitet und auch umgesetzt.

Da sich die Situation auch heuer nicht verbessern wird und sich bereits jetzt gezeigt hat, dass der Ausflugsverkehr in der Traunsteinstraße das verträgliche Maß schon überschritten hat, soll bereits ab Anfang April ein Shuttledienst für die Traunsteinstraße mit folgenden Eckpunkten eingerichtet werden:

- Zeitraum von 01. April bis 01. November – an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 04:00 bis 18:00 Uhr (letzte Abfahrt Seebahnhof – evtl. im April und Oktober erst ab 05:00 Uhr früh);
- Pendelverkehr mit zwei Bussen (20-Sitzer);
- ein entsprechender Fahrplan ist auszuarbeiten und entsprechend kundzumachen;

Die Entgelte für die Benützung des „Traunsteinshuttles“ sollen im Jahr 2021 wie folgt festgesetzt werden (alle Tarife inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer):

Einfache Fahrt im „Traunsteinshuttle“	€	5,00
Hin- und Rückfahrt im „Traunsteinshuttle“	€	10,00
Hin- und Rückfahrt im „Traunsteinshuttle“ – Partnerkarte*)	€	20,00
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr		kostenlos

*) jene Kunden, welche eine „Partnerkarte“ für das „Traunsteinshuttle“ lösen, erhalten mit dem Erwerb der Karte einen Gutschein zu € 5,00 (Anhang zur Karte), welcher in sämtlichen Gmundner Betrieben eingelöst werden kann (Abwicklung über die Gmundner Betriebe);

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Tarife für die Benützung des „Traunsteinshuttles“ für das Jahr 2021, wie oben unter Pkt. 2) dargestellt, festsetzen.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann spricht sich für das Traunsteinshuttle aus, ist aber der Meinung, dass Überlegungen dahingehend angestellt werden sollten, die letzte Abfahrt des Traunsteinshuttles an die Sperrstunde der Gastronomie im Sommer (z.B. 22 Uhr) anzupassen, sofern die Gastronomie aufgrund der Pandemie wieder öffnen darf. Für sie ist die letzte Abfahrt mit 18.00 Uhr zu bald.

Vzbgm. DI (FH) Schlair berichtet über die Einrichtung des Traunsteinshuttles im vergangenen Jahr und über die Anfangsschwierigkeiten. Weiters informiert er ausführlich über die stattgefundenen Gespräche sowie Gründe, warum Pkt. 1 (Vergebührung Umkehrplatz) nun abgesetzt wurde. Er informiert, dass der bereits bestellte Parkautomat für andere Parkflächen verwendet werden kann und der Überkopfeiser am Anfang der Traunsteinstraße zur Information für die Autofahrer montiert wird. Er schlägt vor, Pkt. 2) ev. dem Stadtrat zuzuweisen und meint, dass nun wenigstens die Infrastruktur vorhanden ist, sollte es doch noch während der Saison zur Umsetzung kommen. Auf die Wortmeldung von Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann zurückkommend erklärt er, dass um 18.00 Uhr das letzte Mal Richtung Umkehrplatz gefahren wird und daher erst nach 18.30 Uhr die letzte Rückfahrt erfolgt. Bei einer Ausweitung der Fahrzeiten kann es zu Problemen mit den Arbeitszeiten und gesetzlichen Pausen der Busfahrer kommen. Er wird daher mit den Busunternehmen Kontakt aufnehmen, aber vorher Rückfrage mit den Gastronomen halten. Weiters informiert Vzbgm. DI (FH) Schlair, dass das Ziel eine Buslinie Seebahnhof Richtung Umkehrplatz sein soll und bedankt sich bei StR. Sageder für die Kontaktaufnahme beim Land. Für dieses Jahr soll auf jeden Fall wegen einer finanziellen Unterstützung für das Traunsteinshuttle angefragt werden. Er erklärt abschließend, dass die Einführung des Traunsteinshuttles für die Anrainer der Traunsteinstraße im letzten Jahr eine große Erleichterung war.

StR. Sageder meint, dass die Stadt hier am richtigen Weg, aber noch nicht am Ziel ist. Er berichtet, dass derzeit daran gearbeitet wird, auch wochentags in der Traunsteinstraße ein Verkehrsmittel – wenn möglich im Elektrobetrieb - zu haben, da es zwar dzt. die Anrufsammeltaxis gibt, aber vor allem im Sommer mehr Personen zu transportieren sind. Er hofft, dass für die nächste Saison vielleicht schon eine bessere Lösung vorliegt und hebt den Vorteil eines Tarifverbundes hervor.

Vzbgm. DI (FH) Schlair informiert über die hohe Zahl der Berggeher, die an schönen Wochenenden im September am Traunstein waren.

GR.ⁱⁿ DI.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Feichtinger weist darauf hin, dass auf der Tagesordnung die Unterteilung dieses Tagesordnungspunktes nicht aufscheint. Sie informiert, dass lt. Geschäftsordnung die Absetzung eines TO-Punktes vor Eintritt in die Tagesordnung kundgetan werden müsste.

Sie erklärt zu Tagesordnungspunkt 16, dass es nicht gut ist, dass eine ohne das andere zu beschließen und verweist auf die Beratungen im Tourismusausschuss. Sie berichtet, dass die Autofahrer zum Umkehrplatz fahren und nach vergeblicher Parkplatzsuche nach wenigen Minuten wieder retour kommen. Es wäre daher wichtig, den Umkehrplatz zu vergebühren, um den Anreiz zu setzen, auf den Shuttledienst umzusteigen.

Bgm. Mag. Krapf informiert, dass ein Antrag zur Geschäftsordnung auf Vertagung auch während der Sitzung möglich ist.

Vzbgm. DI (FH) Schlair erklärt, dass es durch den Überkopfweiser zu einer besseren Information für die Autofahrer kommt. Außerdem sei für die Traunsteingeher und Wanderer Richtung Moaralm jegliche Parkmöglichkeit am Ende der Traunsteinstraße ohne Vergebührung, aufgrund der kurzen Parkzeit von drei Stunden, sinnlos. Der Umkehrparkplatz ist vielmehr für Besucher, die am See verweilen oder den Miesweg besuchen wollen, gedacht.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

17. Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung einer neuen Marktgebührenordnung;

StR. Höpolseder:

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Gmunden hat in seiner letzten Sitzung empfohlen, die Verrechnung der Marktgebühren für den Wochenmarkt und den Kuriositäten- und Raritätenmarkt ab dem nächst möglichen Zeitpunkt von Quadratmetern auf Laufmeter umzustellen, so wie dies bisher bereits beim Töpfermarkt gehandhabt wurde.

Alle übrigen Bestimmungen der alten Gebührenordnung (vom 14. Dezember 2017) sollen unverändert in folgende, neu zu beschließende Gebührenordnung, welche mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft treten soll (gleichzeitig soll die zitierte Gebührenordnung vom 14. Dezember 2017 in ihrer Gesamtheit außer Kraft treten), wiederum aufgenommen werden:

K u n d m a c h u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden (Sitzung vom 25. März 2021) über die Erlassung einer Marktgebührenordnung.

Verordnung

§ 1 Für die Benützung der Marktflächen der Stadtgemeinde Gmunden ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 2 Die Gebühr beträgt je Markttag:

1. Für den Wochenmarkt:

Gebühren pro Markttag	April bis Dezember	Jänner bis März
je angefangenem Laufmeter benützter Fläche	€ 2,00	€ 1,50
bei Marktständen jedoch mindestens	€ 9,00	€ 6,70
für das Abstellen eines Pkws oder Kombis, pro Fahrzeug	€ 4,50	€ 3,50
für das Abstellen eines Lkws, pro Fahrzeug	€ 9,00	€ 6,70

2. Für den Kuriositäten- und Raritätenmarkt:

je angefangenem Laufmeter benützter Fläche	€ 2,50
mindestens jedoch	€ 12,50

3. Für den Töpfermarkt:

je Stand, bis zu 3 Laufmeter Verkaufsfläche	€ 50,00
je weiterer, angefangener Laufmeter	€ 21,00

Die angeführten Gebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

§ 3 Die Gebühren werden vom Marktaufsichtsorgan (§ 9 der Marktordnung) gegen Ausfolgung einer Quittung eingehoben. Sie sind zum Zeitpunkt der Marktplatzzuweisung fällig. Die Einhebung erfolgt im Laufe des Markttages. Zur Entrichtung der Gebühr ist der Marktfierant, in dessen Abwesenheit sein Vertreter oder Verkäufer verpflichtet.

§ 4 Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührenordnung vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.

Rechtsgrundlage: § 17, Abs. 3. Ziffer 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I/116/2016

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführte neue Marktgebührenordnung in ihrer Gesamtheit beschließen. Diese soll mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft treten, gleichzeitig soll die Marktgebührenordnung vom 14. Dezember 2017 außer Kraft treten.

Beschluss: einstimmig angenommen

18. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages hinsichtlich einer Teilfläche des Grundstückes 314/1, KG 42156 Schlagen;

GR Mag. Dr. Bergthaler:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2020 wurde der Beschluss zur Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes durch Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 314/1, KG Schlagen, von dzt. Grünland in Bauland Wohngebiet gefasst. Voraussetzung für den Endbeschluss ist allerdings die Vorlage eines Baulandsicherungsmodells durch den Antragsteller, deren Inhalt durch den Planungs-, Bau- und Straßenausschuss vorgegeben werden sollte.

Der Ausschuss für Rechtsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 09.03.2021 den vom Stadtamt erstellten Entwurf eines Baulandsicherungsvertrages einer Beratung unterzogen und inhaltlich nachstehende Änderungen empfohlen:

- a) Zu Pkt. II., lit. d):
Der erstmalige Erwerber sollte die Möglichkeit erhalten, für den Fall seiner Hauptwohnsitzbegründung, eine weitere auf den kaufgegenständlichen Bauplatz errichtete Wohneinheit kurzfristig oder für touristische Zwecke zu vermieten.
- b) Der Angebotspreis nach Verstreichen der 10-Jahres-Frist zum Verkauf des vertragsgegenständlichen Grundstückes sollte in den Pkt. III., 3. Absatz und 5. Absatz, von € 200,00 auf € 400,00 angehoben werden.
- c) Die Frist zur Bebauung eines verkauften Bauplatzes gemäß Pkt. III., letzter Absatz, 3. Zeile, soll von fünf auf sieben Jahren erhöht werden.

Mit Schreiben vom 20.03.2021 haben die Grundeigentümer Margit und Franz Aigner von der im Rechtsausschuss zu Pkt. II., lit d), empfohlenen Änderung Abstand genommen und legen keine Wert auf die Möglichkeit einer kurzfristigen Vermietung einer zweiten Wohneinheit durch den Erwerber eines Bauplatzes.

Diesem Ersuchen wurde vom Stadtamt nachgekommen und Pkt. II., lit. d, des vorliegenden Baulandsicherungsvertrages in der ursprünglichen Fassung wieder erstellt. Dieser Vertragsentwurf liegt nunmehr zur Beschlussfassung vor.

GR Mag. Dr. Bergthaler informiert, dass dieser Baulandsicherungsvertrag bereits von den Ehegatten unterfertigt wurde, dieser die Grundlage für den nächsten TO-Pkt. (Umwidmung) bildet und stellt den **Antrag:**

Der Gemeinderat möge die vorliegende Vereinbarung (Baulandsicherungsvertrag) mit Margit und Franz Aigner, 4810 Gmunden, Lembergweg 45, beschließen (Beilage ./C).

Beschluss: einstimmig genehmigt

19. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 314/1, KG. Schlagen, von dzt. Grünland - Land- u. Forstwirtschaft in Bauland-Wohngebiet, im Anschluss an die Liegenschaft Lembergweg 55 - endgültige Beschlussfassung;

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbau- und Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung vom 01.12.2020 wurde die gegenständliche Änderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Gmunden Nr. 04 positiv beurteilt. Jedoch sollte nach Meinung der Ausschussmitglieder parallel zum Umwidmungsverfahren noch eine Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossen werden, dass auf diesen Grundstücksflächen keine Wohnhäuser bzw. Wohnungen errichtet werden, die als Zweitwohnungen verwendet werden. Diesbezüglich wird auf die Beratung und Beschlussfassung zu TO Pkt. 18 der Gemeinderatsitzung am 18.03.2021 hingewiesen.

Die Änderung betrifft die Umwidmung eines Teiles der Parz. 314/1, KG. Schlagen, im Ausmaß von ca. 2.000 m² von dzt. Grünland – Land- u. Forstwirtschaft in Bauland-Wohngebiet im Anschluss an die Liegenschaft Lembergweg 55.

Die Umwidmung steht im Zusammenhang mit notwendigen Investitionen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen beim nahegelegenen landwirtschaftlichen Hofgebäude.

Weiters ist eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts (ÖEK) erforderlich.

Die Änderung entspricht den Raumordnungszeilen und -grundsätzen. Die Grundstücksflächen liegen unmittelbar im Bereich der bestehenden Wohnhäuser am Lembergweg und grenzen an 2 Seiten die öffentlichen Verkehrsflächen „Lembergweg“ und „Im Gsperr“ an. Auch die Anschlussmöglichkeiten an die öffentliche Kanal- und Wasserleitung sind in der Straße Lembergweg unmittelbar gegeben.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind gegeben.

Mit Verständigung des Stadtamtes vom 24.02.2021 wurden die öffentlichen Dienststellen verständigt und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Seitens der Amtes der OÖ. Landesregierung, Abt. Raumordnung wird die geplante Umwidmung insgesamt zur Kenntnis genommen. Die abgesicherte Verfügbarkeit und Nutzung wird vorausgesetzt bzw. eine entsprechende Ergänzung der Grundlagen bis zur Vorlage im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren erwartet. Seitens der OÖ. Umweltschutzbehörde wird in der Stellungnahme v. 15.02.2021 der Umwidmung ebenfalls zugestimmt, jedoch gefordert, dass ein schmaler Grünzug an der Westgrenze entlang des Lembergwegs zur Ergänzung bzw. Fortsetzung der Obstbaumreihe auszuweisen. Dieser Forderung wurde entsprochen und noch ein entsprechender Grünzug ausgewiesen. Die Abt. Wasserwirtschaft stimmt der geplanten Umwidmung lt. Stellungnahme v. 05.02.2021 zu, weist jedoch darauf hin, dass die südwestlich angrenzende Gemeindestraße eine Querneigung in Richtung der Widmungsfläche aufweist und der schadlose Abfluss weiterhin zu gewährleisten ist bzw. die aktuellen Abflussverhältnisse bei der geplanten Bebauung zu berücksichtigen sind. Dies wird im Zuge des Bauplatz- bzw. Baubewilligungsverfahrens sicherzustellen sein. Weiters wurde dahingehend auch in den Vertragsentwurf zum Baulandsicherungsvertrag ein Punkt aufgenommen, wonach zur Vermeidung einer Verschlechterung der Oberflächenwassersituation für Unterlieger bzw. Oberlieger durch die Bebauung entlang der südwestlichen und westlichen Grundstücksgrenze ein Steifen von 1,5 m zur Sicherstellung der Ableitungs- und Versickerungsmöglichkeit freigehalten werden muss.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 24.02.2021 wurden die betroffenen Anrainer von der geplanten Umwidmung in Kenntnis gesetzt und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt, es erfolgten keine Rückäußerungen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung eines Teiles der Parz. 314/1, KG. Schlagen, im Ausmaß von ca. 2.000 m² von dzt. Grünland-Land- u. Forstwirtschaft in Bauland-Wohngebiet sowie eine in diesem Zusammenhang erforderliche Änderung des ÖEK beschließen. – endgültige Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung

§ 2, 33, 34, u. 36 OÖ. ROG. 1994, LGBl. Nr. 1993/114

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR Mag. Dr. Bergthaler (ÖVP)

20. Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung der Parz. 37/1 (Teil), 37/3, 32 KG. Ort-Gmunden, von dzt. Grünland - Erholungsfläche - Parkanlage in Grünland - Erholungsfläche - Freibad im Zusammenhang mit dem geplanten Hotelprojekt beim Landschloss Ort - endgültige Beschlussfassung;

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung vom 15.09.2020 wurde die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 04, positiv beurteilt.

Die Änderung betrifft die Parz. 37/1 (Teil), 37/3, 32, KG. Ort-Gmunden, von dzt. Grünland-Erholungsfläche –Parkanlage in Grünland – Erholungsfläche – Freibad u. steht im Zusammenhang mit dem geplanten Hotelprojekt beim Landschloss Orth.

Für das geplante Freibad ist für die Parz. 37/1, (Teil), 37/3, 32, KG Ort-Gmunden, die Sonderausweisung Grünland – Erholungsfläche – Freibad vorzusehen.

Die Änderung entspricht den Raumordnungszielen u. –grundsätzen. Da diese Umwidmung im Zusammenhang mit dem geplanten Hotelprojekt beim Landschloss Orth steht, liegt diese im öffentlichen Interesse und im besonderen Interesse der Stadt Gmunden an der Errichtung eines Hotels auf dem Areal des Landschlusses Orth.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind gegeben.

Mit Verständigung des Stadtamtes vom 15.10.2020 wurden die öffentlichen Dienststellen verständigt und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Das Amt der OÖ. Landesregierung Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Naturschutz sieht die geplante Errichtung einer Poolanlage auf den vorhandenen Rasenflächen lt. Stellungnahme vom 01.12.2020 naturschutzfachlich vertretbar, da damit nur eine geringfügige ökologische und landschaftliche Verschlechterung einhergehen würde. Zum Schutz der Uferlinie scheint es jedoch naturschutzfachlich geboten, die Umwidmung auf Gdst. 37/3 zu beschränken, da dieses, die bestehende von Gehölzen eingefasste Rasenfläche umfasst und eine ausreichende Fläche für die geplante Nutzung aufweist.

Die OÖ. Umweltschutzbehörde hat sich mit Schreiben vom 24.11.2020 gegen die geplante Umwidmung ausgesprochen, da dies eine weitgehende Beseitigung des bestockten Uferbereiches zur Folge haben würde.

Seitens der Abt. Wasserwirtschaft sowie seitens der Forstabteilung bestehen gegen die geplante Umwidmung keine Bedenken. Die Abt. Raumordnung sieht in der Stellungnahme v. 11.12.2020 unter Hinweis auf die naturschutzfachliche Beurteilung eine Flächenreduktion zum Schutz der ökologisch und landschaftlich sensiblen Uferzone als notwendig an. Weiters wurde für das Genehmigungsverfahren noch eine Abwägung hinsichtlich der konkurrierenden Zielsetzung zur Sicherung des öffentlichen Seezugangs eingefordert.

Hierzu wird ausgeführt, dass aufgrund der negativen Stellungnahme der OÖ. Umweltschutzbehörde bzw. entsprechend der Forderung der Naturschutzabteilung die Umwidmungsfläche von ursprünglich 4300 m² auf 1200 m² sehr deutlich reduziert und auf den unmittelbaren Bereich mit dem geplanten Schwimmbad mit Poolhaus beschränkt wurde. Somit kann nun auch ein deutlicher Abstand der Umwidmungsfläche von der Uferlinie eingehalten werden bzw. kann die bestehende Widmung Grünland – Parkanlage im unmittelbaren Uferbereich unverändert bestehen bleiben. Im Hinblick auf die Stel-

lungnahme der OÖ. Umweltschutzbehörde wurde in der Zwischenzeit im Zuge der Erstellung der Einreichpläne der erhaltenswürdige Baumbestand auf diesem Grundstück aufgenommen und wird in einem Grünraumgestaltungsplan entsprechend berücksichtigt. Auf die Parteistellung der OÖ. Umweltschutzbehörde im naturschutzrechtlichen und baurechtlichen Bewilligungsverfahren wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Zur auch im Örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Gmunden verankerten Zielsetzung der Sicherung der Uferzugänglichkeit für die Öffentlichkeit wird hiermit nochmals festgestellt, dass im Bereich dieses Grundstückes auch in der Vergangenheit kein öffentlicher Seezugang bestanden hat und das Grundstück eingezäunt ist. Der angeschlossene Übersichtplan verdeutlicht, dass die Seezugänglichkeit von der Halbinsel Toscana Richtung Stadtzentrum ab dem Lehenaufsatz/Yachtclub bis ins Stadtzentrum und darüber hinaus über die Schiffslände und der Freizeitanlage Seebahnhof bis zum Badeplatz in Weyer praktisch durchgehend gegeben ist. Auf der Halbinsel Toscana selbst ist die öffentliche Seezugänglichkeit im gesamten südlichen Teil (=denkmalgeschützter Park) gegeben, im nördlichen Teil besteht entlang der Johann Orth- Allee bekanntlich ein Naturschutzgebiet und ist im Anschluss auf Höhe des Landschloss Orth die Seezugänglichkeit mit Ausnahme der Brücke zum Seeschloß Orth schon bisher nicht gegeben.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die gegenständliche Umwidmung auch nicht im Widerspruch zu der Zielfestlegung „Sicherung der Uferzugänglichkeit für die Öffentlichkeit“ im Örtlichen Entwicklungskonzept steht, da das sehr hohe Ausmaß an öffentlich zugänglichen Uferbereichen im Stadtgebiet bzw. auf der Halbinsel Toscana unverändert bestehen bleibt. Weiters ist hervorzuheben, dass im ÖEK für die Zone 1 (Uferzone) ausdrücklich, die Zielfestlegung „Errichtung eines Hotels nahe dem Kongresshaus (Westseite Toscana) oder im Landschloss-Bereich“ sowie in den allgemeinen Zielen die Stärkung der Funktion als Fremdenverkehrsstandort ausdrücklich verankert ist. Die gegenständliche Umwidmung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der geplanten Errichtung des Hotelprojekts auf der Halbinsel Toscana. Die Umwidmung ist daher auch im öffentlichen Interesse gelegen und stellt das Hotelprojekt einen langfristigen und dringend erforderlichen touristischen Impuls für die Stadtgemeinde und einen wichtigen Impuls für das Kongresszentrum auf der Halbinsel Toscana dar.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 04.02.2021 wurden die betroffenen Anrainer von der geplanten Umwidmung in Kenntnis gesetzt und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt, es erfolgten keine Rückäußerungen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. die Umwidmung der Parz. 37/1 (Teil), 37/3, 32 der KG. Ort-Gmunden, von dzt. Grünland – Erholungsfläche – Parkanlage in Grünland – Erholungsfläche – Freibad im Zusammenhang mit dem geplanten Hotelprojekt beim Landschloss Orth beschließen – endgültige Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§ 2, 33, 34 u. 36 OÖ. ROG. 1994, LGBl. Nr. 1993/114

Beschluss: einstimmig genehmigt

21. Antrag der SPÖ-Gemeinderatsfraktion, beim Amt der OÖ. Landesregierung ein Vorbehaltsgebiet anzuregen und die Einführung eines Baulandsicherungsvertrages im Sinne eines vorliegenden Modells zu beschließen, weiters diesen Baulandsicherungsvertrag grundsätzlich bei der künftigen Schaffung von Bauflächen vor dem Umwidmungsbeschluss mit den Widmungswerbern abzuschließen und den Vertrag bereits ab sofort für die anstehenden Beschlussfassungen zu neuen Bauflächen anzuwenden; StR. Sageder führt im Namen des Fraktionsobmannes aus:

Baulandsicherung und Raumplanung

Die Entwicklung der Stadt Gmunden zu einer hochpreisigen Wohnstadt mit hohem spekulativem Anteil an der Liegenschafts- und Bauwirtschaft führt zu einer demografischen, gesellschaftspolitischen und sozialen Schieflage, die sich sowohl in der Verdrängung von Jungfamilien in die Nachbargemeinden, als auch in einem überhöhten Preisniveau am Wohnungsmarkt auswirkt. Es ist Aufgabe des Gemeinderates, im Dienst der Bürger ohne weitere Verzögerung dieser ungesunden Strömung entgegenzuwirken.

Teil 1:

Die Landesregierung hat Gebiete mit einem erhöhtem Freizeitwohnanteil (gegenüber angrenzenden oder vergleichbaren Gebieten) oder Gebiete mit einer überdurchschnittlichen Erhöhung der Preise für Baugrundstücke, aufgrund der Nachfrage an Freizeitwohnsitzen, durch Verordnung zu Vorbehaltsgebieten zu erklären. Die Rechtsgrundlage bildet § 6 des OÖ Grundverkehrsgesetzes.

Die Erreichung folgender Ziele (iSd. § 1 Abs 1 Ziff 1 und Ziff 3 bis 6) muss gemäß dem Oö. Grundverkehrsgesetz zur Verwirklichung notwendig sein, um Gebiete (mindestens das Gemeindegebiet) in Vorbehaltsgebiete zu erklären:

- Erreichung einer geordneten Siedlungsentwicklung
- Die Sicherung der nicht vermehrbaren Bodenreserven für eine gesunde, leistungs- und wettbewerbsfähige Wirtschaft in einem funktionsfähigen Raum
- Die Sicherung der nicht vermehrbaren Bodenreserven zur Begründung eines Hauptwohnsitzes, insbesondere für den Wohnbedarf der ortsansässigen Personen
- Die sparsame sowie widmungsgemäße Verwendung von Grund und Boden
- Der Schutz vor Grundstückserwerb zu vorwiegend spekulativen Zwecken

Die Erreichung dieser Ziele muss im öffentlichen Interesse gelegen sein und unter Bedachtnahme der Grundsätze eines umfassenden Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes erfolgen.

In einem Vorbehaltsgebiet bedürfen dann auch Rechtsgeschäfte mit Baugrundstücken der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung.

Der rechtliche Erwerb an Freizeitwohnsitzen dürfen in Vorbehaltsgebieten im Bauland (außer in der Widmung Zweitwohnsitzgebiet) nicht mehr genehmigt werden. Eine Ausnahme gibt es für Objekte, die bereits während der letzten 5 Jahre als Freizeitwohnsitz genutzt wurden.

Im Salzkammergut und so auch besonders in der Stadt Gmunden findet eine sehr starke (steigende) Nachfrage nach Immobilien, insbesondere nach unbebauten Grundstücken, statt. Dies hat zur Folge, dass die Grundstückspreise im Gemeindegebiet von Gmunden in den vergangenen Jahren überdurchschnittlich stark gestiegen sind und künftig auch noch steigen werden. Eine hohe Anzahl der Käufer sind keine Ortsansässigen, da sich diese aufgrund der bereits stark gestiegenen Preise keine Grundstücke bzw. Häuser mehr leisten können.

In Oberösterreich sind derzeit folgende Gemeinden als Vorbehaltsgebiet gewidmet:

Bad Goisern am Hallstättersee, Edlbach, Gosau, Innerschwand, Klaus an der Pyhrnbahn, Mondsee, Nußdorf am Attersee, Oberhofen am Irrsee, Rosenau am Hengstpass, Roßleithen, Seewalchen am Attersee, Steinbach am Attersee, St. Lorenz, Tiefgraben, Traunkirchen, Unterach am Attersee, Vorderstoder, Weyregg am Attersee und Zell am Moos.

Unter den Gemeinden, die als Vorbehaltsgebiet verordnet wurden, findet sich auch die Nachbargemeinde Traunkirchen.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen zur Verordnung eines Vorbehaltsgebietes (hoher Freizeitwohnanteil, stark steigende Grundpreise, Grundstücksspekulation) zweifellos vorliegen und sich seit der letzten Befassung des Gemeinderates mit diesem Thema weiter verstärkt haben, soll beim Land Oberösterreich die Erlassung der Verordnung eines Vorbehaltsgebietes für die Gesamte Fläche der Stadt Gmunden angeregt werden.

Teil 2:

Es ist dringend erforderlich, für neue Baulandwidmungen, die eine Schaffung von zumindest einer Baufläche vorsehen, einen Baulandsicherungsvertrag abzuschließen. Damit ist zu gewährleisten, dass kein Bauland „auf Vorrat“ geschaffen und mit dessen steigendem Wert spekuliert wird.

Renommierte Fachleute sehen es als dringend erforderlich an, eine derartige Vereinbarung mit den Antragstellern abzuschließen und wird daher empfohlen, einen solchen Vertrag auch für unsere Stadt anzunehmen.

Diesem Antrag liegt der Entwurf eines solchen Vertrags vor und sollte dieser umgehend nach Behandlung im Bau- und Straßenbauausschuss sowie im Rechtsausschuss allgemein gültig aufgelegt werden.

Der Baulandsicherungsvertrag ist für die künftige Schaffung von Bauland mit den Widmungswerbern abzuschließen und der sinngemäße Inhalt des Vertrags bereits ab diesem Gemeinderatstermin für die anstehenden Beschlussfassungen zu neuen Bauflächen anzuwenden.

Jene für die Erstellung dieses Baulandsicherungsvertrages entstehenden Kosten sind durch den Widmungswerber zu entrichten.

Gemäß Punkt 4 im Baulandsicherungsvertrag, hat die Namhaftmachung eines Dritten durch den Wohnungs- und Liegenschaftsausschuss der Stadt Gmunden zu erfolgen.

Finanzierung:

Für die Ersterstellung dieses Vertrages übernimmt die Gemeinde die Kosten.

Für die jeweilige Anpassung des Vertrages entstehenden Kosten sind durch den Widmungswerber zu entrichten.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Anregung eines Vorbehaltsgebietes beim Amt der OÖ Landesregierung und die Einführung eines Baulandsicherungsvertrages im Sinne des beiliegenden Musters* beschließen.

Der Gemeinderat möge weiters beschließen, diesen Baulandsicherungsvertrag grundsätzlich bei der künftigen Schaffung von Bauflächen vor dem Umwidmungsbeschluss mit den Widmungswerbern abzuschließen und den Vertrag bereits ab sofort für die anstehenden Beschlussfassungen zu neuen Bauflächen anzuwenden.

*Beilage

BAULANDSICHERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen (Name des Widmungswerbers), geboren am (Datum), wohnhaft in (Adresse), im Folgenden Widmungswerber genannt einerseits, sowie der Stadt Gmunden, vertreten durch den Bürgermeister Mag. Stefan Krapf, andererseits
wie folgt:

1. Präambel

Gegenstand dieses Baulandsicherungsvertrages ist die widmungsgemäße und zeitgerechte Nutzung von nachgenannten Grundstücken, welche auf Antrag des Widmungswerbers von Grünland in Bauland umgewidmet werden sollen.

Diese Vereinbarung dient zur Verwirklichung der in § 16 Oö. ROG 1994 idgF genannten Zwecke und Zielsetzungen, insbesondere der Erhaltung von Baugrundstücken für die Gemeindeglieder zu angemessenen, ortsüblichen Preisen, sowie zur Deckung des ortsüblichen Bedarfes von Baugrundstücken.

2. Feststellungen

2.1. Der Widmungswerber hat die Umwidmung des Grundstückes (Grundstücknummer) von derzeit Grünland in Bauland beantragt.

Als Grund für die angestrebte Umwidmung gibt der Widmungswerber an, (bei diesem Punkt soll die Begründung des Widmungswerbers als Vertragsinhalt festgelegt werden, zB Bebauung durch nahe Angehörige)

2.2. Die Stadt Gmunden beabsichtigt nunmehr, dieses Grundstück einer Umwidmung von Grünland in Bauland-Wohngebiet zuzuführen. Als Wohngebiet gelten gem. § 22 Abs. 1 Oö. ROG solche Flächen, die für Wohngebäude vorgesehen sind, die einem dauernden Wohnbedarf dienen.

3. Bebauungsverpflichtung

Der Widmungswerber verpflichtet sich gegenüber der Stadt Gmunden, das Grundstück (GSt. Nummer) innerhalb von 5 Jahren ab Rechtskraft der Widmung mit einem Hauptgebäude gemäß § 2 Z 16 Oö BauTG zu bebauen oder zu verkaufen, wobei in diesem Fall der neue Eigentümer die Verpflichtungen aus diesem Vertrag vollinhaltlich zu übernehmen hat.

Sollte bei Rechtskraft der Widmung für das Grundstück noch keine öffentliche Infrastruktur vorhanden sein, so stehen dem Widmungswerber 3 Jahre ab Fertigstellung der Infrastruktur für die Bebauung zur Verfügung.

(Anmerkung: Bei diesem Punkt sind allfällige möglichen Verzögerungen, die der Gemeinde zuzurechnen sein könnten, zB Straßenbau, anzuführen und zu berücksichtigen)

4. Optionsrecht:

4.1. Die Vertragsparteien halten –nach durchgeführten Marktrecherchen (Vergleichspreiserhebung) - einvernehmlich fest, dass der marktübliche Verkehrswert für das Grundstück (Grundstücksnummer) bei einer Baulandwidmung € (Preis)/ m² beträgt.

4.2. Der Widmungswerber räumt der Stadtgemeinde hiermit ein Optionsrecht ein, die Liegenschaft im Fall der nicht fristgerechten Bebauung innerhalb von 12 Monaten zum Preis gemäß Punkt 4.1., zzgl. Indexanpassung gemäß VPI 2015, abzüglich eines Abschlages von 30% zu erwerben oder einen Dritten als Käufer namhaft zu machen, der ebenfalls zu diesem Preis erwerben kann.

5. Pönale, Konventionalstrafe:

5.1. Für den Fall, dass der Widmungswerber oder dessen Rechtsnachfolger seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Abmahnung durch Einschreiben der Stadt Gmunden an den im ZMR gemeldeten Hauptwohnsitz innerhalb einer Frist von zwei Monaten nicht nachkommt, wird ein Pönale pro begonnenem Jahr in Höhe von € 5,00 pro Quadratmeter des nicht konsumierten Baulands vereinbart. Die vereinbarte Pönalezahlung gilt für jeden

genannten Verstoß (Bebauungsverpflichtung, Fertigstellungsverpflichtung) einzeln. Sie ist binnen vier Wochen ab Einforderung zu bezahlen.

5.2. Der Widmungswerber verpflichtet sich, im Falle des Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen zur Überbindung der Verpflichtung zur Bebauung und Fertigstellung der Liegenschaft gemäß Vertragspunkt 3. und 7., an die Gemeinde eine Konventionalstrafe von 30 % des gemäß Punkt 4.1. festgelegten Verkehrswertes der vertragswidrig veräußerten oder unentgeltlich übertragenen Grundstücksfläche zu zahlen. Die Konventionalstrafe ist fällig, sobald das vereinbarungswidrige Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde.

6. Vorkaufsrecht

6.1. Der Widmungswerber räumt der Gemeinde oder einem von dieser namhaft gemachten Dritten das Vorkaufsrecht am Vertragsgegenstand im Sinne der §§ 1072 ff ABGB ein, welches für jeden Fall der Eigentumsübertragung – insbesondere auch im Weg von Schenkung oder Tausch – verbindlich ist. Das Vorkaufsrecht besteht bei unbebautem Grundstück zu denselben Konditionen wie in Punkt 4 (Verkehrswert abzüglich 30 %).

Bei bereits bebauten Grundstücken errechnet sich der Vorkaufspreis wie folgt:

Abzugelten ist der Verkehrswert, wobei der Bodenwert gemäß Pkt. 4. (Verkehrswert abzüglich 30%) zu ermitteln und ein Bebauungsabschlag von 15 % in Abzug zu bringen ist.

Die Gemeinde nimmt diese Rechtseinräumung rechtsverbindlich an.

6.2. Die Parteien kommen überein, diese Rechtseinräumung grundbücherlich einzutragen. Der Widmungswerber verpflichtet sich, sämtliche dafür notwendigen Unterschriften binnen einer Woche ab Anforderung zu leisten und sämtliche aus der grundbücherlichen Eintragung erwachsenen Kosten zu tragen.

6.3. Das Vorkaufsrecht wird mit 10 Jahren ab Rechtskraft dieses Vertrages befristet.

7. Nutzungsverpflichtung

Der Widmungswerber und dessen Rechtsnachfolger sind verpflichtet, das gegenständliche Grundstück aufgrund der Widmung als Bauland ausschließlich als Hauptwohnsitz (Fläche für den dauernden Wohnbedarf) zu verwenden, da andernfalls ein Verstoß gegen § 22 Abs. 1 OÖ. ROG wegen widmungswidriger Verwendung vorliegen würde. Wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Bedürfnisse der Bewohner zu anderen Nutzungen liegen nicht vor. Die Gemeinde wäre im Fall der widmungswidrigen Nutzung gemäß § 40 Abs. 8 Oö. ROG verpflichtet, mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes aufzutragen oder die Verwendung der baulichen Anlage zu untersagen. Gemäß § 57 Abs. 1 Z 11 iVm Abs. 2 Oö. BauO sind für das Zuwiderhandeln Geldstrafen bis zu € 36.000,00 zu verhängen.

8. Rechtsnachfolger:

Sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertrages gehen auf Rechtsnachfolger jeder Art über. Der Widmungswerber verpflichtet sich, diesen Vertrag vollinhaltlich zu überbinden. Dies bedeutet, dass auch die Verpflichtung zur neuerlichen Begründung eines Vorkaufsrechtes für die Gemeinde vertraglich festzulegen ist.

9. Aufsandungserklärung:

Zur grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung und in Verdinglichung der hierin eingeräumten Rechte und Berechtigungen erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass - auch über einseitiges Einschreiten einer von ihnen - aufgrund dieses Vertrages ob der für Grundstück (GSt-Nr.) neu zu eröffnenden Einlagezahl Grundbuch (Grundbuchsname) Gerichtsbezirk Gmunden, die nachstehende Grundbucheintragung vorgenommen werden kann:

Einverleibung des Vorkaufsrechtes für die Stadt Gmunden gemäß Punkt 6.

10. Sonstiges

10.1. Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag richtet sich nach der Zuständigkeit für den Vertragsgegenstand als unbewegliche Sache. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

10.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, berührt dies nicht den sonstigen Vertragsinhalt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine möglichst sinngleiche, wirksame Bestimmung zu ersetzen.

11. Genehmigungen

Vorstehender Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadt Gmunden am (Datum) genehmigt und beschlossen. Er bedarf gemäß § 106 Oö. GemO 1990 keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

StR. Sageder vermerkt, dass dieses Muster noch dem Ausschuss für Rechtsangelegenheiten zur Prüfung vorzulegen ist.

GR Mag. Dr. Bergthaler regt an, den Antrag auf zwei Anträge aufzuteilen und darüber getrennt abzustimmen. Er begründet dies damit, dass es sich einerseits um einen Antrag auf Anregung eines Vor-

behaltsgebietes und andererseits um einen Antrag für einen Mustervertrag für Baulandsicherungsverträge handelt.

GR Mag. Dr. Bergthaler erklärt weiters, dass über die Frage Vorbehaltsgebiet bereits ausführlich in einer Gemeinderatssitzung diskutiert wurde und sich die Voraussetzungen für ihn nicht geändert haben. Das vorliegende Muster eines Baulandsicherungsvertrages sei jedenfalls dem Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten und dem Ausschuss für Rechtsangelegenheiten vorzulegen. Er hält fest, dass grundsätzlich Einigung über Baulandsicherung besteht und für ihn Baulandsicherungsverträge effektiver sind als die Schaffung von Vorbehaltsgebieten.

GR DI Kienesberger erklärt, dass diese beiden Rechtsmaterien möglicherweise nicht auf allgemeine Zustimmung stoßen und er ebenfalls einen Antrag auf getrennte Abstimmung vorschlägt.

Nach Ansicht der Grünen ergänzen sich aber diese beiden Rechtsmaterien. Während das Abschließen von Baulandsicherungsverträgen im Regelfall nur bei einer Änderung des Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes möglich ist, greift ein Vorbehaltsgebiet auch im bereits gewidmeten Bauland. Die Baulandsicherungsverträge greifen nicht, wenn in bereits bestehendem Bauland gebaut oder bestehende Gebäude abgerissen und durch größere Bauten ersetzt werden. Daher haben auch Vorbehaltsgebiete Sinn. Beide Rechtsmaterien haben auch eine Dämpfung der Grundstücks- und Wohnungspreise zur Folge. Und, wenn die Nachfrage sinkt, dann sinkt auch der Preis.

Die Grünen unterstützen auf jeden Fall beide Anträge der SPÖ-Gemeinderatsfraktion.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann erinnert an die beiden Anträge der FPÖ zum Thema Vorbehaltsgebiete und bringt beide Anträge zur Verlesung. Sie berichtet, dass nach dem Antrag im Jahr 2015 offensichtlich nichts passiert ist und nach dem Antrag 2019 zwar Beratungen in den zuständigen Ausschüssen stattgefunden haben, jedoch die Beratungen ergeben haben, dass dieses Instrument nicht in Frage kommt. Sie nimmt das zur Kenntnis.

Sie erklärt, dass die FPÖ somit dem ersten Teil des Antrages sicher zustimmen wird. Dem zweiten Teil – mit Baulandsicherungsverträge zu arbeiten - wird grundsätzlich zugestimmt. Sie sieht aber den vorliegenden Vertrag als Diskussionsgrundlage, der noch überarbeitet werden muss.

GR Mag. Dr. Bergthaler stellt den **Antrag** zur Geschäftsordnung, den zweiten Teil des Antrages an die Ausschüsse zuzuweisen.

Kienesberger entgegnet, dass ein solcher Antrag nicht notwendig ist, da bereits in der letzten Gemeinderatssitzung eine Zuweisung an die Ausschüsse beschlossen, aber nicht gemacht wurde.

Daraus ergibt sich eine Diskussion zwischen GR. Mag. Dr. Bergthaler und GR DI Kienesberger, welche Muster-Baulandsicherungsverträge gemeint sind. GR DI Kienesberger verweist auf die vier Musterverträge des Gemeindebundes und auf seine damalige Wortmeldung, dass Diskussionen im Bauausschuss stattfinden sollen und Spielregeln auszuarbeiten sind.

StR. Sageder stellt den **Antrag**, den TO-Pkt. 21 in Punkt a (Vorbehaltsgebiet) und Punkt b (Baulandsicherungsverträge) zu teilen und darüber getrennt abzustimmen.

Er erklärt weiters, dass der vorliegende Muster-Baulandsicherungsvertrag dem Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten und dem Ausschuss für Rechtsangelegenheiten vorzulegen ist und es sich um einen Grundsatzbeschluss handelt, Baulandsicherungsverträge in Gmunden einzuführen.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen, den TO-Pkt. 21 in zwei Teile – wie von StR. Sageder vorgetragen – zu gliedern.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Bgm. Mag. Krapf lässt folglich über die beiden **modifizierten Anträge**, die wie folgt lauten, abstimmen:

a)

Der Gemeinderat möge die Anregung zur Verordnung eines Vorbehaltsgebietes beim Amt der Oö. Landesregierung beschließen.

Beschluss: mehrheitlich abgelehnt

23 Gegenstimmen: ÖVP (20): Bgm. Mag. Krapf, Vzbgm. DI (FH) Schlair, StR. Höpoltzeder, StR. Mag. Apfler, StR.ⁱⁿ Schönleitner, GR Dr. Schneditz-Bolfras, StR. Andeßner, GR.ⁱⁿ Thallinger, GR Bamminger, GR Mag. Dr. Bergthaler, GR Weichselbaumer, GR Attwenger, GR Nadler, GR.ⁱⁿ Vesely Recte Riha, GR Kosma, GR.ⁱⁿ Zwachte, GR DI Hoff, GR Kappel, GR Mag. Dr. Oberwallner, GR Brunner; BIG (3): StR. DI Kaßmannhuber, GR.ⁱⁿ Hausherr, GR Dr. Hecht.

b)

Der Gemeinderat möge Baulandsicherungsverträge bei Umwidmungen einführen (Grundsatzbeschluss) und das Vertragsmuster als Grundlage für Beratungen dem Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten und dem Ausschuss für Rechtsangelegenheiten zuweisen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

Stimmhaltung: ÖVP (1): StR. Höpoltsecker

22. Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Bebauungsplanes Roith im Bereich der Liegenschaft Roithstraße 34 - endgültige Beschlussfassung;

StR. DI Kaßmannhuber:

In den Sitzungen des Ausschusses für Bau-, Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung vom 16.06.2020 u. 15.09.2020 wurde die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes Roith Nr. P-1-I positiv beurteilt.

Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft die Liegenschaft Roithstraße 34 und ist die Errichtung eines Wohnhauses vorgesehen.

Anzuführen wäre, dass für das gegenständliche Grundstück bereits im Jahr 2015 eine Änderung des Bebauungsplanes erfolgt ist. Zum damaligen Zeitpunkt war ein eingeschossiges Wohnhaus für eine Wohneinheit geplant. Nunmehr soll das geplante Gebäude jedoch unterkellert u. ein Wohnhaus für 2 Wohneinheiten errichtet werden. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in der BA-Sitzung im Juni war die Ausgangslage so, dass im Wesentlichen lediglich die bisherige Attikahöhe von 442,00 m üA auf 442,60 m üA erhöht werden muss.

In der Zwischenzeit gab es noch eine Vermessung der Geländehöhen durch einen Geometer. Dabei stellte sich heraus, dass das östlich angrenzende Gartengelände der Liegenschaft Roithstraße 34 nicht auf 442,00 m üA sondern auf 444,48 m üA (Terrasse) bzw. auf 444,05 m üA (Mittelwert im Bereich der Grundgrenze zur Liegenschaft Roithstraße 34) liegt.

Das geplante Wohnhaus in diesem Bereich war auch bereits für die Bebauungsplanänderung im Jahr 2015 so konzipiert, dass die Attika in etwa auf Höhe der ostseitig angrenzenden Gartenfläche zu liegen kommt und dadurch das geplante Wohnhaus für die Hinterlieger keine Beeinträchtigung darstellt. Durch die nun vorliegenden Geometerhöhen wäre daher vorgesehen, die Attika mit max. 444,00 m üA festzulegen. Somit wird dieser ursprünglichen Intention entsprochen und kann dennoch nun auch ein Kellergeschoß errichtet werden, das an der Nordwestseite zur Gänze in Erscheinung tritt und in diesem Bereich auch Wohnräume für eine der beiden Wohnungen untergebracht werden können.

Weiters soll die ostseitige (hangseitige) Baufluchtlinie noch wie bereits in den Planunterlagen für die BA-Sitzung im Juni enthalten um 2 m Richtung Osten (Garten Fam. Haslinger) verschoben und die Grundstücksgrenze um diese 2 m verschoben werden.

Die Änderung entspricht den Raumordnungszielen und –grundsätzen. Die Änderung dient im Besonderen der Schaffung von zusätzlich benötigten Wohnraum für die Eigentümer der Liegenschaft Roithstraße 34.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Bebauungsplanes sind gegeben.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 13.10.2020 wurden die öffentlichen Dienststellen von der gegenständlichen Bebauungsplanänderung in Kenntnis gesetzt und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Es erfolgten ausschließlich positive Rückäußerungen.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 14.12.2020 wurden die betroffenen Anrainer von der gegenständlichen Bebauungsplanänderung in Kenntnis gesetzt und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Es erfolgten innerhalb der festgesetzten Frist keine Rückäußerungen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Bebauungsplanes Roith Nr. P-1-I im Bereich der Liegenschaft Roithstraße 34 beschließen – endgültige Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§§ 2, 33, 34, u. 36 OÖ. ROG 1994, LGBl. 1993/114

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: StR. Höpoltsecker, GR Dr. Schneditz-Bolfras, GR Kosma (ÖVP); Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann und GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz (FPÖ);

23. Beratung und Beschlussfassung über eine Verlängerung des Neuplanungsgebietes "Am Sonnenhang" (rechtswirksam seit 19.04.2019);

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbau und Raumordnungsangelegenheiten vom 23.02.2021 wurde die Verlängerung des verordneten Neuplanungsgebietes „Am Sonnenhang“ grundsätzlich beschlossen.

Zur Regelung der Bebauung an den Grundstücken Nr. 358/35, 358/36, 358/37, 358/38, 358/39, 358/40, 358/47, 358/48, 366/1, 366/2, 366/3, 366/4, 366/6, 366/7, 363/1, 363/6, 363/13, alle KG Schlagen, an der Straße „Am Sonnenhang“ wurde ein Neuplanungsgebiet erlassen.

Die Grundstücke kommen lt. Örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Gmunden in der Zone 3 („Moränenring/Grüngürtel“) zu liegen. Zur Vermeidung einer baulichen Verdichtung in diesem landschaftsbildprägenden Grüngürtel sollen die diesbezüglich Zielformulierungen lt. ÖEK durch Festlegung einer max. zulässigen Bebauungsdichte (GFZ) und einer max. zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) berücksichtigt werden

Diese Verordnung ist seit 19.04.2019 rechtswirksam und würde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nach zwei Jahren außer Kraft treten.

Der Gemeinderat kann die Erklärung zum Neuplanungsgebiet durch Verordnung höchstens zweimal auf ein weiteres Jahr verlängern.

Vom Amt wird vorgeschlagen das Neuplanungsgebiet „Am Sonnenhang“ um ein Jahr zu verlängern.

Vom Stadtbauamt wurde die erforderliche Verordnung (Entwurf) ausgearbeitet und ebenfalls einer Beschlussfassung im Gemeinderat zu unterziehen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Verlängerung des Neuplanungsgebietes „Am Sonnenhang“ um ein Jahr sowie die beiliegende, entsprechende Verordnung (Beilage ./D) beschließen.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung

§ 37b OÖ. ROG 1994, LGBl. 114/1993

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: StR. Höpolseder, GR Dr. Schneditz-Bolfras, GR Kosma (ÖVP); Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann und GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz (FPÖ);

24. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe der Baumeisterarbeiten für den Bauabschnitt 15, Baulos 01 der Wasserversorgung;

StR. DI Kaßmannhuber:

Die Wasserleitungserneuerungen des Bauabschnittes 15 Baulos 01 umfassen die Kurzaalgasse, die Georgstraße (Klosterplatz bis Kreisverkehr) und die Satoristraße (1.Teil). Die ursprünglich im Bauabschnitt 14 vorgesehene Wasserleitungssanierung in der Georgstraße wurde wegen der Umfahrbückensanierung zeitlich auf 2021 verschoben.

Im Auftrag der Stadtgemeinde Gmunden hat das Zivilingenieurbüro Köttl die Planung für den Bauabschnitt 15 Baulos 01 der Wasserversorgungsanlage durchgeführt und die erforderlichen Bauleistungen ausgeschrieben.

Auf Basis einer zuvor erstellten Kostenschätzung wurde ein 'nicht offenes Verfahren im Unterschwellenbereich' gewählt. Unter Einhaltung aller Vorgaben lt. Bundesvergabegesetz wurden 7 geeignete Firmen zur Angebotslegung eingeladen und haben diese auch ein Angebot gelegt.

Nach sachlicher und rechnerischer Prüfung der Angebote durch das Ziviltechnikerbüro ergibt sich folgende Bieterreihung (alle Summen exkl. UST):

1.	Fa. Swietelsky, Taufkirchen	€ 371.687,13
2.	Fa. Kieninger, Pinsdorf	€ 378.997,17
3.	Fa. Strabag, Pinsdorf	€ 384.091,54
4.	Fa. Porr, Linz	€ 385.621,74
5.	Fa. GTB, Anif	€ 395.200,05
6.	Fa. Braumann, Antiesenhofen	€ 399.083,92
7.	Fa. Held u. Franke, Linz	€ 471.320,81

Somit ist die Fa. Swietelsky Billigstbieter und wurde dem Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, der Vergabevorschlag des Ziviltechnikerbüros zur Prüfung und Zustimmung übermittle. Eine Förderzusicherung liegt derzeit nicht vor und wird erst in kommenden Kommissionssitzungen festgestellt.

Für die Wasserleitungserneuerungen des Bauabschnittes 15 Baulos 01 wurden die entsprechenden Geldmittel im Budget 2021 vorgesehen und auch beschlossen.

Antrag:

Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates die Fa. Swietelsky mit den Baumeisterarbeiten des Bauabschnittes 15 Baulos 01 mit einer Nettosumme von € 371.687,13 zu beauftragen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: StR. Höpolseder und GR Kosma (ÖVP)

25. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe der Gehsteiganpassung Pensionatstraße;

StR. DI Kaßmannhuber:

Im Rahmen dieser Ausschreibung ist vorgesehen, den bestehenden Gehsteig in der Pensionatstraße im Bereich ab Zugang Schule Gymnasium Ort bis zur Kreuzung Miller von Aichholzstraße zu verbreitern, um die Sicherheit für den Fußgängerverkehr, insbesondere für die Schüler der Volksschule und des Gymnasiums Gmunden Ort, zu verbessern.

Vom Kreuzungsbereich Miller von Aichholzstraße / Pensionatstraße bis zum Grundstückszugang zur Schule der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuz, wird der bestehende Gehsteig in einer Länge von ca. 115,00 m und einer Breite von ca. 1,50 m, mit ca. 9 - 10 cm Belagsstärke abgetragen und um ca. 0,20 - 1,55 m in Richtung dem Fahrbahnrand verlegt. Der Neubau des Gehsteiges umfasst in diesem Bereich die gesamten unter- und oberbautechnischen Arbeiten und wird mit einem zweilagigen Asphaltbelagsaufbau ausgeführt. Die seitlichen Randabschlüsse des Asphaltbelages werden mit 5 cm breiten Betonleisten abgegrenzt. Entlang dem Fahrbahnrand zur Pensionatstraße werden die Betonleistensteine auf einer Länge von ca. 90 m zur Gänze abgetragen und im Verlauf des neuen Fahrbahnrandes wieder versetzt. In diesem Abschnitt wird die Pensionatstraße um ca. 0,20 – 1,55 m vom bestehenden Fahrbahnrand nach außen verlegt. Der Fahrbahnzwischenraum zwischen Leistenstein und dem alten Fahrbahnbestand wird in einer Breite von ca. 0,50 – 1,00 m mit zweilagigem Asphalt zu verschlossen. Im Anschluss an den Leistenstein wird ein ca. 40 - 45 cm breiter bewehrter durchlaufender Randbalken in Ort beton für die Befestigung eines Gehsteiggeländers hergestellt. Das Stahlgeländer (Typ Krumauer light, feuerverzinkt ÖN EN ISO 1461:2009) wird auf den Randbetonbalken mittels Klebeanker nach ÖNORM EN ISO 10864:2009 verankert. Der bestehende Maschendrahtzaun, entlang der Grundgrenze zur Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuz, in einer Länge von ca. 115,00 m ist abzutragen und wird durch einen verzinkten Doppelstabmattenzaun der auf zwei Reihen Betonsockelbretter aufgesetzt ist ersetzt. Die an den Zaun angrenzende Hecke (aus Thujen und Buchen) ist inklusive ihrer Wurzelstöcke zu roden und zu entsorgen. Die verbleibende Rodungsfläche ist nach Umbau der Gehsteiganlage in einer Breite von ca. 2,00 – 2,50m zu Humusieren und zu Besämen. Im unteren Bereich der Gehsteiganlage sind im angrenzenden Waldbereich ca. 8,00 – 10,00 Bäume mit einem Stammdurchmesser von ca. 15,00 – 50,00 cm zu schlägern und samt ihren Wurzelstöcken zu entsorgen. Im Bereich des Gehsteig Querprofils Nr. 9 ist der bestehende Straßeneinlauffully abzutragen, um ca. einen Meter nach außen zu verschieben und neu zu versetzen. Des weiterem sind die im Baustellenbereich bestehenden Werbe-, Hinweis- und Verkehrseinrichtungen abzutragen, zwischenzulagern und in Abstimmung mit dem Auftraggeber wieder zu versetzen.

Der Baufortschritt wird in direkter Abstimmung mit dem städtischen Bauamt abgewickelt. Ein Ansuchen gemäß § 90 ist durch den Auftragnehmer an die zuständige Verkehrsabteilung der Gemeinde zu stellen.

Hinsichtlich der zeitlichen Abwicklung ist nach Beschluss durch die zuständigen Gremien der Stadtgemeinde Gmunden und in Abstimmung mit dem angrenzenden Grundeigentümer der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuz geplant, frühestens ab KW 16 bzw. in den Sommerferien 2021 die Arbeiten durchzuführen. In der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten Bauzeit ist keine Arbeitsunterbrechung von mehreren Werktagen zulässig. Die Normalarbeitszeit hat aus einer 5-Tage-Arbeitswoche zu bestehen.

Bei Nichteinhaltung oder einer Überschreitung der angeführten und vereinbarten Ausführungsfrist zur Leistungserbringung, erfolgt nach den AGB der Stadtgemeinde Gmunden, Punkt III. Leistungsstörungen und Schadenersatzrecht, Punkt 20. Vertragsstrafe (Pönale), Punkt 20.2. Nichteinhaltung der Ausführungsfrist, ein Abzug in der Höhe von 5 % der Auftragssumme inkl. Umsatzsteuer für jede angefangene Woche der Fristüberschreitung von der jeweiligen Rechnungslegung der Abrechnungssumme.

Die oben beschriebene Leistung stellte das Amt in Form einer Ausschreibung auf Basis einer Planung durch das Bauamt Gmunden zusammen. Aufgrund des geschätzten Leistungsumfanges, war das nicht offene Verfahren im Unterschwellenbereich anzuwenden, zu dem fünf Bieter zur Angebotslegung eingeladen wurden. Zur Angebotsöffnung am 05. März 2021 um 9:15 Uhr lagen fünf Angebote ordnungsgemäß vor.

Im Rahmen der sachlichen und rechnerischen Prüfung, als auch beim Erstellen des Preisspiegels wurde gegenüber der Eröffnungsniederschrift vom 05.03.2021 festgestellt, dass bei den Angeboten der Firma Swietelsky AG und Niederndorfer Bau GesmbH die Leistungssumme 2.5 Regieleistungen falsch ausgepreist wurde. Eine entsprechende Korrektur wurde beim Erstellen des Preisspiegels vorgenommen wobei sich dabei keine Umreihung der Bieter gegenüber der Eröffnungsniederschrift vom 05.03.2021 ergab.

Die Bieterreihung stellt sich daher wie folgt dar:

Bieter:	Gesamtpreis € (inkl. MwSt. / geprüft)
Strabag AG, OÖ. ZNL. OÖ., Linz	€ 131.649,80
Swietelsky AG ZNL Oberösterreich, Linz	€ 134.611,79
Niederndorfer Baugesellschaft m.b.H, Attnang	€ 138.663,64
Hofmann GmbH & Co KG, Redlham	€ 143.234,63
Mittendorfer Bau GmbH & Co KG, Altmünster	€ 144.334,68

Bestbieter bzw. Billigstbieter ist somit die Firma Strabag AG, OÖ ZNL. OÖ., Linz mit einer Gesamtangebotssumme von

€ 131.649,80 inkl. MwSt.

Im Rahmen der Auftragsvergabe wird die zeitliche Abwicklung genau festgelegt. Die Kosten sind im Voranschlag 2021 vorgesehen und werden aus den entsprechenden Haushaltsstellen bedient. Bei positiver Beschlussfassung ist daher vorgesehen, die Arbeiten ab KW 16 bzw. in Abstimmung mit dem Grundeigentümer und der Schulleitung in den Sommerferien 2021 auszuführen.

Antrag:

Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates, die Errichtung der Gehsteiganpassung in der Pensionatstraße von Haus Nr. 9 bis Nr. 13 zu beauftragen.

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass es höchst an der Zeit ist, in diesem Bereich für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler zu sorgen. Er erläutert die dortige Situation und ersucht – auch im Namen des Verkehrsreferenten - um Zustimmung zum Antrag.

Beschluss: einstimmig genehmigt

26. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für die Errichtung der Steganlage Toscana;

StR. DI Kaßmannhuber:

Die Steganlage Toscana wurde aufgrund ihres schlechten Bauzustandes in den letzten Jahren durch die Bezirkshauptmannschaft Gmunden für die Benützung als Steganlage (Schiffsanlagestelle) gesperrt. Durch die Stadtgemeinde wurde in verschiedenen Ausschüssen (Ausschuss für Tourismusangelegenheiten, Finanzausschuss, Liegenschaftsausschuss) in Bezug auf eine weitere Verwendung der Steganlage dieses Thema bearbeitet. Im Jahr 2019 wurde eine Anfrage an das Architekturbüro Hinterwirth gerichtet ob Interesse zur Nutzung der Steganlage bei der Realisierung des Hotelprojektes auf dem Toscana-Areal besteht. In diesem Fall würde die Stadtgemeinde anbieten, dass die Errichter und Betreiber dieser touristischen Anlage den Steg in der erforderlichen Größe auf ihre Kosten an dieser Stelle neu errichten können. Eine Nutzung für die Öffentlichkeit müsste weiterhin gesichert sein. Sollte kein Interesse bestehen, wird die Beseitigung des baufälligen Steges ins Auge gefasst. Eine Antwort ist nicht erfolgt. Auch eine Besprechung mit den verantwortlichen des Hotelprojektes Landschloss Ort ergab zu diesem Thema kein Ergebnis. Die Stadtgemeinde kam dadurch in Bezug auf den Abtrag der Steganlage weiter unter Zugzwang, um einer eventuellen Haftung gegenüber dritten zu entgehen. Im August 2020 erfolgte danach der Abtrag der Steganlage bis auf die Pilotierung. Seitens der Stadtgemeinde Gmunden ist nun auf Basis des Grundsatzbeschlusses zur Neuerrichtung der Steganlage im Toscanapark (der nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 06.10.2020) geplant die Schiffsanlagestelle Toscana neu zu errichten. Die Schiffsanlagestelle der Stadtgemeinde Gmunden Toscana wird im Bereich der alten Steganlage an der Südostseite der Halbinsel Toscana errichtet. Gegenüber der alten Steganlage wird in Bezug auf die Verbesserung der Anfahrtssituation des anzulegenden Schiffsverkehrs die Steganlage um 10° in Richtung Westen verdreht. An der Nordostseite der Steganlage wird für das Anlegen und Aussteigen von Kleinschiffen ein Nebensteg mit 3 im rechten Winkel angebrachten Ausstiegsstegen angebaut. Da die Stadtgemeinde Gmunden einen erheblichen Anteil an Tourismusverkehr in der Traunseeregion verzeichnet trägt die Umsetzung dieses Projektes enorm zur Verbesserung der Infrastruktur und Attraktivität der Traunseeregion bei.

Allgemeine Angaben zum Projekt:

a.) Baugelände

Das Baugelände befindet sich auf der Parz. Nr. 7/5 und Seeparz. Nr. 711/21, KG.: Orth

b.) Erreichbarkeit

die gegenständliche Liegenschaft liegt in Gmunden, Halbinsel Toscana und ist über den Seezugang erreichbar. Über Land ist die Erreichbarkeit über die Gehwege auf der Halbinsel Toscana möglich

c.) Baumaßnahmen

die bestehenden Piloten sind zu ziehen und an der Stelle der alten Steganlage wird der neue Steg leicht Richtung Westen geschwenkt gegenüber der alten Steganlage zu errichten

d.) Einbauten im Baugrund

die alten Piloten werden entfernt

Projektunterlagen:

-Genehmigungspläne vom 22.02.2021

-Schiffstechnische Einreichunterlagen, statische Bemessung v. 19.02-2021 Dipl. Ing Adolf Heidrich

Steganlage technische Beschreibung:

Die ersten 3 Reihen der Piloten sind aus statischen Gründen Stahlbetonpiloten. Die erste Reihe besteht aus 2 Stahlbetonpiloten DN 406,4 mm als Schwingpiloten ca. 2,80 m über Normalwasserspiegel, aus zwei Stahlpiloten DN 323,9 mm ca. 2,40 m über Normalwasserspiegel und 4 Stahlpiloten ca. 80 cm über Normalwasserspiegel. Die zweite Reihe besteht aus 6 Stahlbetonpiloten DN 323,9 mm ca. 80 cm über Normalwasserspiegel, die dritte Reihe besteht aus 5 Stahlbetonpiloten DN 323,9 mm ca. 80 cm über Normalwasserspiegel. Die Stahlbetonpiloten sind je Reihe durch Parallel angeordnete Zangenpaare verbunden und zudem sind die 1.,2. und 3.Reihe je Piloten ebenfalls durch Zangenpaare verbunden, sodass es bei Stoßbelastung die Lasten gemäß Vorgabe Statik aufgenommen werden. Die Anlage wird für eine Flächenbelastbarkeit von mindestens 4 kN/m² ausgeführt. Die restlichen Piloten sind Holzpiloten (ca. 23 Stück) mit einer Einzellänge von ca. 10- m und ohne Unterschied des Durchmessers.

Der gesamte Schiffsanlagesteg hat eine Grundrissfläche von ca. 96 m². Die Steganlage besteht aus den Stegen, der Wellenbrecherverkleidungen, den Geländerteilen und Rampenausbildungen. Die uferseitige Auflagerung und Fixierung des Steges erfolgt an einen bestehenden bzw. in den zu sanierenden Betonsockel der Bestandsanlage. Der Hauptsteg im Grundriss im geraden Teil hat eine

Abmessung von ca. 10,23 m Länge und ca. 216 cm Breite. Daran ist im Anschluss eine trapezförmige Trompete mit ca. 15,57 m Länge und einer Breite bis ca. 7,55 m angebaut. Die Geländer gemäß Plandarstellung bestehen aus den Geländerstehern in ausreichender Dimensionierung und im max. Abstand von ca. 130 cm, dem Handlauf in 100 und 75 cm Höhe (unterer Holm ca. 18/5 cm und obere Abdeckung von 6-5 cm hoch und 18 cm breit), sowie bodenseitig, ca. 50 mm über der Stegbelag Oberkante sind die Geländersteher mit einer 50 mm starken und ca. 12 cm hohen, horizontal verlaufenden Fußplanke verbunden. Die Füllung mit ca. 70 cm Höhe (zwischen Fußplanke und unteren Handlauf) besteht aus dem Drahtseilnetz - Fabrikat X-Tend Carl Stahl in Edelstahl, Randeinfassung (geschlossene Masche mit Leerhülsen, Standard Montageart), mit liegenden Maschen, Maschenweite 40 mm mit Öffnungswinkel 40° und allen Spanndrähten aus Edelstahl und den zugehörigen Spannern. Inbegriffen sind weiters alle Zangenpaare (25/10cm) die mit den Piloten (Pilotenreihe) verbunden sind, sowie alle darauf montierten Längsträger (12/25 cm) bzw. Montagehölzer für den Stegbelag. Stegbelag 50 mm stark mit ca. 10 mm Abstand zueinander. Die Außenreihe der Piloten sind einerseits mit einem Zangenpaar je 15/35 cm beim Pilotenkopf und einen Zangenpaar je 15/35 cm unter dem Wasserspiegel verbunden. Die Außenzangen dienen dem Wellenbrecher als Montagegrund. Wellenbrecherverkleidung ausreichend dimensioniert und ausgeführt laut Plan. Holzart generell in Lärche in der Qualität "A", alle Kanten gefast, Längsstöße mit mind. 10 mm Abstand. Sämtliche Befestigungsmittel werden nicht rostend ausgeführt. Die Nebesteganlage ist an den Hauptsteg angebaut und mit diesen verbunden. Die Nebesteganlage besteht aus einem zum Hauptsteg parallel geführten geraden Steg mit ca. 9,30 m Länge und ca. 1 m Breite sowie 3 im rechten Winkel angebrachten Ausstiegsstegen mit je einer Länge von ca. 610 cm und einer Breite von ca. 50 cm.

Für das vorher beschriebene Projekt wurde am 23.02.2021 bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Gmunden um wasserrechtliche und schiffahrtsrechtliche Bewilligung angesucht. Die dazu erforderlichen Verhandlungen und Bewilligungsbescheide sind einschließlich der naturschutzrechtlichen Genehmigung noch ausständig.

Die beschriebene Leistung wurde durch das Architekturbüro Hinterwirth in Ausschreibungsform als „Nicht offenes Verfahren ohne vorheriger Bekanntmachung“ im Unterschwellenbereich zusammengestellt und an die Bieter zur Angebotsabgabe verschickt. Aufgrund des geschätzten Leistungsumfanges, entspricht diese Vergabemöglichkeit dem Bundesvergabegesetz, zu dem 5 Bieter zur Angebotsabgabe eingeladen wurden. Zur Angebotsabgabeöffnung am 10.03.2021 um 11:00 Uhr lagen 3 Angebote ordnungsgemäß vor. Im Rahmen der sachlichen und rechnerischen Prüfung, als auch beim Erstellen des Preisspiegels wurden keine Mängel festgestellt und ergibt sich daher folgende Bieterreihung:

Bieter:	Gesamtpreis € (inkl. MwSt. / geprüft)
Peer Wasserbau GmbH, Traunkirchen	€ 152.288,88
Stern u. Hafferl Baugesellschaft mbH, Gmunden	€ 173.313,71
Zebau – Zeppetzauser Bau GmbH, Gmunden	€ 190.899,00

Bestbieter bzw. Billigstbieter ist somit die Firma Peer Wasserbau GmbH, Traunkirchen mit einer Gesamtangebotssumme von

€ 152.288,88 inkl. MwSt.

Im Rahmen der Auftragsvergabe wird die zeitliche Abwicklung genau festgelegt. Die Kosten sind im Voranschlag 2021 vorgesehen und werden aus den entsprechenden Haushaltsstellen bedient. Bei positiver Beschlussfassung und dem positiven Vorliegen aller dazu erforderlicher behördlicher Bewilligungen ist vorgesehen, die Arbeiten frühestens ab (Montag) KW 14 2021 auszuführen.

Antrag:

Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates, die Errichtung der Steganlage Toskana zu beauftragen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

27. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der OÖ Wohnbau gemeinnützige Wohnbau und Beteiligung GmbH., 4020 Linz (Wohnhausanlage Cumberlandstraße 2, 2a, 2b, 2c);

GR Mag. Dr. Bergthaler:

Die OÖ. Wohnbau errichtet aufgrund einer rechtskräftigen Baubewilligung die Wohnhausanlage Gmunden Cumberlandstraße 2 mit vier Häusern und einer gemeinsamen Tiefgarage. Zum Zwecke der Regelung der Tiefgarageneinfahrt, zur Gewährung der Situierung von Verankerungen zur Grundstücksstabilisierung, zur Ermöglichung der Errichtung einer Bushaltestelle und zur Sicherstellung der Entwässerung eines im Eigentum der Stadtgemeinde Gmunden stehenden Grundstückes, sollen wechselseitige Rechte und Verpflichtungen lt. beiliegendem Dienstbarkeitsvertrag vereinbart werden. Der Inhalt dieser Dienstbarkeiten wurde vom Städt. Bauamt einerseits und der OÖ. Wohnbau andererseits verhandelt.

Der vorliegende Dienstbarkeitsvertrag wurde im Ausschuss für Rechtsangelegenheiten am 09.03.2021 beraten, für in Ordnung befunden und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorge schlagen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag (Beilage ./E) mit der OÖ Wohnbau gemeinnützige Wohnbau und Beteiligung GmbH., 4020 Linz, beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

28. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kaufvertrages hins. Abverkauf einer Teilfläche des Grundstückes 213/2, KG 42116 Gmunden;

GR Mag. Dr. Bergthaler:

Mit Grundsatzbeschluss vom 14.12.2020 hat der Gemeinderat die Zustimmung zum Verkauf des Grundstückes 213/2, KG Gmunden, im Ausmaß von ca. 190 m² zu einem Preis von € 200,00/m² er teilt.

Nunmehr ist lt. Auskunft des Vertragserrichters Dr. Michael-Schneditz vom 09.03.2021 sichergestellt, dass die in Pkt. VII, 2., zugesicherte Freiheit von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten erfüllt werden kann und hinsichtlich der zu C-LNR. 1 a und 3 a ob der Liegenschaft EZ 480, KG 42116 Gmunden, eingetragenen Verbindlichkeiten, eine Lastenfreistellung durch die ÖBF AG und die Salinen Austria AG erreicht werden kann.

Der Kaufvertrag wurde im Ausschuss für Rechtsangelegenheiten in seiner Sitzung am 09.03.2021 beraten, für in Ordnung befunden und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Seitens des Vertragserrichters wurden inzwischen auch die beiden unterfertigten Freilassungserklärungen vorgelegt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Kaufvertrag (Beilage ./F) mit Herrn Mag. Franz Hofmaninger, 4810 Gmunden, beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

GR Dr. Schneditz-Bolfras nahm wegen Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

29. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Kaufvertrag vom 27.08./01.09.1987 abgeschlossen zwischen der Pfarre Gmunden-Ort und der Stadtgemeinde Gmunden;

GR Mag. Dr. Bergthaler:

Die Pfarre Gmunden beabsichtigt Teile des Pfarrzentrums Gmunden-Ort zum Zwecke des Betriebes einer Ordination, welche von mehreren Ärzten und einem Psychotherapeuten genutzt wird, zu vermieten. Diese Räumlichkeiten wurden vom Pfarrer als Wohnung und als Kanzlei genutzt und sind mit der Auflösung der Pfarre Gmunden-Ort frei geworden. Eine Zusatzvereinbarung zum Kaufvertrag, welcher im Jahre 1987 zwischen der Stadtgemeinde Gmunden als Verkäuferin und der Pfarre Gmunden-Ort als Käuferin abgeschlossen wurde, ist erforderlich, da seinerzeit der Grundverkauf zum ausschließlichen Zweck der Errichtung eines Pfarrzentrums erfolgte.

Die vorliegende Zusatzvereinbarung wurde im Ausschuss für Rechtsangelegenheiten am 09.03.2021 beraten, für in Ordnung befunden und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Zusatzvereinbarung (Beilage ./G) mit der Stadtpfarre Gmunden beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

30. Antrag der Grünen-Gemeinderatsfraktion, die im Klimapakt vereinbarte Überprüfung aller Verordnungen, Bewilligungen und Projekte der Stadt Gmunden als fixen Bestandteil in jede Beratung und Beschlussfassung von Gemeindegremien aufzunehmen und die Ergebnisse in den jew. Amtsvorträgen und Protokollen zu dokumentieren;

GR.ⁱⁿ DI.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Feichtinger:

Im September 2019 hat der Gmundner Gemeinderat einstimmig den Klimapakt beschlossen, der in den Wochen und Monaten zuvor auf Druck der Fridays For Future verhandelt worden war. Einer der wichtigsten Absätze aus dem Dokument ist der folgende:

Die Stadtgemeinde wird alle bestehenden und neuen Verordnungen, Bewilligungen und Projekte der Stadt Gmunden auf ihre Auswirkungen auf das Klima sowie auf ihre ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit überprüfen und sie, wo immer es notwendig ist, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten in diesem Sinn ändern, um weitere Auslöser der Klimakrise zu vermeiden und deren Folgen abzuschwächen.

Download Klimapakt: www.gmunden.at/wp-content/uploads/2019/09/Gmundner-Klimapakt.pdf

Seit eineinhalb Jahren ist der Klimapakt gültig, doch in den Amtsvorträgen der Gemeinderatsitzungen wurde diese Überprüfung nicht erwähnt. Auch in den Beratungen der Ausschüsse sind die im Klimapakt aufgezählten Themen nicht bzw. zu wenig präsent – trotz aller Dringlichkeit. Aktiver Klimaschutz ist eine viel zu große Chance, die wir als Stadtgemeinde nicht ungenützt lassen dürfen.

Wir stellen daher den

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die im Klimapakt vereinbarte Überprüfung aller Verordnungen, Bewilligungen und Projekte der Stadt Gmunden auf ihre Auswirkungen auf das Klima sowie auf ihre ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit wird als fixer Bestandteil in jede Beratung und Beschlussfassung von Ausschüssen, Stadtrat und Gemeinderat aufgenommen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung werden in den jeweiligen Amtsvorträgen bzw. Protokollen dokumentiert.

GR.ⁱⁿ DI.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Feichtinger ergänzt, dass es ihr wichtig ist, einen ersten Schritt in diese Richtung zu machen und damit zu beginnen, in den Gremien die Auswirkungen des Klimas mitzudenken und entsprechende Vermerke zu machen. Ihr ist bewusst, dass dies nicht gleich von null auf hundert passieren kann und es schwierig ist, Auswirkungen hundertprozentig abzuschätzen.

StR. Höpolseder stimmt einer entsprechenden Verankerung zu, jedoch muss es praktikabel sein. Er schlägt daher vor, dass sich der Ausschuss für Umweltangelegenheiten mit dieser Thematik befasst und in Abstimmung mit der Beamtenschaft ein Regulativ schafft. Er verweist auf seinen Ausschuss, in dem weitreichende Entscheidungen getroffen werden. Es ist daher eine Präzisierung notwendig.

GR Dr. Hecht stimmt StR. Höpolseder zu und meint, dass dem Antrag die notwendige Tiefe, Sachlichkeit und Zeit fehlt.

GR Dr. Hecht stellt daher gemäß § 13 der Geschäftsordnung den **Antrag, diesen Tagesordnungspunkt dem Ausschuss für Umweltangelegenheiten zuzuweisen.**

GR.ⁱⁿ DI.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Feichtinger erklärt, dass sie der Zuweisung an den Ausschuss für Umweltangelegenheiten zustimmt, bevor überhaupt nichts gemacht wird. Sie wundert sich aber darüber, da der Klimapakt ja genau mit diesem Wortlaut im September 2019 einstimmig beschlossen wurde. Sie akzeptiert nun den Umweg über den Ausschuss.

StR. DI. Kaßmannhuber appelliert an die Grünen, sich diesbezüglich in den Ausschüssen zu Wort zu melden.

GR.ⁱⁿ DI.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Feichtinger entgegnet, dass sie die anderen Fraktionen nicht aus der Verantwortung entlassen kann und weist nochmals darauf hin, dass der Klimapakt einstimmig im Gemeinderat beschlossen wurde.

Bgm. Mag. Krapf kann sich vorstellen, dass der Umweltausschuss eine Art Bewertungssystem ausarbeitet. Ihm ist aber wichtig, dass die Formalitäten mit der Amtsleitung bzw. mit den einzelnen Ressorts (Gruppen- und Abteilungsleitern) besprochen werden, da es für die Beamtenschaft praktikabel sein muss. Es spricht sich niemand gegen eine Dokumentation und den Klimapakt aus.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** von GR Dr. Hecht, auf **Zuweisung an den Ausschuss für Umweltangelegenheiten**, abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

Stimmhaltung: FPÖ (1): GR KR Colli;

31. Antrag der Grünen-Gemeinderatsfraktion, den Klimapakt - unter geeigneter Einbindung von Fridays For Future Gmunden und Klimabündnis OÖ - unter Formulierung konkreter Maßnahmenbündel und messbarer Ziele, einer Überarbeitung zu unterziehen;

GR.ⁱⁿ DI.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Feichtinger führt aus:

Im September 2019 hat der Gmundner Gemeinderat einstimmig den Klimapakt beschlossen. Damit hat die Stadtgemeinde ein wichtiges Zeichen gesetzt und einen ersten Schritt getan, um dem Klimaschutz in der Gemeindefarbeit einen größeren Stellenwert zu geben.

Die Dringlichkeit des Handelns in Sachen Klimaschutz wird immer deutlicher. Daher hat sich auch seit der Unterzeichnung des Gmundner Klimapaktes einiges an den Zielsetzungen und Plänen geändert, sowohl national als auch international:

- Im Dezember 2020 hat der Europäische Rat bei einem EU-Gipfel eine deutliche Erhöhung des EU-weiten Emissionsreduktionszieles auf mindestens -55 % gegenüber 1990 beschlossen.
- Im aktuellen Regierungsprogramm 2020–2024 der österreichischen Bundesregierung ist das Erreichen der Klimaneutralität bis 2040 ein ausgewiesenes Ziel.
- Im Klimaschutzministerium wird aktuell ein Bündel von entsprechenden Gesetzen und Maßnahmen auf den Weg gebracht: ein Erneuerbaren Ausbaugesetz, die Novelle des Energieeffizienzgesetzes, ein Gaspaket, welches dem Grüngas den Weg ebnet, die Wärmewende – raus aus fossilem Heizen, ein taugliches Klimaschutzgesetz, das 1-2-3 Klimaticket für den öffentlichen Verkehr und nicht zuletzt eine wirksame ökologische Steuerreform.

Auch die Bundesländer müssen mitwirken, um das Ziel der vollständigen Dekarbonisierung des Energie- und Wirtschaftssystems zu erreichen. Die konkrete Umsetzung von Klimaschutz erfolgt in den Gemeinden und braucht die Beteiligung der Bevölkerung.

Vor diesem Hintergrund muss Gmunden aktiv werden und sich als klimafitte und zukunftsfähige Stadt positionieren: Es gilt, die Chancen zu nutzen, welche Klimaschutz für die lokale Wirtschaft und die nachhaltige Lebensqualität der Gmundner Bevölkerung bietet. Dazu braucht es entschlossenes und rasches Handeln anhand konkreter Ziele und Maßnahmen.

Wir stellen daher den

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Klimapakt – unter geeigneter Einbindung von Fridays For Future Gmunden und Klimabündnis OÖ – einer Überarbeitung unterzogen wird. Dabei sind in den Klimapakt konkrete Maßnahmenbündel und messbare Ziele zu formulieren, die über ein grundsätzliches Bekenntnis hinausgehen und eine Evaluierung ermöglichen, ob Gmunden in Sachen Klimaschutz auf dem Zielpfad ist.

GR.ⁱⁿ DI.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Feichtinger meint, dass – so wie bei TO-Pkt. 30 – dieses Thema dem Ausschuss für Umweltangelegenheiten zugeordnet werden kann und stellt den **Antrag**, diesen Tagesordnungspunkt zur Vorberatung diesem Ausschuss zuzuweisen.

Weiters berichtet GR.ⁱⁿ DI.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Feichtinger ergänzend, dass vor allem der zweite Teil des Klimapaktes zu vage formuliert ist und, dass nach einer Facebook-Umfrage in kürzester Zeit eine A4-Seite zusammenkam, was Menschen in Gmunden betreffend Klimapakt als wichtig erachten. Sie berichtet, dass in Österreich täglich 17 Fußballfelder verbaut werden und, dass es daher konkrete Ziele und Maßnahmen geben muss und Klimaanpassungen vorzunehmen sind.

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass ihm sehr wichtig ist, dass auch das Positive hervorgehoben wird und berichtet, dass in Gmunden bereits viel in Richtung Klimaschutz und ökologische nachhaltige Lebensweise passiert ist und in jedem Ressort Bemühungen vorhanden sind.

GR.ⁱⁿ Thallinger führt aus:

„Den Klimapakt gibt es jetzt seit September 2019 und wir haben uns in diesen 1,5 Jahren in vielen Ausschüssen und Workshops mit diesem Thema beschäftigt und einige Projekte initiiert z. B. die Anlage von Bienenweiden, neue Bäume wurden gepflanzt, bei jedem Ausschuss wird am Thema Mülltrennung – Müllvermeidung gearbeitet, der öffentliche Verkehr wurde in GM um 28 % erhöht, ein Parkleitsystem wird installiert usw. Jetzt frage ich mich, was haben die Friday For Future Kids in Gmunden persönlich oder in ihren Schulen in der Zwischenzeit gemacht?

Um an die ganze Sache sportlich heranzugehen, möchte ich unseren ehemaligen Fußballtrainer Marcel Koller zitieren: „Österreich hat eine Fußballnationalmannschaft mit 11 Spielern, 1 Trainer und ca. 8 Mio. Experten“.

Beim Thema Klimaschutz – Klimaerwärmung läuft das auch schon in diese Richtung. Es ist mir schon klar, dass die Jugend mit den Folgen der Klimaerwärmung dann leben muss, aber das macht sie trotzdem jetzt nicht Alle zu „Experten“. Wenn ich z. B. zwei Hunde habe und mit denen in der Stadt lebe vielleicht auch noch im zweiten Stock, dann bin ich eine Tierliebhaberin aber keine Tierschutzexpertin. Wenn ich noch nie eine Kuh im Stall live und in Farbe gesehen habe und auch nie einen Milchviehbetrieb geführt haben, sondern nur gerne auf der Alm wandern gehe, dann bin ich eine Naturliebhaberin aber keine Landwirtschaftsexpertin.

Und aus diesem Grund ist es nicht sinnvoll, den Klimapakt unter Einbindung der Friday For Future Gmunden einer Überarbeitung zu unterziehen. Wenn ich als Mitglied der FFF von der Stadtgemeinde Mülltrennung fordere und dann am Badeplatz keine Interesse haben, den Müll nach der nächtlichen Feier (die Flaschen und die Essensreste) nur bis zur nächsten Mülltonne zu tragen, dann bin ich nicht glaubwürdig. Ja gut, vielleicht auch mit der Situation überfordert, aber dann muss ich mir überlegen wie scharf ich gegen die zuständige Politik agiere. Nicht nur den Frust bei der Politik abladen, selber mit guten Beispiel vorangehen, Vorbildlich sein!

Wenn ich es nicht zusammenbringe bzw. nicht einmal versuche das Verkehrschaos mit den Mama-Taxis rund um die Schule zu verhindern, sondern nur aufzeigen kann, dass DA etwas gemacht gehört, dass DAS nicht in Ordnung ist. Dann kann ich nicht ein Verkehrsgremium in meiner Stadt beraten, dann bin ich wahrscheinlich keine Verkehrsexpertin.

Schon klar, dass die Jugend die zukünftige Klimaerwärmung und die daraus entstehenden Folgen betreffen werden, aber nur Forderungen stellen, laut und ungemütlich sein, das wird uns nicht weiterbringen.

Es wird sicher besser sein einen richtigen Experten projektbezogen auf das aktuelle Thema in den Umweltausschuss zu holen. So wie wir es jetzt geplant haben, z. B. dass wir uns zum Thema Reparatur-Kultur und Reparaturbonus des Landes OÖ einen Reparatur-Profi in den Ausschuss holen werden, der uns zusätzliche Inputs zur Weiterentwicklung des Repair-Cafes, des Reparatur Angebotes geben kann.

Wir sehen keinen Bedarf den Klimapakt nach 1,5 Jahren unter Einbindung der FFF Gmunden einer Überarbeitung zu unterziehen.“

GR Trieb informiert, dass sich der Umweltausschuss am 16.03.2021 mit der jährlichen Evaluierung befasste. Er bringt die Beratungen zur Kenntnis, die zusammengefasst beinhalten, dass der Ablauf der Evaluierungsgespräche abgeklärt werden soll, dafür generell der Umweltausschuss zuständig ist und Gespräch auf Augenhöhe zu führen sind. Im Ausschuss wurde auch festgehalten, dass nicht von einem Bruch des Klimapaktes gesprochen wird, wenn fünf Parkplätze am Stadtplatz zugelassen werden, aber Maßnahmen zur Eindämmung des Verkehrsaufkommens in der Traunsteinstraße nicht zählen. Auch gewisse Aussprüche der Fridays For Future sind mit Sicherheit nicht die richtige Vorgangsweise. Um einen richtigen Gesprächsmodus zu finden, soll nun ein Vorgespräch mit Friday For Future geführt werden.

GR Trieb erklärt, dass der Umweltausschuss das zuständige Gremium für den vorliegenden Antrag ist. Er ersucht daher um Zuweisung an diesen Ausschuss. Er informiert, dass in einem Workshop mit allen Beteiligten nun messbare Ziele und konkrete Maßnahmen ausgearbeitet werden sollen und die jährliche Evaluierung durchgeführt wird.

GR DI Kienesberger meint zur Wortmeldung von GR.ⁱⁿ Thallinger, dass kein Wissensdefizit, sondern ein Vollzugsdefizit vorliegt.

GR.ⁱⁿ DI.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Feichtinger stimmt zu, dass Gmunden bereits Schritte setzte. Es ist aber eine große und dringende Herausforderung, das Klima zu schützen, damit die Ziele erreicht werden. Der Klimaschutz gehört ins Zentrum der Gemeinde-, Landes-, Bundes-, und EU-Politik und es braucht dazu die berühmte „Tarantel“, damit weitergemacht wird. Sie verwehrt sich ganz stark dagegen, dass jene Personen, die den Müll liegenlassen, dieselben Personen sind, die sich bei Fridays For Future engagieren. Jeder kann Schritte und Maßnahmen setzen, aber es werden politische Rahmenbedingungen benötigt, die dieses individuelle Engagement unterstützen und möglich machen. Weiters ist es Aufgabe des Gemeinderates, politische Rahmenbedingungen zu setzen, damit die Stadt ihren Beitrag in Sachen Klimaschutz leistet und die Ziele erreicht werden. Sie ersucht den Umweltausschuss, diese Überarbeitung durchzuführen und *in geeigneter Form* Fridays For Future einzubinden.

GR DI Hoff verweist auf Biomasse-, Fernkraftwerke, Photovoltaik usw. und regt an, realer und konkreter zu denken.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** von GR.ⁱⁿ DI.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Feichtinger, diesen TO-Pkt. dem **Ausschuss für Umweltangelegenheiten zuzuweisen**, abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

15 Stimmenthaltungen: ÖVP (11): StR. Höpoltsecker, StR. Mag. Apfler, StR.ⁱⁿ Schönleitner, GR Dr. Schneditz-Bolfras, GR.ⁱⁿ Thallinger, GR Bammingner, GR Attwenger, GR.ⁱⁿ Vesely Recte Riha, GR DI Hoff, GR Mag. Dr. Oberwallner, GR Kappel; FPÖ (4): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR KR Colli, GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz, GR Porstendörfer;

32. Antrag der Grünen-Gemeinderatsfraktion, öffentliche Parkplätze mit PV-Anlagen und Tankmöglichkeiten für E-Fahrzeuge auszustatten und die entsprechenden Fachbereiche bzw. Ausschüsse mit der Planung und Umsetzung zu betrauen;

GR.ⁱⁿ DI.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Feichtinger führt aus:

Die Österreichische Bundesregierung möchte bis 2030 das Ziel erreichen, dass bilanziell 100% des in Österreich verbrauchten Stromes aus erneuerbaren Ressourcen kommen. Die Stadtgemeinde Gmunden trägt mit den in den letzten Jahren installierten Photovoltaik (PV) Anlagen z.B. auf Dachflächen öffentlicher Gebäude zu diesem Ziel bei. Sie kann diesen Beitrag aber noch deutlich erhöhen, etwa indem sie weitere, ohnehin schon versiegelte Flächen sinnvoll mit PV-Anlagen ausrüstet. Speziell für Gemeinden gibt es derzeit – voraussichtlich nur noch bis Ende 2021 – sehr attraktive Zuschüsse, welche kombiniert mit Förderungen bis weit über 50% der Investitionssumme ausmachen können.



In Gmunden gibt es viele öffentliche Parkplätze, auf denen die Sonne an schönen Tagen die parkenden Autos aufheizt. Werden diese Flächen mit PV-Anlagen überdacht, bleiben zum einen die geparkten PKWs kühler. Zum anderen gewinnt die Stadtgemeinde Strom und stellt weitere e-Tankstellen zur Verfügung.

Wir stellen daher den

Foto: WKA Ökostrom GmbH / Markus Weber

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, öffentliche Parkplätze wie z.B. an der Grünbergseilbahn oder bei der Sporthalle mit PV-Anlagen auszurüsten und diese mit Tankmöglichkeiten für Elektrofahrzeuge auszustatten.

Der Gemeinderat möge die entsprechenden Fachbereiche bzw. Ausschüsse mit der Planung und Umsetzung dieser Maßnahmen betrauen.

Begründungen:

- Der Ausbau von PV-Anlagen dient der Erreichung der Klimaneutralität bei Strom bis 2030.
- Bestehende Zuschüsse bzw. Fördermöglichkeiten aus
 - Kommunalinvestitionsgesetz 2020 mit einem Zuschuss von bis zu 50% der Investition <https://www.klimafonds.gv.at/kig-investitionspraemie-info/> und kombinierbar mit
 - Förderungen aus dem Klima- und Energiefonds machen solche Investitionen gerade für Gemeinden finanziell sehr attraktiv.
- Bei der Umsetzung im größeren Umfang reduzieren sich die Kosten für diese Anlagen beträchtlich, was wieder zur wirtschaftlichen Attraktivität beiträgt.
- Die Überdachung der Parkplätze mit PV-Anlagen und die Installation von e-Tankstellen macht Gmunden für Tourist*innen, die in Zukunft verstärkt mit e-Autos anreisen werden, attraktiver.
- Die Stadtgemeinde nutzt bereits versiegelte Flächen sinnvoll zur nachhaltigen Energiegewinnung.
- Die Investition stärkt die oberösterreichische Wirtschaft in der Zeit der Krise.
- Die Sonne schickt uns keine Rechnung. (Zitat Franz Alt)
- Die Investition trägt zur Erfüllung des Gmundner Klimapaktes bei und macht Gmunden zum Vorreiter bei zeitgemäßer Mobilität.

GR.ⁱⁿ DI.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Feichtinger erklärt, dass dieses Thema mehrere Bereiche betrifft und daher Behandlungen im Ausschuss für Energieangelegenheiten, Finanzangelegenheiten und Liegenschaftsangelegenheiten notwendig sein werden.

StR. Sageder stimmt Stromtankstellen bei größeren Parkplätzen zu, da der Trend zu mehr E-Autos anhält. Er hält aber fest, dass bei der Errichtung von Carports in größerem Ausmaß städtebauliche und ökologische Gesichtspunkte zu beachten sind. Er würde sich daher andere Maßnahmen wünschen, wie Renaturierung von asphaltierten Parkplätzen oder Solarstationen auf privaten Dächern mit Einspeisung ins öffentliche Netz. Er tut sich daher schwer, über den gesamten Antrag abzustimmen.

GR. Dr. Hecht stellt gemäß § 13 der Geschäftsordnung den **Antrag**, diesen TO-Pkt. **dem Ausschuss für Energieangelegenheiten** zur Vorberatung **zuzuweisen**.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** von GR Dr. Hecht abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

5 Gegenstimmen: ÖVP (1): GR.ⁱⁿ Zwachte; SPÖ (4): StR. Sageder, GR.ⁱⁿ Auer, GR.ⁱⁿ Held, GR.ⁱⁿ Wiesauer;

4 Stimmenthaltungen: ÖVP (1): GR DI Hoff; FPÖ (3): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR KR Colli, GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz;

33. Verkehrsangelegenheiten:

33.1. Beratung und Beschlussfassung über Finanzierungsvereinbarung Stadtverkehr Gmunden;

StR. Sageder:

Da mit 13.12.2020 ein neuer Busverkehr in Gmunden gestartet wurde ist eine neue Finanzierungsvereinbarung Stadtverkehr Gmunden notwendig. Die neue Vereinbarung ist nötig, weil sich das Vertrags-Busunternehmen des OÖ Verkehrsbundes geändert hat. (Vormalig Postbus und Fa. Stern jetzt Sab Tours aus Wels.)

Der Verkehrsausschuss hat in der Sitzung vom 09.02.2021 einstimmig empfohlen, die Finanzierungsvereinbarung Stadtverkehr Gmunden zu genehmigen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge vorliegende Finanzierungsvereinbarung Stadtverkehr Gmunden genehmigen (Beilage ./H).

Beschluss: einstimmig genehmigt

33.2. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung eines beidseitigen Halte- und Parkverbots Lembergweg Kreuzung Im Gsperr bis Kreuzung Laudachseestraße mit Abschleppzone;

StR. Sageder:

Durch die Verparkung des Lembergweges bei Schönwetter entstehen Probleme für die Anrainer betreffend Zu- und Abfahrten und des „Zerfahrens“ der Grundstücke, bzw. entsteht ein Sicherheitsproblem, da auch Einsatzkräfte nicht zu- oder durchfahren können.

Aufgabe der Gemeinde ist es, die zweispurige Straße frei zu halten.

Rechtlich kann man dem nur begegnen, in dem man für den gesamten Lembergweg ein beidseitiges Halte- und Parkverbot mit dem Zusatz Abschleppzone verordnet.

Der Verkehrsausschuss hat in der Sitzung vom 09.02.2021 einstimmig empfohlen, beiliegende Verordnung durch den Gemeinderat zu beschließen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung (19876/2021, Beilage ./I) beschließen.

GR DI Kienesberger nimmt die Verkehrsangelegenheiten zum Anlass, um auf das von der Gemeinde in Auftrag gegebene Parkraumkonzept hinzuweisen. Dieses Parkraumkonzept wurde im Mobilitäts-Ausschuss bereits präsentiert und es ist nach Meinung der Grünen Wert, es allgemein bekannt zu machen.

Es beinhaltet eine Bestandsanalyse und legt ein Konzept für Entscheidungsfindungen in drei Szenarien vor:

Planfall 1 – Sanfte Mobilität oder „das klimafreundliche Gmunden“

Planfall 2 – Parkraumauslastung und behutsame Ergänzung oder „das flächensparende Gmunden“

Planfall 3 – Parkraumanpassung oder „das autofreundliche Gmunden“

Zudem sind Begleitmaßnahmen für alle (Plan-) Fälle angeführt.

Jetzt geht es um die weitere Vorgangsweise. Nach Meinung der Grünen sind neben dem Mobilitäts-Ausschuss auch der Bau-, Planungs- und Straßen-Ausschuss sowie der Tourismus-Ausschuss unmittelbar betroffen. Eine Präsentation in den Fraktionen ist sicher zweckmäßig, um das Parkraumkonzept auf eine breite Basis zu stellen.

Für die weitere Vorgangsweise werden zur Bewertung des Parkraumkonzeptes Workshops und in der Folge eine Auswahl realisierbarer Maßnahmen angeregt. Die Grünen ersuchen daher, die weiteren Schritte zu überlegen.

StR. DI Kaßmannhuber verweist auf ein am Dienstag geführtes Gespräch mit DI Rettensteiner, der vor einem Monat alle Fraktionen ersuchte, Gespräche zu führen und Rückmeldungen abzugeben. Bislang

bekam er nur von der BIG-Fraktion eine Rückmeldung. Er meint daher, dass jede Fraktion vorher ihre Aufgaben machen sollte.

GR DI Kienesberger entgegnet, dass es nicht um die Hausaufgabe der einzelnen Fraktionen geht, sondern darum, wie die Gemeinde Gmunden zu diesem Parkraumkonzept steht. Hier sind weitreichende Beschlüsse durch den Gemeinderat erforderlich und daher soll sich nicht nur der Verkehrs- und Mobilitätsausschuss mit diesem Parkkonzept auseinandersetzen.

Bgm. Mag. Krapf ersucht bei der Sache zu bleiben und lässt über den **Antrag** von StR. Sageder abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

33.3. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung eines Parkverbotes, ausgenommen Ladetätigkeit, anstelle eines Taxisstellplatzes in der Badgasse;

StR. Sageder:

Auf Ansuchen Gmündner Wirtschaftstreibender hat sich der Verkehrsausschuss in den Sitzungen am 09.02.2021 und 04.03.2021 mit dem Thema Umwandlung eines Taxistandplatzes in einen Parkplatz für Ladetätigkeit im unteren Bereich der Badgasse befasst.

Nach umfassenden Beratungen ist der Ausschuss zu dem Schluss gekommen, einen Taxistandplatz zu entfernen und für diesen Stellplatz ein Parkverbot zu erlassen.

Ein Parkverbot deshalb: jeder kann bis zu 10 min stehenbleiben.

Ladetätigkeit bedeutet: nur Waren ein- und ausladen und sofort wieder fahren – kein längeres Stehenbleiben erlaubt.

Der Verkehrsausschuss hat in der Sitzung vom 04.03.2021 einstimmig empfohlen, beiliegende Verordnung durch den Gemeinderat zu beschließen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge vorliegende Verordnung (19878/2021, Beilage ./J) beschließen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

Gegenstimme: ÖVP (1): StR. Andeßner

33.4. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung einer 40 km/h Beschränkung in der Karl Plentzner-Straße zwischen Bahnhofstraße und Werkplatzstraße;

StR. Sageder:

Da es immer wieder zu Geschwindigkeitsübertretungen in der Karl Plentzner-Straße kommt, haben sich Anrainer mit der Bitte um Regelung an den Bürgermeister gewandt.

Der Verkehrsausschuss ist in der Sitzung am 19.10.2020 nach eingehender Beratung zu dem Schluss gekommen, im Bereich zwischen Bahnhofstraße und Kreuzung Werkplatzstraße, im Anschluss der 30 km/h Beschränkung, eine 40 km/h Beschränkung zu erlassen.

Der Verkehrsausschuss hat in der Sitzung vom 19.10.2020 einstimmig empfohlen, beiliegende Verordnung durch den Gemeinderat zu beschließen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung (19877/2021, Beilage ./K) beschließen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

2 Gegenstimmen: ÖVP (1): GR DI Hoff; FPÖ (1): GR Porstendörfer;

1 Stimmenthaltung: FPÖ (1): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann

33.5. Beratung und Beschlussfassung über die Entfernung des Behindertenparkplatzes Am Graben;

StR. Sageder:

Da der Liegenschaftsbesitzer des Hauses Am Graben Nr. 8 seine Einfahrt wieder nutzen möchte, ist es notwendig den Behindertenparkplatz zu entfernen.

Es liegt ein Schreiben aus dem Jahr 1992 betreffend Hauseinfahrt Am Graben 8 vor, in dem schriftlich vereinbart wurde den Stellplatz (Behindertenparkplatz) zu entfernen, wenn die Einfahrt wieder benötigt wird.

Der Verkehrsausschuss hat in der Sitzung vom 17.09.2020 einstimmig empfohlen den Behindertenparkplatz zu entfernen, da in Kurzparkzonen das Parken für Behinderte mit Ausweis generell gebührenfrei und nicht an spezielle Stellplätze gebunden ist.

Der Verkehrsausschuss hat in der Sitzung vom 17.09.2020 einstimmig empfohlen, beiliegende Verordnung durch den Gemeinderat zu beschließen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung (19875/2021, Beilage ./L) beschließen, mit der die Verordnung der Stadtgemeinde Gmunden vom 05. August 1991 Zahl Pol-144-11-1991/BK/1 aufgehoben wird.

Beschluss: einstimmig genehmigt

33.6. Beratung und Beschlussfassung über eine Erweiterung der verordneten Wohnstraße im Altmühlweg auf den gesamten Altmühlweg;

StR. Sageder:

Im vorderen Teil des Altmühlwegs ab Haus Altmühlweg 1 bis zum Haus Altmühlweg 7 ist bereits eine Wohnstraße verordnet.

Im hinteren Altmühlweg, gegenüber der Häuser 13 a und 13 b werden Reihenhäuser errichtet, da durch den Bau der Reihenhäuser mehr Verkehrsaufkommen zu erwarten ist, soll die Wohnstraße auf den gesamten Bereich Altmühlweg ausgedehnt werden.

Der Verkehrsausschuss ist in der Sitzung vom 04.03.2021 einstimmig zu dem Schluss gekommen, die Wohnstraße auf den Bereich zwischen Beginn Altmühlweg an der Kreuzung Ohlsdorferstraße und dem Wohnhaus Altmühlweg Nr. 15 auszudehnen.

Der Verkehrsausschuss hat in der Sitzung vom 04.03.2021 einstimmig empfohlen, beiliegende Verordnung durch den Gemeinderat zu beschließen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung (19882/2021, Beilage ./M) beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

34. Personelles:

Über Antrag von Bgm. Mag. Krapf wird einstimmig beschlossen, über nachfolgende Personalangelegenheit nicht geheim, sondern durch Erheben der Hand abzustimmen.

34.1. Genehmigungspflichtige Änderung Dienstpostenplan hinsichtlich ad pers. N2-Laufbahn;

Im Dienstpostenplan ist für den Leiter der Kulturabteilung ein Dienstposten der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse I-IV, ad pers. B II-VI vorgesehen und ist mit dem Gemeindebeamten Manfred Andeßner besetzt. Im Zuge der Zusammenlegung der Wirtschaftsstelle und der Kulturabteilung zur Abteilung Stadtentwicklung wurde die Arbeitsplatzbeschreibung und -bewertung neu erstellt. Unter Vorlage der detaillierten Arbeitsplatzbeschreibung beantragt der Gemeindebeamte Manfred Andeßner als Leiter der Abteilung Stadtentwicklung die Dienstpostenaufwertung in B II-VI ad pers. N2-Laufbahn und die Ernennung auf diesen neu zu schaffenden, genehmigungspflichtigen Dienstposten. Gem. § 5 Oö. Gemeindebeamten-Beförderungsverordnung 2003 kann eine Beförderung nur erfolgen, wenn im Dienstpostenplan ein Dienstposten der Verwendungsgruppe und der Dienstklassen bzw. mit N2-Laufbahn Bewertung vorgesehen ist und der Beamte auf diesen Dienstposten ernannt ist.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.01.2021 eine Empfehlung an den Gemeinderat zu dieser genehmigungspflichtigen Änderung des Dienstpostenplanes hinsichtlich ad pers. N2-Laufbahn für den Gemeindebeamten Manfred Andeßner abgegeben.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: StR. Andeßner (ÖVP)

35. Beratung und Beschlussfassung betreffend Erwirken einer zukunftsweisenden Verkehrslösung beim Toscana Hotel;

Bgm. Mag. Krapf verweist auf den von GR.ⁱⁿ DI.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Feichtinger bereits vor Eingang der Sitzung vorgebrachten Sachverhalt und Antrag:

In der öffentlichen Sitzung des Gestaltungsbeirates am 12. Feb. 2021 wurde ein zukunftsweisendes Hotelprojekt im Landschloss Orth präsentiert, das allgemein Unterstützung der Gemeindepolitik findet, weil es sich gut in das Ensemble des gesamten Toscana-Areals einfügt. Das Projektteam betonte gleich zu Beginn der Präsentation, dass dieses Hotel seinen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten wolle, so sind u.a. Wärmepumpen und Photovoltaik-Anlagen vorgesehen.

In der Diskussion sind bisher die geplanten Parkmöglichkeiten zu wenig beleuchtet worden. Die Pläne, die anlässlich der Sitzung des Gestaltungsbeirates zur Einsicht auflagen, zeigen einen Hotel-Parkplatz mit 265 Stellplätzen, der sich auf das gesamte Gelände zwischen dem Wartgraben und dem bereits bestehenden Toscanaparkplatz erstreckt. In diesem Gebiet befindet sich heute ein kleiner Parkplatz (ehemals für die Forstliche Ausbildungsstätte errichtet) mit ca. 20 – 30 Stellplätzen inmitten eines Naturbiotops mit hohen Bäumen und Buschwerk. Dieses Areal stellt eines der letzten naturbelassenen Feuchtgebiete in unserem Stadtgebiet dar: Für die immer seltener werdenden Singvögel ist es ein überlebensnotwendiger Brut- und Nistplatz, zudem Lebensraum für Feuchtbiotop-Fauna und -Flora. Im Sinne des Naturschutzes und der Biodiversität muss dieses rare Stück Natur unangetastet bleiben, statt den bestehenden Toscanaparkplatz nahezu zu verdoppeln.

Wir haben diese Gefahr in mehreren Ausschüssen zur Diskussion gebracht und vielseitig Zustimmung geerntet, dass dieser geplante Hotel-Parkplatz nicht den Vorstellungen der politischen Vertreter*innen der Stadtgemeinde Gmunden entspricht. Doch konkrete weitere Schritte, eine zukunftsweisende und naturschonende Lösung zu finden, sind bisher nicht unternommen bzw. nicht kommuniziert worden.

Daher stellen wir den folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Bürgermeister sowie den Vorsitzenden des Tourismusausschusses beauftragen, proaktiv mit dem Projektteam des Toscana Hotels einerseits und den verantwortlichen Behörden (Naturschutz, Forst, ...) andererseits eine Lösung zu finden, die das wertvolle Naturbiotop erhält, keine weitere Bodenversiegelung verursacht, sowie klimafreundliche Anreise fördert und zukunftsfähige Mobilität ermöglicht.

Die Dringlichkeit unseres Antrages ergibt sich daraus, dass erfreulicherweise die Einreichung des Projektes zügig vorangetrieben wird und diese daher in den nächsten Tagen zu erwarten ist. Damit die Planungen nicht in einer Sackgasse enden, sondern gleich in die richtigen Bahnen gelenkt werden, ist es notwendig, raschestmöglich das Einvernehmen mit dem Projektteam herzustellen und zukunftsfähige Lösungen für die Anreise des nationalen und internationalen Publikums zu finden.

Gerade die Stadtgemeinde Gmunden, die schon seit vielen Jahren sowohl dem Klimabündnis als auch dem Bodenbündnis beigetreten ist, trägt Verantwortung, wertvolle Naturbiotope nicht leichtfertig weiterem Parkraum zu opfern. Dieses Stück Naturraum dient auch dem stilvollen naturnahen Ambiente des Hotels, nicht zuletzt als Lärm- und Sichtschutz zur stark befahrenen Bundesstraße hin.

Zudem ist durch das in den Gremien gerade diskutierte Parkraumkonzept eine zukunftsfähige Lösung für die Lenkung der Gästeströme in greifbare Nähe gerückt. Die Stadtgemeinde Gmunden würde durch die massive Erweiterung des bestehenden Toscanaparkplatzes ihre eigenen Bestrebungen bereits in den Anfangszügen untergraben. Vielmehr kann die Verkehrslösung beim Toscana Hotel der erste große Meilenstein in einem zukunftsorientierten Mobilitätsplan sein, der auch die Entwicklungen rund um die Kulturhauptstadt 2024 berücksichtigt – nicht nur in Gmunden, sondern gemeindeübergreifend im ganzen Salzkammergut. Die Stadtgemeinde darf diese Chance nicht verpassen, hier eine Vorreiterrolle in der gesamten Region zu übernehmen.

Bgm. Mag. Krapf informiert, dass man sich in gemeinsamen Gesprächen mit diesem Thema auseinandersetzt und bekräftigt die Wichtigkeit dieses Hotels, welches für die Weiterentwicklung der Stadt

in touristischer und wirtschaftlicher Hinsicht wichtig ist. Tatsache ist, dass für dieses Projekt 220 Stellflächen vorgegeben sind und eine ökologische Gestaltung sicher möglich ist. Möglich ist allerdings nicht, das Hotel zu wollen, aber die Stellflächen nicht. Bgm. Mag. Krapf betont, dass er nicht möchte, dass dieses Hotel in irgendeiner Form nicht realisiert wird, denn das wäre für die Entwicklung der Stadt in keinster Weise förderlich.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich abgelehnt

23 Gegenstimmen: ÖVP (17): Bgm. Mag. Krapf, StR. Höpoltsecker, StR. Mag. Apfler, StR.ⁱⁿ Schönleitner, GR Dr. Schneditz-Bolfras, StR. Andeßner, GR.ⁱⁿ Thallinger, GR Weichselbaumer, GR Attwenger, GR Nadler, GR.ⁱⁿ Vesely Recte Riha, GR Kosma, GR.ⁱⁿ Zwachte, GR DI Hoff, GR Mag. Dr. Oberwallner, GR Brunner, GR Kappel; FPÖ (2): GR KR Colli, GR Porstendörfer; SPÖ (2): StR. Sageder, GR.ⁱⁿ Auer; BIG (2): StR. DI Kaßmannhuber, GR.ⁱⁿ Hausherr;
10 Stimmenthaltungen: ÖVP (3): Vzbgm. DI (FH) Schlair, GR Bamminger, GR Mag. Dr. Bergthaler; FPÖ (3): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR Trieb, GR.ⁱⁿ Mag.^a Fritz; SPÖ (2): GR.ⁱⁿ Held, GR.ⁱⁿ Wiesauer; BIG (1): GR Dr. Hecht; GRÜNE (1): GR DI Sperrer;

Bgm. Mag. Krapf betont, dass Gespräche geführt werden, dieser Antrag aber auch eine Teillösung komplett ausgeschlossen hätte.

36. Beratung und Beschlussfassung über die Fassung eines Grundsatzbeschlusses Mobilitätsprojekt "Vernetzte Besucherlenkung";

StR. DI Kaßmannhuber führt aus:

Unsere Stadt ist bei Tagesbesuchern extrem beliebt. Speziell das Gebiet Weyer, Grünberg und Traunstein. Die hervorgerufene Mobilität bringt den BewohnerInnen große Probleme. Diese entstehen durch starken Parksuchverkehr und illegales Parken von BesucherInnen.

Es dürfen aber keine weiteren Flächen für Parkplätze versiegelt werden. Andererseits fährt die Traunseetram genau zu diesen beliebten Ausflugszielen. DI Rettensteiner hat das im durch die Gemeinde beauftragten Parkraumkonzept schon analysiert.

Daher ist eine vernetzte Besucherlenkung mit digitalen Methoden unbedingt notwendig.

Dabei werden freie Parkplätze, Park & Ride und Fahrradverleihe digital vernetzt. Mit den erfassten Daten erhalten Besucher in Echtzeit Auskunft mittels digitalen Anzeigen vor Ort, Website und Handy-App über Parkmöglichkeiten. Die Traunseetram übernimmt einen Teil der Mobilität der Besucher. Das Projekt hat eine Umfang von € 330.000,00 und kann modular installiert werden. Im Rahmen des stadtrationalen Forums kann dieses Projekt für eine EU- Förderung eingereicht werden. Bei einem Projektvolumen von über € 300.000,00 werden 60% gefördert. Ein Grundsatzantrag muss aber bis 31.3.2021 erfolgen.

Antrag:

Die Gemeinde Gmunden hat die Absicht das Projekt "vernetzte Besucherlenkung" mit Kosten von € 330.000,00 durchzuführen, die notwendigen Eigenmittel für das Projekt bereitzustellen und die Förderungen aus dem IWB-EFRE-Programm 2014-2020 zu beantragen. Das Projekt soll über die Gemeindefinanzierung Neu angemeldet und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan priorisiert werden.

Beschluss: einstimmig genehmigt

37. Berichte des Bürgermeisters;

a)

Bgm. Mag. Krapf verliest ein Schreiben des **Elternvereins der Nikolaus-Lenau-Schule:**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Der Elternverein der Nikolaus Lenau Schule in Gmunden ersucht den Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden, eine Petition an das Land Oberösterreich zu richten, um den gemeinsamen Schülertransport für beeinträchtigte und nicht beeinträchtigte Kinder zum Schulstandort

Nikolaus Lenau Schule in Gmunden durch eine entsprechende Finanzierung für alle Kinder auch weiterhin sicherzustellen, da dieser für den Weiterbestand des erfolgreichen Inklusionsschulbetriebes eine wesentliche Rolle spielt.

Problemstellung

Im Oktober 2020 wurden wir darüber informiert, dass die Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr nur noch für SchülerInnen mit Sonderbetreuungsbedarf über den Familienlastenausgleichsfonds finanziert werden.

Für alle anderen SchülerInnen besteht nur noch bis zur Volksschule im jeweiligen Schulsprengel ein Anspruch darauf, jedoch nicht für sprengelfremde Schulbesuche.

Corona-bedingt gibt es für die ursprünglich bereits mit Jänner 2021 schlagend werdende Regelung eine Fristverlängerung bis Juli 2021.

Erst kürzlich wurde der gemeinsame Unterricht von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung aus einem Schulversuch per Erlass der Bildungsdirektion zum regulären Betrieb genehmigt. Seither gilt der Berechtigungssprengel für das gesamte Gemeindegebiet von Gmunden und 12 weitere Gemeinden.

Für die Nikolaus Lenau Schule hätte der Wegfall einer Finanzierung für den Transport von nicht beeinträchtigten Kindern zur Schule ab September 2021 folgende

Auswirkungen:

Der für uns schwerwiegendste Aspekt ist jener, dass sich Eltern künftiger SchulanfängerInnen gegen unsere Schule entscheiden, da mit dem Wegfall der Schülerfreifahrt für Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf keine Möglichkeit des Transports mehr besteht.

Auf lange Sicht ist somit das Konzept der Inklusion an der Nikolaus Lenau Schule gefährdet. Unsere Schule wird somit wieder zu einer reinen Sonderschule, die ausschließlich von Kindern mit Beeinträchtigung besucht wird.

Dies hat nicht nur für die Kinder mit Behinderung erhebliche Folgen, die enorm vom gemeinsamen Lernen und Aufwachsen mit Kindern ohne Beeinträchtigung profitieren. Auch die Kinder ohne Förderbedarf verlieren die Möglichkeit zu erfahren, wie bereichernd die Gemeinschaft mit „besonderen Kindern“ sein kann.

Weitere **Auswirkungen** dieser Regelung:

- Der Wegfall der Transportmöglichkeit hat bereits dazu geführt, dass bereits angemeldete SchülerInnen wieder abgemeldet wurden.
- Aufgrund des großen Einzugsgebietes unserer Schule ist es für unsere Schülerinnen - wenn überhaupt - oft nur mit mehrmaligem Umsteigen möglich, mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule zu kommen. Kindern im Volksschulalter ist dies nicht zumutbar.
- Der private Transport der SchülerInnen durch die Eltern wird folglich stark zunehmen. Dies führt zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen - nicht nur im Bereich der Schule.
- Noch verbleibende Schulbusse fahren mit deutlich weniger Kindern oder müssen größere Strecken fahren, um die Busse voll besetzen zu können.
- In den letzten Jahren wurden auch Investitionen getätigt, um dem Unterrichtskonzept der Nikolaus Lenau Schule gerecht zu werden. Eine Rückentwicklung zu einer reinen Sonderschule würde wieder andere Anforderungen an die Infrastruktur stellen und somit zu einem abermaligen Investitionsbedarf führen.

Die Stadtgemeinde Gmunden hat mit der Nikolaus Lenau Schule ein schönes und funktionierendes Beispiel für frühzeitig beginnende und gelebte Inklusion. Daher hoffen wir stark auf Ihre Unterstützung zum hier vorgebrachten Anliegen.

Bgm. Mag. Krapf verweist auf die Investitionen seitens der Gemeinde und erklärt, dass es ihm primär um die Kinder dieser Paradeschule geht. Er stellt klar, dass die Entscheidung nicht auf Gemeindeebene, sondern auf Bundes- und Landesebene getroffen wird. Im Sinne der Schülerinnen und Schüler ersucht er, eine Petition an die zuständigen Bundesministerien und das Land Oberösterreich zu verfassen. Er wird sich daher nächste Woche an die Fraktionsobleute wenden und hofft auf überfraktionelle Unterstützung zum Wohle dieser Schule.

b)

Bgm. Mag. Krapf informiert aufgrund der medialen Berichterstattung über die Probleme hins. künstlerischer Leitung **Kulturhauptstadt 2024**. Bgm. Mag. Krapf berichtet ausführlich darüber und erklärt, dass morgen eine Aufsichtsratssitzung stattfindet, bei der beiden Seiten Gelegenheit haben, ihre Positionen darzulegen. Er stellt klar, dass die Kulturhauptstadt 2024 nicht gefährdet ist.

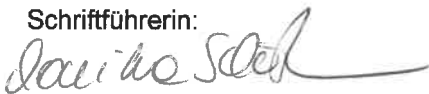
38. Allfälliges;

Bgm. Mag. Krapf bedauert, dass es wohl in dieser Legislaturperiode aufgrund der Pandemie zu keiner Sitzung mehr im Rathaussaal kommen wird. Er dankt für die Disziplin und hofft, dass bald Normalität einkehrt. Er wünscht allen Gesundheit.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Der Vorsitzende dankt für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

Schriftführerin:



Gemeinderatsmitglieder:

Bürgermeister:



Nachtrag bzw. Änderung zur Vereinbarung vom 11. Jänner 2019

Abgeschlossen zwischen

der Veranstaltungs- und Festspiel GmbH, (FN 89043x), 4810 Gmunden, Theatergasse 7, vertreten durch die Geschäftsführerin Dr. Johanna Mitterbauer

und dem Gmundner Festwochenverein, vertreten durch die Obfrau Dr. Johanna Mitterbauer, einerseits und

der Stadtgemeinde Gmunden, 4810 Gmunden, Rathausplatz 1, vertreten durch den Bürgermeister Mag. Stefan Krapf andererseits.

Punkt II wird wie folgt abgeändert:

II.

Die Stadtgemeinde Gmunden wird der Veranstaltungs- und Festspiel GmbH, zukünftig für die Ausrichtung der Gmundner Festwochen nachstehende Subventionen gewähren:

- a. Für den Zeitraum 2021 bis 2024
Jährlich € 60.000,00 zahlbar in drei Tranchen, € 30.000,00 per 15. 1., € 10.000,00 per 15.2. und € 20.000,00 nach Beendigung der Festwochen und Ausgleich sämtlicher offener Forderungen der Stadtgemeinde gegenüber den Vertragspartnern.
- b. Für den Zeitraum 2021 bis 2023:
Ermäßigung der Saalmiete des Stadttheaters Gmunden für maximal 25 Veranstaltungen (incl. Osterfestspiele, Schneegestöber und Blätterrauschen) in der Höhe von 30 %.

Gmunden, am

Für die Stadtgemeinde Gmunden:

Der Bürgermeister:

.....

Mag. Stefan Krapf

Gmunden, am

Für die Veranstaltungs- und Festspiel GmbH:

Die Geschäftsführerin:

.....

Dr. Johanna Mitterbauer

Gmunden, am

Für den Festwochenverein:

Die Obfrau:

.....

Dr. Johanna Mitterbauer

Finanzierungsübereinkommen

zwischen der
Kulturhauptstadt Bad Ischl - Salzkammergut 2024 GmbH
Auböckplatz 4, 4820 Bad Ischl

und der
Gemeinde Gmunden
Rathausplatz 1, 4810 Gmunden

Die Europäische Union hat vor rund 35 Jahren begonnen jährlich Kulturhauptstädte in Europa zu nominieren, die der europäischen Öffentlichkeit ein Jahr lang besondere kulturelle Aspekte einer Stadt, einer Region und auch des betreffenden Landes zugänglich machen sollen. Dies soll dazu beitragen, den Reichtum, die Vielfalt und die Gemeinsamkeiten des kulturellen Erbes in Europa hervorzuheben und ein besseres kulturelles und gesellschaftspolitisches Verständnis regional sowie international zu fördern. Dieser Titel ermöglicht kulturelle, soziale und wirtschaftliche Entwicklung und würdigt gleichzeitig kulturelle Eigenschaften einer Stadt oder einer Region.

Nach Graz 2003 und Linz 2009 wird die Kulturhauptstadt Bad Ischl - Salzkammergut 2024 zu einem europaweit erstmaligen, gemeinsamen Projekt, das 2 Bundesländer und 23 Gemeinden umfasst, und einer ganzen Region eine unvergleichliche kulturelle Bühne gibt: Bad Ischl - Salzkammergut 2024 zeigt, wie sich der Fokus von Städten auf eine Region mit 23 eingebundenen Gemeinden verlagert und welche Rolle und vielfältige Bedeutung Kunst und Kultur in unterschiedlichsten Erscheinungsformen horizontal und vertikal geschichtet einzunehmen vermag.

Die Gemeinde Gmunden bekennt sich mit diesem Finanzierungsübereinkommen zu Bad Ischl - Salzkammergut 2024 als kultur- und regionalpolitische Initiative von europaweiter Bedeutung, die mit unterschiedlich ausgerichteten Projekten und Formaten Impulse für regional, überregional, national und international wirksame kreative, künstlerische, gesellschaftliche und soziale Entwicklungen setzen kann.

Dieses Übereinkommen legt den Grundstein der Zusammenarbeit der Gemeinde mit der Kulturhauptstadt Bad Ischl - Salzkammergut 2024 GmbH und legt wesentliche Punkte der Projektabwicklung und Finanzierung fest.

Damit ist für alle Vertragsparteien gewährleistet, dass die eingesetzten finanziellen Mittel angemessen, öffentlichkeitswirksam und sichtbar in unterschiedliche Projekte aller beteiligten Kulturhauptstadt-Gemeinden fließen. Die Fördernehmerin Kulturhauptstadt Bad Ischl - Salzkammergut 2024 GmbH sorgt für ein ausgewogenes Verhältnis der umgesetzten künstlerischen, kulturellen, gesellschaftlichen und regionalen Projekte in den Gemeinden.

Das Finanzierungsübereinkommen ist vom gemeinsamen Bemühen getragen, dieses Projekt zu einem europaweit sichtbaren und wirksamen Erfolgsmodell kultureller, nachhaltiger Entwicklung zu gestalten.

I Finanzierung

Die Gemeinde Gmunden zahlt an die Kulturhauptstadt Bad Ischl - Salzkammergut 2024 GmbH einen Gesamtbetrag in der Höhe von € 251.700,00 (€ 3,18 je Hauptwohnsitz-Einwohner*in und Jahr). Dieser Betrag wird in 6 jährlichen Teilbeträgen in der Höhe von € 41.950,00 im Zeitraum 2020-2025 im Jänner des jeweiligen Jahres an die Kulturhauptstadt Bad Ischl - Salzkammergut 2024 GmbH überwiesen.


II Projektabwicklung

Die Kulturhauptstadt Bad Ischl - Salzkammergut 2024 GmbH sichert der Gemeinde Gmunden zu, dass die gewährte Subvention in voller Höhe als Minimumbetrag in Form von Kunst- und Kulturprojekten in die Gemeinde zurückfließen wird.

Minimum 75% des Betrages fließen in Form von Kunst- und Kulturprojekten im eigentlichen Sinn zurück und 25% in Form von begleitenden Allgemeinkosten des Betriebes (Personalkosten, Marketing, Miete, etc.). Die Allgemeinkosten werden als Gemeinkosten nach Projektvolumen auf alle Kulturprojekte verteilt.

Die Kulturhauptstadt Bad Ischl - Salzkammergut 2024 GmbH stellt die Überprüfbarkeit der Mittelverwendung sicher durch eine Kostenrechnung, die jede Gemeinde gesondert darstellt.

Infrastrukturelle Projekte, wie z.B. die Finanzierung von auf Dauer angelegten Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand dieses Finanzierungsübereinkommens. Die Kulturhauptstadt Bad Ischl - Salzkammergut 2024 GmbH wird jedoch Bauprojekte, die für die Kulturhauptstadt von besonderer Bedeutung sind, mittels Commitment bei den zuständigen Fördergebern (z.B. Land, Bund) unterstützen. Sowohl Bund, wie auch die Länder Oberösterreich und Steiermark sind im Aufsichtsrat der Kulturhauptstadt Bad Ischl - Salzkammergut 2024 GmbH vertreten.



Kulturhauptstadt Bad Ischl - Salzkammergut 2024 GmbH
GF Mag. Manuela Reichert, GF Stephan Rabl

Gemeinde Gmunden
Bgm. Mag. Stefan Krapf

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Gmunden,
4810 Gmunden, Rathausplatz 1,

einerseits

und

Franz Aigner, geb. 11.04.1972,
und Margit Aigner, geb. 25.07.1974,
beide wohnhaft in 4810 Gmunden, Lembergweg 45

andererseits

wie folgt:

Präambel

Die Stadtgemeinde Gmunden hat gemäß § 15 Abs. 2 Oö. ROG 1994 im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben der örtlichen Raumplanung durch privatrechtliche Maßnahmen insbesondere durch Baulandsicherungsverträge zu unterstützen. Entsprechend dem voraussehbaren Bedarf ist dabei insbesondere auf die Vorsorge für Wohnungen Bedacht zu nehmen. § 16 Abs. 1 Ziff. 1 Oö. ROG 1994 erlaubt in diesem Sinne der Gemeinde Vereinbarungen mit Grundeigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken abzuschließen. In Entsprechung des Raumordnungszieles der Stadt Gmunden zur Vorsorge für Wohnungen für Personen, die in Gmunden ihren Hauptwohnsitz begründen, wird im Rahmen einer aktiven Bodenpolitik nachstehende Vereinbarung abgeschlossen.

I.

Franz und Margit Aigner (im Folgenden kurz Grundeigentümer genannt) sind je zur Hälfte Eigentümer der im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Gmunden gelegenen Liegenschaft EZ 9, 42156 Schlagen, in der u.a. das Grundstück Nr. 314/1 vorgetragen ist. Das Grundstück 314/1 ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 4/2014 samt örtlichem Entwicklungskonzept Nr. 2/2014 als „Grünland“ ausgewiesen. Mit Antrag vom 14.02.2020 (Beilage ./1) haben die Grundeigentümer die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 314/1, KG 42156 Schlagen, auf die Widmungskategorie Bauland Wohngebiet und Grünzug lt. Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.37 vom 02.12.2020 in der Fassung vom 22.02.2021 (Beilage ./2) beantragt.

II.

Vorausgesetzt, dass dem in Vertragspunkt I. genannten Umwidmungsantrag der Grundeigentümer rechtskräftig und vollumfänglich entsprochen wird, ist beabsichtigt die vertragsgegenständliche Teilfläche des Grundstückes 314/1, KG 42156 Schlagen, einer Wohnbebauung unter Einhaltung einer Geschoßflächenzahl von maximal 0,4 zuzuführen. Für den Fall der rechtswirksamen Umwidmung im gemäß Pkt. I. beantragten Umfang, verpflichten sich die Grundeigentümer des im Punkt I. dieser Vereinbarung definierten Umwidmungsgegenstandes gegenüber der Stadtgemeinde Gmunden

- a) diese Grundfläche oder einen Teil hiervon nur an solche Kaufinteressenten zu veräußern und zu übergeben, die diese zur Schaffung eines **Hauptwohnsitzes im Sinne des Meldegesetzes 1991** erwerben und diese Nutzung als Hauptwohnsitz für die durchgängige Dauer von 15 Jahren ab dem Zeitpunkt des Ablaufes der achtwöchigen Untersagungsfrist gemäß § 44 Abs. 1 Oö. Bauordnung nach Einlangen der ordnungsgemäßen Baufertigstellungsanzeige sicherstellen. Die Nutzung als Hauptwohnsitz gilt auch bei einem Leerstand (etwa im Falle des Ablebens des Eigentümers oder Mieters) von bis zu maximal sechs Monaten als durchgängig gegeben.
- b) die Erwerber dieser Grundfläche oder eines Teiles hiervon vertraglich dazu zu verpflichten, jeweils nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, binnen dreier an diese Fünfjahresfrist anschließenden Monate mit **behördlichem Meldenachweis** die Erfüllung dieser Hauptwohnsitzverpflichtung rückwirkend gegenüber der Stadtgemeinde Gmunden unaufgefordert zu belegen. Die Verpflichtung zum Nachweis der Hauptwohnsitznahme wiederholt sich für den jeweiligen Erwerber nach jeweils weiteren fünf Jahren, sodass während der 15-jährigen Hauptwohnsitzverpflichtung der Nachweis rückwirkend für drei Zeiträume von fünf Jahren zu erbringen ist. Die Frist, für die der Nachweis der Hauptwohnsitznahme zu erbringen ist, beginnt mit dem Tag der Übergabe.
- c) für den Fall, dass der behördliche Meldenachweis zum Ablauf der vorgenannten Fünfjahresfristen und unter Einhaltung der dreimonatigen Frist gemäß Pkt. II. lit b trotz nachweislicher (letztmaliger) Aufforderung durch die Stadtgemeinde Gmunden, nicht fristgerecht erbracht wird, den Käufer dieser Grundfläche oder eines Teiles hiervon dazu zu verpflichten, einen pauschalierten Entschädigungsbetrag in der Höhe von 20 % der beim Erwerb vertraglich vereinbarten Kaufpreissumme an die Stadt als **Vertragsstrafe** jeweils pro Verstoß gegen die Nachweisverpflichtung zu bezahlen. Für den Fall, dass der Meldenachweis eines Hauptwohnsitzes für zwei Fünfjahreszeiträume (zehn Jahre) nicht erbracht wird, erhöht sich die Vertragsstrafe auf insgesamt 40 % der Kaufsumme, für den Fall, dass der Meldenachweis für drei Fünfjahreszeiträume (= gesamte vereinbarte Dauer der verpflichtenden Hauptwohnsitznahme) nicht erbracht wird, erhöht sich die Vertragsstrafe auf insgesamt 60 % der Kaufsumme. Kann der

Meldenachweis aus welchem Grund immer nur für einen Teil der vereinbarten Fünfjahresfrist erbracht werden, so kommt die Vertragsstrafe aliquot (je nicht erfülltes Monat 1/60-stel der Vertragsstrafe) zum Tragen und zur Verrechnung. Wird die Verpflichtung zur Bezahlung der Vertragsstrafe wirksam, so sind allfällige damit verbundene Gebühren, Abgaben und Steuern ebenfalls vom nachweispflichtigen Erwerber zu tragen. Im Falle des gemeinsamen Eigentums haften die Miteigentümer für alle Verbindlichkeiten aus dieser Vereinbarung insbesondere für die Zahlung der Vertragsstrafe zur ungeteilten Hand. Für den Fall der Übertragung des Eigentums an der vertragsgegenständlichen Teilfläche des Grundstückes Nr. 314/1, KG 42156 Schlagen, noch vor Ablauf der fünfjährigen Dauer zum Nachweis der Hauptwohnsitznahme haften die Eigentümer für den Zeitraum bis zur Übertragung des Eigentums für die Erfüllung der Vertragsstrafe in Höhe des Anteils, der dem Zeitraum entspricht, für welchen vom jeweiligen Eigentümer der Nachweis einer Hauptwohnsitznutzung nicht erbracht werden kann.

- d) den erstmaligen Erwerber dieser Grundfläche oder eines Teils hievon, vertraglich dazu zu verpflichten, ein darauf zu errichtendes Wohngebäude nicht kurzfristig oder für touristische Zwecke zu vermieten, beispielsweise über Internetplattformen, wie etwa Airbnb.
- e) dem erstmaligen Erwerber dieser Grundfläche oder eines Teiles hievon für den Fall der Weiterübertragung des Eigentumsrechtes die Verpflichtung zur Hauptwohnsitzbegründung samt Nachweispflicht und Vertragsstrafenregelung als auch das Verbot des kurzfristigen bzw. touristischen Vermietens auf den Rechtsnachfolger im Eigentum dieser Grundfläche oder eines Teiles hievon zu überbinden und diesen zur **Weiterüberbindung** dieser Pflichten und Regelung zu verpflichten.

III.

Die Grundeigentümer sind in Kenntnis, dass das gegenständliche Umwidmungsverfahren zur Deckung des Baulandbedarfes in der Stadtgemeinde Gmunden durchgeführt wird. Nachstehende Verpflichtungen beziehen sich auf eine geordnete Siedlungspolitik und Schaffung von neuen Bauplätzen in der Stadtgemeinde Gmunden.

Die Grundeigentümer verpflichten sich daher für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der vertragsgegenständlichen Teilfläche des Grundstückes 314/1, KG 42156 Schlagen, zum Verkauf der umzuwidmenden Flächen innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren ab allseitiger Unterfertigung dieser Vereinbarung an jeweilige Interessenten.

Unter der Bedingung, dass die vertragsgegenständliche Teilfläche des Grundstückes 314/1, KG 42156 Schlagen, nicht innerhalb von zehn Jahren ab allseitiger Unterfertigung dieser Vereinbarung veräußert worden ist, bieten hiemit die Grundeigentümer der Stadtgemeinde Gmunden ab diesem Zeitpunkt die vertragsgegenständlichen nicht veräußerten Teilflächen des genannten Grundstückes zum Kauf an. Die Stadtgemeinde Gmunden kann das Angebot annehmen. Im Falle der Annahme dieses Angebotes sind die Grundeigentümer verpflichtet, die nicht verkaufte Teilfläche des Grundstückes 314/1, KG 42156 Schlagen, an die Stadtgemeinde Gmunden zu einem bereits jetzt fixierten Kaufpreis von € 400,00 pro m², wertangepasst an den Verbraucherpreisindex 2020, innerhalb von sechs Monaten zu veräußern. Im Falle der Annahme dieses Angebotes ist das jeweilige Kaufobjekt von den Grundeigentümern auf eigene Kosten vollkommen lastenfrei zu stellen und zu übergeben.

Wird dieses Angebot von der Stadtgemeinde Gmunden nicht angenommen, so verlängert sich die Verpflichtung zum Verkauf der vertragsgegenständlichen Teilfläche des Grundstückes Nr. 314/1, KG 42156 Schlagen, um weitere drei Jahre. Nach Ablauf dieser Verlängerungsfrist und Nichtausübung des Rechtes durch die Stadtgemeinde Gmunden sind die Grundeigentümer frei über die vertragsgegenständliche Teilfläche des Grundstückes 314/1, KG 42156 Schlagen, zu verfügen.

Zur Absicherung des vorstehenden Angebotes, verpflichten sich die Grundeigentümer der Stadtgemeinde Gmunden gegenüber, auf deren Verlangen ein Vorkaufsrecht hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Teilfläche des Grundstückes 314/1, KG 42156 Schlagen, gemäß den Bestimmungen der §§ 1072 ff. ABGB einzuräumen und zwar nach der Maßgabe, dass als Verkaufspreis ein Betrag von € 400,00 pro m² wertangepasst nach Verbraucherpreisindex 2020, wie vorstehende beschrieben, bereits jetzt vereinbart wird. Dieses Vorkaufsrecht ist auch im Grundbuch über Verlangen der Stadtgemeinde Gmunden sicherzustellen.

Zur Sicherstellung des vorgenannten Siedlungszweckes verpflichten sich die Grundeigentümer weiters für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der vertragsgegenständlichen Teilfläche des Grundstückes 314/1, KG 42156 Schlagen, sich anlässlich des Abverkaufes von Bauplätzen ein Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde Gmunden gemäß den Bestimmungen der §§ 1072 ff. ABGB auszubedingen. Dieses Vorkaufsrecht ist mit folgendem Inhalt in die Kaufverträge aufzunehmen:

Der/Die Käufer ist/sind in Kenntnis, dass dieser Vertrag zur Deckung des Baulandbedarfes in der Stadtgemeinde Gmunden abgeschlossen wird und verpflichtet/en sich der/die Käufer innerhalb von sieben Jahren ab grundbücherlicher Durchführung dieses Kaufvertrages ein Wohnhaus zumindest in Rohbau einschließlich Dacheindeckung zu errichten. Wenn diese Verbindlichkeit nicht erfüllt wird, ist die Stadtgemeinde Gmunden berechtigt, den verkauften Bauplatz entweder selbst oder durch einen von ihr namhaft zu machenden Dritten um den tatsächlich bezahlten Kaufpreis pro m² wertangepasst am Verbraucherpreisindex 2020 zu kaufen. Das gekaufte Grundstück ist in einem nicht verschlechterten Zustand zum Zeitpunkt des ursprünglichen Kaufes gerechnet zu übergeben. Dieses Vorkaufsrecht wird im Grundbuch eingetragen.

IV.

Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den Vertragsparteien bestehenden Abreden. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Diese Vereinbarung geht mit allen Rechten und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum des im Punkt I. dieser Vereinbarung näher beschriebenen Umwidmungsgegenstandes vollinhaltlich über.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem bei Vereinbarungsabschluss bestehenden oder zu vermuteten Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt.

Auf diese Vereinbarung ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar.

V.

Gemäß § 39 Abs. 1 und 2 WRG 1959 darf die Bebauung der vertragsgegenständlichen Teilfläche des Grundstückes 314/1, KG 42156 Schlagen, keine Verschlechterung der Oberflächenwassersituation für Unterlieger bzw. Oberlieger verursachen. Vorhandene Gräben und Mulden als Abflusskorridore sind in ihrer Funktion zu erhalten. Die Grundeigentümer sind in Kenntnis, dass entlang der südwestlichen Grenze der umzuwidmenden Teilfläche des Grundstückes 314/1, KG 42156 Schlagen, die Ableitung und Versickerung der anfallenden

Oberflächenwässer erfolgt. Zur Sicherstellung des Bestandes dieser Ableitungs- und Versickerungsmöglichkeit verpflichten sich die Grundeigentümer an der südwestlichen und westlichen Grenze der umzuwidmenden Teilfläche des Grundstückes 314/1, KG 42156 Schlagen, einen Streifen von 1,5 m Breite, welcher im Lageplan Beilage ./3 dargestellt ist, freizuhalten und Überbauungen für Zufahrten auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren und diese Verpflichtung an den/die Käufer/in der vertragsgegenständlichen Grundfläche zu überbinden.

VI.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden in der Sitzung vom 25.03.2021 beschlossen und bedarf gemäß § 106 Oö. Gemeindeordnung 1990 nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Gmunden, 24. 3. '21

Christoph Skrad
[Signature]

Entwurf

**Neuplanungsgebiet „Am Sonnenhang“;
Verlängerung
Kundmachung
§ 37b OÖ. ROG 1994 idgF.**

Abteilung: Baurechtsabteilung
Zahl: BauR
Rathausplatz 1 ~ 4810 Gmunden
Bearbeiter: Christian Ohner
T: +43 7612 794 237
F: +43 7612 794 258
christian.ohner@gmunden.ooe.gv.at

Gmunden, 18.03.2021

Kundmachung

betreffend die Verlängerung eines verordneten Neuplanungsgebietes

Der Gemeinderat der Stadt Gmunden hat in seiner Sitzung vom 25.03.2021 nachstehende Verordnung betreffend die Verlängerung eines verordneten Neuplanungsgebietes beschlossen.

Verordnung

§1

Zur Regelung der Bebauung an den Grundstücken Nr. 358/35, 358/36, 358/37, 358/38, 358/39, 358/40, 358/47, 358/48, 366/1, 366/2, 366/3, 366/4, 366/6, 366/7, 363/1, 363/6, 363/13, alle KG Schlagen, an der Straße „Am Sonnenhang“ wurde ein Neuplanungsgebiet erlassen.

Die Grundstücke kommen lt. Örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Gmunden in der Zone 3 („Moränenring/Grüngürtel“) zu liegen. Zur Vermeidung einer baulichen Verdichtung in diesem landschaftsbildprägenden Grüngürtel sollen die diesbezüglich Zielformulierungen lt. ÖEK durch Festlegung einer max. zulässigen Bebauungsdichte (GFZ) und einer max. zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) berücksichtigt werden

§2

Dieses verordnete Neuplanungsgebiet ist seit 19.04.2019 rechtswirksam.

§3

Die Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet trifft entsprechend dem Anlass, aus dem sie erlassen wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes oder der Änderung des Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach zwei Jahren, außer Kraft.

§4

Der Gemeinderat kann die Erklärung zum Neuplanungsgebiet durch Verordnung höchstens zweimal auf ein weiteres Jahr verlängern.

§5

Das verordnete Neuplanungsgebiet „Am Sonnenhang“ wird um ein weiteres Jahr verlängert.

§6

Die gegenständliche Verordnung über die Verlängerung des verordneten Neuplanungsgebietes wird zwei Wochen nach ihrer Kundmachung rechtswirksam.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bürgermeister

Günter Laska



Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen

der **OÖ Wohnbau gemeinnützige Wohnbau und Beteiligung GmbH**, FN 75781 v, Blumauerstraße 46, 4020 Linz, im Folgenden OÖ Wohnbau genannt, einerseits sowie

der **Stadtgemeinde Gmunden** als Verwalterin des öffentlichen Gutes, Rathausplatz 1, 4810 Gmunden, andererseits

wie folgt:

I. Vorbemerkungen

Die OÖ Wohnbau ist bürgerliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 351 KG 42156 Schlagen mit dem Grundstück 225/8 und errichtet hierauf gemäß den rechtskräftigen Baubewilligungen vom 1.7.2014/ 14.12.2015 / 18.2.2019 die Wohnhausanlage „Gmunden, Cumberlandstraße 2, 2a, 2b, 2c“ mit 4 Häusern und einer gemeinsamen Tiefgarage.

Die Stadtgemeinde Gmunden als Verwalterin des öffentlichen Gutes ist Eigentümerin der Grundstücke 225/1 und 753 eingetragen in EZ 909, KG 42156 Schlagen.

II. Dienstbarkeitseinräumungen

1. Festgestellt wird, dass sich ein Teil der Tiefgarageneinfahrt für das Bauvorhaben der OÖ Wohnbau auf dem Grundstück 225/1 KG 42156 Schlagen (öffentliches Gut) befindet. Der diesbezüglich in Anspruch genommene Teil des Grundstückes 225/1 ist im beiliegenden Dienstbarkeitsplan hellgrün dargestellt.

Die Stadtgemeinde Gmunden als Verwalterin des öffentlichen Gutes räumt daher für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitze des Grundstückes 225/1 KG 42156 Schlagen der OÖ Wohnbau sowie deren Rechtsnachfolgern im Eigentum des Grundstückes 225/8 KG 42156 Schlagen das immerwährende und unentgeltliche Rechte ein, auf dem Grundstück 225/1 KG 42156 in jenem Bereich dieses Grundstückes, der im beiliegenden Plan hellgrün gekennzeichneten ist, eine Tiefgarageneinfahrt zu errichten, zu belassen und zu betreiben. Der Dienstbarkeitsberechtigten obliegt für diese Fläche die Wartung (Reinigung u. Winterdienst) sowie die Instandhaltung. Die Entwässerung dieser Fläche wird gemäß Punkt 4 dieses Dienstbarkeitsvertrages geregelt.

2. Im Zuge der Realisierung des unter Punkt I genehmigten Bauvorhabens waren diverse Verankerungen erforderlich, die in das Grundstück 753 KG 42156 Schlagen (öffentliches Gut) eingebracht wurden. Diese Verankerungen sind im beiliegenden Plan dunkelgrün dargestellt. Die Vertragsteile vereinbaren, dass die Verankerungen nach Fertigstellung nicht entfernt werden müssen, zumal sie in der derzeitigen Situierung keinerlei Behinderung darstellen. Diese Verankerungen haben keine statische und konstruktive Funktion für das unter Punkt I dargestellte Bauwerk, sodass bautechnische Gründe einer Entfernung nicht entgegenstehen.

Die Stadtgemeinde Gmunden als Verwalterin des öffentlichen Gutes räumt daher für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 753 KG 42156 Schlagen der OÖ Wohnbau und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum des Grundstückes 225/8 KG 42156 Schlagen das immerwährende und unentgeltliche Recht ein, auf dem Grundstück 753 KG 42156 Schlagen in jenem Bereich dieses Grundstückes, der im beiliegenden Plan dunkelgrün gekennzeichneten ist, die Baustellenverankerungen dauerhaft zu belassen.

Die Dienstbarkeitsberechtigte erklärt, diese Rechtseinräumung anzunehmen.

3. Die OÖ Wohnbau verpflichtet sich, auf dem Grundstück 225/8 KG 42156 Schlagen, auf ihre Kosten eine befestigte Fläche auszuführen. Diese Fläche ist im beiliegenden Plan rosa gekennzeichnet.
Die Wartung und Instandhaltung dieser Fläche sowie eine etwaig spätere Herstellung einer Sitzmöglichkeit (z.B. Sitzbank oder Wartehaus) obliegt der Stadtgemeinde auf deren Kosten. Der Stadtgemeinde Gmunden als Verwalterin des öffentlichen Gutes wird das immerwährende Nutzungsrecht dieser Fläche als Bushaltestellenwartebereich eingeräumt.

Die OÖ Wohnbau gemeinnützige Wohnbau und Beteiligung GmbH, FN 75781 v, als Eigentümerin des Grundstückes 225/8 KG 42156 Schlagen räumt daher für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 225/8 KG 42156 Schlagen der Stadtgemeinde Gmunden als Verwalterin des öffentlichen Gutes das unentgeltliche und immerwährende Recht ein, die im beiliegenden Plan rosa gekennzeichnete Fläche des Grundstückes 225/8 KG 42156 Schlagen als Bushaltestellenwartebereich zu nutzen.

Die Dienstbarkeitsberechtigte erklärt, diese Rechtseinräumung anzunehmen.

4. Festgestellt wird, dass die Oberflächenwässer die auf dem Grundstück 225/1 KG 42156 Schlagen (öffentliches Gut) entstehen, zum Zweck der Entwässerung auf das Grundstück 225/8 KG 42156 Schlagen abgeleitet werden. Die Teilfläche des Grundstückes 225/8 KG Schlagen, auf die das Oberflächenwasser abgeleitet wird, ist im beiliegenden Plan orange dargestellt.

Die OÖ Wohnbau gemeinnützige Wohnbau und Beteiligung GmbH, FN 75781 v, als Eigentümerin des Grundstückes 225/8 KG 42156 Schlagen räumt daher für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 225/8 KG 42156 Schlagen der Stadtgemeinde Gmunden sowie deren Rechtsnachfolgern im Eigentum des Grundstückes 225/1 KG 42156 Schlagen (öffentliches Gut) das immerwährende Recht ein, die auf dem Grundstück 225/1 KG 42156 Schlagen anfallenden Oberflächenwässer auf eine Teilfläche des Grundstückes 225/8, KG 42156 Schlagen welches im beiliegenden Lageplan orange eingezeichnet ist hinzuleiten, damit es weiter Richtung Krottensee abgeleitet werden kann.

Alle im Zusammenhang mit der Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung etc. des diesbezüglichen Sickerbeckens entstehenden Kosten trägt die OÖ Wohnbau.

Die Stadtgemeinde Gmunden als Verwalterin des öffentlichen Gutes erklärt, diese Rechtseinräumung anzunehmen.

5. Die genaue Situierung der Dienstbarkeitsflächen wurde durch die Vertragsparteien durch gemeinsame Begehung vor Vertragsunterfertigung festgestellt.

III. Entgelt für die Dienstbarkeitseinräumung

Die Einräumung der Dienstbarkeiten erfolgt unentgeltlich.

IV. Vollmacht

Die Stadtgemeinde Gmunden erteilt hiermit der OÖ Wohnbau gemeinnützige Wohnbau und Beteiligung GmbH, FN 75781 v, die Vollmacht zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie ausdrücklich dazu, Nachträge zu diesem Vertrag – einschließlich der Abgabe von Aufsandungserklärungen, sofern diese zur grundbücherlichen Durchführung erforderlich sind – auch in einverleibungsfähiger Form zu unterfertigen und überhaupt alles vorzukehren, was für diese Rechtsangelegenheit als nötig und nützlich erachtet wird.

V. Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen – auch über einseitigen Antrag – nachstehende Grundbuchsamtshandlung vorgenommen werden kann:

Im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 351 KG 42156 Schlagen

a) die Einverleibung der Dienstbarkeit des Bestandes und Benützung eines Bushaltestellenwartebereichs auf dem Grundstückes 225/8 KG 42156 Schlagen gemäß Vertragspunkt II. 3. dieses Vertrages zugunsten der Stadtgemeinde Gmunden als Verwalterin des öffentlichen Gutes;

b) die Einverleibung der Dienstbarkeit der Duldung der Oberflächenentwässerung auf Grundstück 225/8 KG 42156 Schlagen zugunsten Grundstück 225/1 KG 42156 Schlagen (öffentliches Gut) gemäß Vertragspunkt II.4. dieses Vertrages.

Im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 909 KG 42156 Schlagen (öffentliches Gut)

a) die Einverleibung der Dienstbarkeit der Duldung der Tiefgarageneinfahrt auf Grundstück 225/1 KG 42156 Schlagen gemäß Vertragspunkt II.1. dieses Vertrages zugunsten 225/8 KG 42156 Schlagen;

b) die Einverleibung der Dienstbarkeit der Duldung der Baustellenverankerung im Grundstück 753 KG 42156 Schlagen gemäß Vertragspunkt II.2. dieses Vertrages zugunsten 225/8 KG 42156 Schlagen;

VI. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Alle mit der Errichtung und Verbücherung dieses Dienstbarkeitsvertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Steuern trägt die OÖ Wohnbau.
2. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche für die Stadtgemeinde Gmunden bestimmt ist, die OÖ Wohnbau erhält eine Abschrift.
3. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des sonstigen Vertragsinhaltes. Die betreffende Vereinbarung ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich

angestrebten Zweck der davon betroffenen Bestimmung am meisten entspricht. Dasselbe soll dann gelten, sollte sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben.

5. Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden in der Sitzung am beschlossen und bedarf gem §106 Oö GemO 1990 id.g.F. nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
6. Die in diesem Vertrag wechselseitig eingeräumten Rechte sowie die auferlegten Pflichten gehen beiderseits auf Rechtsnachfolger über.
7. Diesem Vertrag ist der Plan vom 13.10.2020 als integrierender Vertragsbestandteil angeschlossen.

Gmunden, am

Stadtgemeinde Gmunden
als Verwalterin des öffentlichen Gutes

Linz, am

OÖ Wohnbau gemeinnützige Wohnbau
und Beteiligung GmbH, FN 75781 v

PROJEKT

WOHNANLAGE
GMUNDEN
Cumberlandstraße

OBJEKT Nr. 2256-2267

Dienstbarkeiten-04

ERDANKER

OBERFLÄCHEN-
WASSERABLEITUNG

BUSHALTESTELLE

TIEFGARAGENEINFAHRT

FEUERWEHRZUFABRT

0 5 10 15 20 m

GESCHOSS

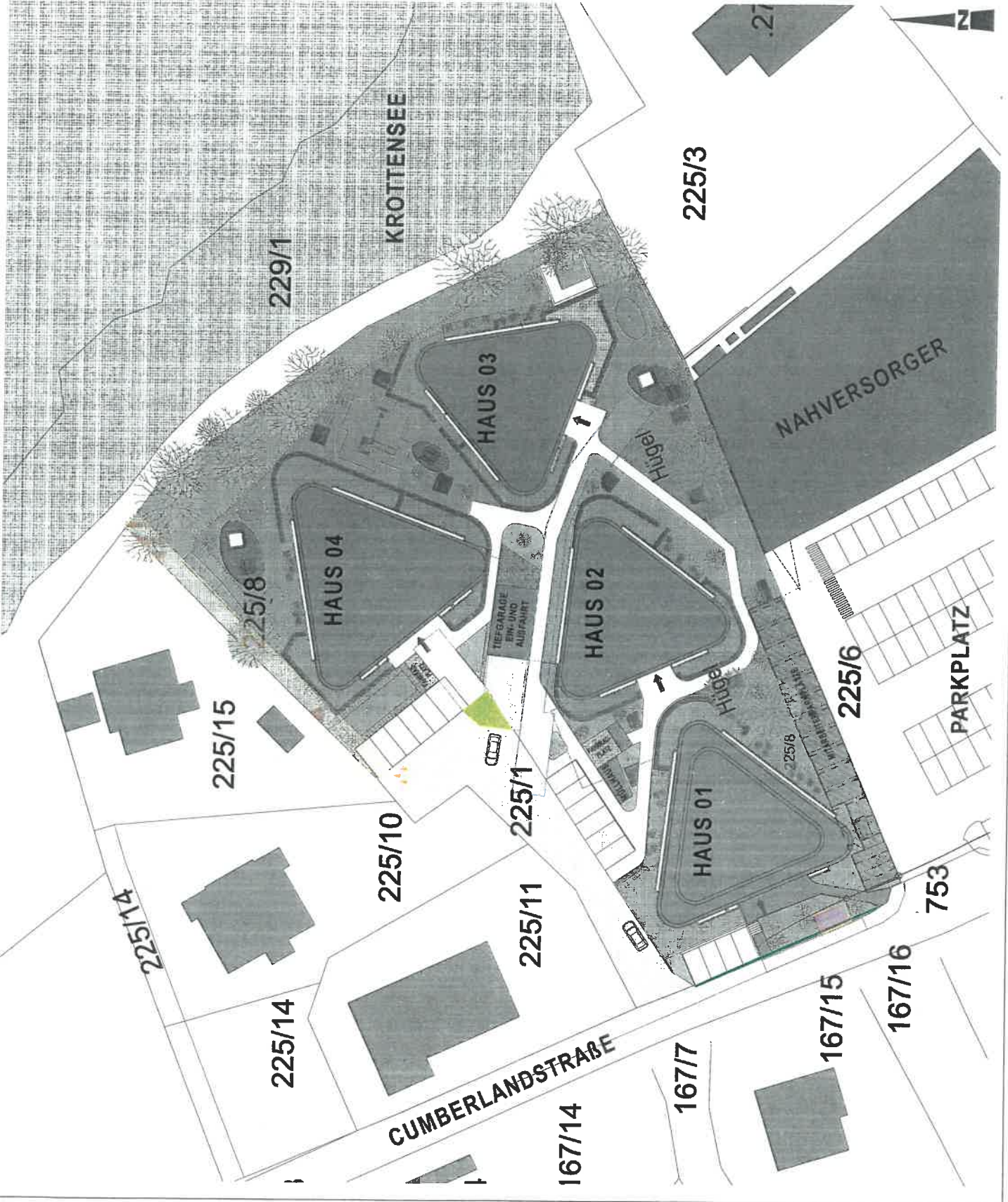
LP

DATUM

13.10.2020



OÖWOHNBAU



RECHTSANWALT
Dr. Michael Schneditz-Bolfras
Verteidiger in Strafsachen
4810 Gmunden, Marktplatz 16

angezeigt/selbstberechnet
über FinanzOnline zu Erf.Nr.
am

Beilage ./F
Gr-Protokoll v. 25-03-21, Pkt. 28

KAUFVERTRAG

abgeschlossen am heutigen Tage zwischen

STADTGEMEINDE GMUNDEN,
Rathausplatz 1, 4810 Gmunden

als Verkäuferin (im Folgenden kurz „**Verkäuferin**“ genannt) einerseits, sowie

Herrn Mag. Franz HOFMANINGER, geb. 8.9.1977
Kalvarienbergweg 4, 4810 Gmunden

als Käufer (im Folgenden kurz „**Käufer**“ genannt) andererseits,

wie folgt:

I.

Die Verkäuferin ist grundbücherliche Eigentümerin u. a. des Grst 213/2 Gärten (10) vorgetragen in der EZ 480, GB 42116 Gmunden, Bezirksgericht Gmunden.

II.

Die Verkäuferin verkauft und übergibt an den Käufer und dieser kauft und übernimmt von Ersterer aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ 480, GB 42116 Gmunden, das Grst 213/2 mit einer Fläche von 190 m² mit allen Rechten und Vorteilen mit denen die Verkäuferin das Kaufobjekt bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und benützen berechtigt war um den allseitig als angemessen angesehenen Kaufpreis von **€ 38.000,00** (Euro achtunddreißigtausend)

Im Kaufpreis ist keine Umsatzsteuer enthalten.

III.

1. Die Vertragsparteien kommen überein, die Bezahlung des Kaufpreises für das Vertragsobjekt treuhändig abzuwickeln. Demgemäß bestellen die Vertragsparteien einvernehmlich und einseitig unwiderruflich Herrn Dr. Michael Schneditz-Bofras, RA in 4810 Gmunden, Marktplatz 16, R402808 zum gemeinsamen Treuhänder.

Die Annahme der Treuhandschaft durch Dr. Michael Schneditz-Bolfras erfolgt durch ein gesondertes Schreiben des Schriftenverfassers an die Vertragsparteien.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Treuhandschaft bedürfen der Schriftform, die Auflösung des Treuhandverhältnisses ist an die Zustimmung des Schriftenverfassers gebunden.

2. Der Käufer verpflichtet sich den vereinbarten Kaufpreis von € 38.000,00 längstens binnen 14 (vierzehn) Tagen nach allseitiger Vertragsunterfertigung beim Schriftenverfasser Dr. Michael Schneditz-Bolfras treuhändig zu erlegen.

3. Weiters verpflichtet sich der Käufer zur Abdeckung der anfallenden Grunderwerbssteuer in Höhe von 3,5 % das sind voraussichtlich € 1.330,00
sowie der Eintragungsgebühr von 1,1 % das sind voraussichtlich € 418,00
sohin insgesamt € 1.748,00

(Euro eintausendsiebenhundertachtundvierzig)

ebenfalls binnen 14 Tagen nach allseitiger Unterfertigung des gegenständlichen Kaufvertrages beim Treuhänder Dr. Micheal Schneditz-Bolfras zu erlegen.

4. Der Treuhänder verpflichtet sich die Verkäuferin vom Erlag des Kaufpreises sowie der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr zu verständigen.

IV.

Die Vertragsparteien bevollmächtigen und beauftragen den Vertragserrichter die Berechnung und Abführung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr in Form der Selbstberechnung an das zuständige FA Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten vorzunehmen.

Sollten, aus welchem Grund auch immer Nachforderungen vom FA die Grunderwerbsteuer und/oder Eintragungsgebühr betreffend aufgrund des gegenständlichen Rechtsgeschäftes erfolgen, verpflichtet sich der Käufer diese in seine alleinige Zahlungspflicht zu übernehmen.

V.

Der Treuhänder wird von beiden Vertragsparteien einseitig unwiderruflich ermächtigt und verpflichtet mit dem bei ihm treuhändig erliegenden Kaufpreis die anfallende von der Verkäuferin zu tragende Immobilienertragssteuer (ImmoEST) für diese an das zuständige FA abzuführen sowie den Restbetrag nach Vorliegen nachstehender Voraussetzungen, nämlich

- a) nach erfolgter Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes sowie
- b) nach erfolgter lastenfreier (ausgenommen käuferseits begründeter oder nach dem Vertrag ausdrücklich zu übernehmender Lasten) Eigentumseinverleibung des Käufers im Grundbuch (es genügt die Eintragung im EDV-Grundbuch, die Rechtskraft des Beschlusses braucht nicht abgewartet zu werden) an die Verkäuferin auf deren Konto bei der Raiffeisenbank Salzkammergut eGen, IBAN: AT20 3451 0000 0951 1312, BIC: RZOOAT2L510 zu überweisen.

Die Einverleibung des Eigentumsrechtes des Käufers ist vom Schriftenverfasser umgehend, ohne unnötigen Aufschub zu veranlassen.

VI.

Für den Fall des nicht rechtzeitigen oder vollständigen Erlages des vereinbarten Kaufpreises sowie der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr beim Treuhänder, ist die Verkäuferin

berechtigt unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 (vierzehn) Tagen durch einseitige Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und diesen sodann als gegenstandslos zu bezeichnen.

Eine solche Erklärung hat mit Einschreiben unter der in diesem Vertrag angeführten oder nachweislich bekanntgegebenen anderen Anschrift sowie an den Schriftenverfasser zu erfolgen.

Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten 5% Verzugszinsen als vereinbart.

VII.

1. Das Kaufobjekt wird vom Käufer mit allen Rechten und Befugnissen, wie die Verkäuferin das Kaufobjekt bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, übernommen. Dem Käufer ist das Kaufobjekt genau bekannt und wird von der Verkäuferin keine Haftung, weder für ein bestimmtes Flächenausmaß, noch einem bestimmten Kulturzustand oder überhaupt für irgendeine andere bestimmte Eigenschaft oder Beschaffenheit des Kaufgegenstandes übernommen.
2. Die Verkäuferin leistet Gewähr dafür, dass das Kaufobjekt frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten sowie frei von Besitz- und Benützungsrechten Dritter, sohin insbesondere bestandfrei in das Eigentum des Käufers übergeht, sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird.
3. Die Verkäuferin versichert jedoch dem Käufer,
 - a) dass ihr außerbürgerliche Rechte und verborgene Mängel des Vertragsobjektes wie z.B. Kontaminationen des Bodens nicht bekannt sind;
 - b) dass Rückstände an Grundsteuern und sonstigen Abgaben sowie Versicherungsprämien nicht bestehen und
 - c) dass hinsichtlich des Vertragsobjektes keine verwaltungsbehördlichen Verfahren anhängig oder bescheidmäßig bereits verfügte öffentlich- rechtliche Beschränkungen, Belastungen oder Aufträge vorliegen, ebenso wenig angekündigte oder bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten.

VIII.

Die Vertragsparteien stellen einvernehmlich fest, dass ob der Liegenschaft EZ 480, GB 42116 Gmunden, betreffend das vertragsgegenständliche Grundstück folgende Lasten einverleibt sind und zwar:

- C-LNr. 1 – Verbindlichkeiten gem Par 1-8 Schenkungsvertrag 1852-10-08 für k.k. Ärar und
- C-LNr. 2 – Verbindlichkeiten gem Schenkungsvertrag 1859-08-31 für k.k. Ärar.

Die Verkäuferin verpflichtet sich für die Löschung dieser Belastungen bzw. die Ausstellung entsprechender Freilassungserklärungen betreffend das Kaufobjekt, welche dem Schriftverfasser zur Verfügung zu stellen sind auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

IX.

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss des Käufers, erfolgt mit dem Tag des Erlages des vereinbarten Kaufpreises gem. Vertragspunkt III., 2. Abs. sowie der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr gem. Vertragspunkt III., 3. Abs. beim Treuhänder. Mit dem Tag der Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes trägt der Käufer auch alle die mit dem Besitz und Genuss des Kaufobjektes verbundenen Steuern und Abgaben, nebst Zuschlägen, Gefahren und Zufall.

Als Stichtag für die Verrechnung der auf das Kaufobjekt entfallenden Zahlungsverpflichtungen wird der auf die Übergabe bzw. Übernahme folgende Monatserste vereinbart.

X.

Festgestellt wird, dass das Vertragsobjekt im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Gmunden als **Bauland- gemischtes Baugebiet** ausgewiesen ist.

XI.

Der Käufer Mag. Franz Hofmaninger, geb. 9.8.1977 erklärt im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 3 Oö. GVG i.d.g.F., dass der vertragsgegenständliche Rechtserwerb nach den Bestimmungen des Oö. GVG genehmigungsfrei zulässig ist. Den Unterzeichnenden sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 Oö. GVG 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

XII.

Der Käufer Mag. Franz Hofmaninger, geb. 9.8.1977 erklärt an Eides statt, dass er Österreichischer Staatsbürger ist.

XIII.

Die Stadtgemeinde Gmunden und Herr Mag. Franz Hofmaninger, geb. 9.8.1977 bevollmächtigen hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger einseitig unwiderruflich Herrn Dr. Michael Schneditz-Bolfras, geb. 28.7.1955, R402808 und Herrn Mag. Maximilian Schneditz-Bolfras, geb. 14.4.1987, R411167 beide RAe in 4810 Gmunden, Marktplatz 16 alle zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Schritte zu unternehmen und die entsprechenden Urkunden zu errichten. Sie beauftragen und bevollmächtigen diese für sich und ihre Rechtsnachfolger des Weiteren, alle Grundbuchserledigungen in Empfang zu nehmen sowie auch eine allfällige Verbesserung dieses Vertrages oder irgendwelcher Grundbuchgesuche, auch in beglaubigter Form durchzuführen und Aufsandungserklärungen abzugeben.

XIV.

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann wiederum nur schriftlich abgegangen werden. Unter Schriftform ist eine von allen Vertragsparteien unterfertigte Urkunde zu verstehen.

2. Die gegenständliche Kaufvertragsurkunde gibt die getroffenen Vereinbarungen wieder, mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.
3. Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass sie diesen Vertrag vollinhaltlich gelesen und verstanden haben. Die Vertragsparteien bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sämtliche Vertragsbestimmungen einzeln ausverhandelt wurden und dass sie dieselben auch verstanden haben und dass sie auf wesentliche Vertragsbestimmungen ausdrücklich hingewiesen wurden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig, anfechtbar oder sonst unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrem wesentlichen Gehalt und dem Vertragszweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für das Ausfüllen von Lücken im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung.

XV.

1. Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Gebühren, Abgaben, die Grunderwerbsteuer und die Eintragungsgebühr trägt der Käufer allein. Die Kosten der Lastenfreistellung werden von der Verkäuferin in ihre Zahlungspflicht übernommen.
2. Für Abgabenbemessungszwecke wird festgestellt, dass der Käufer, welcher die Kosten für die Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages zur Bezahlung übernimmt, der alleinige Auftraggeber für die Errichtung und Durchführung dieses Vertrages ist.

XVI.

1. Festgestellt wird, dass der Verkäuferin die Regelung betreffend die ImmoESt aufgrund der Rechtslage gem. dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 (BGBl. Pkt. I. Nr. 22/2012) vollinhaltlich bekannt sind.

2. Die anfallende ImmoESt, welche von der Verkäuferin zu tragen ist, beläuft sich nach deren Berechnungen und Angaben an den Schriftenverfasser auf € 1.330,00. Der Schriftenverfasser wird von der Verkäuferin einseitig unwiderruflich beauftragt für sie die Steuererklärung betreffend die ImmoESt abzugeben und den bei ihm erliegenden auf die ImmoESt entfallenden Betrag für die Verkäuferin an das für sie zuständige FA zur Überweisung zu bringen.

XVII.

Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beiderseits auf die Rechtsnachfolger der Parteien über. Es obliegt den Vertragsparteien, alle in diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen auf ihre Rechtsnachfolger für immerwährende Zeiten zur Auflage zu machen.

XVIII.

Die Vertragsparteien bestätigen die Kenntnis des Informationsblattes zur Datenschutzerklärung, in welchem alle erforderlichen Informationen zur Verarbeitung der Daten zu den Rechten der Vertragsparteien angeführt sind und welche unter WWW.SCHNEDITZ.AT für die Vertragsparteien eingesehen werden kann bzw. den Vertragsparteien ausgehändigt wurden.

XIX.

Die Vertragsparteien erklären soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders angeführt ist, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und nicht im fremden Auftrag zu handeln.

XX.

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag, welcher Art auch immer, wird zwischen den Vertragsparteien das Bezirksgericht Gmunden, 4810 Gmunden gem. § 104 JN als ausschließlich örtlich und sachlich zuständig vereinbart.

XXI.

Der Käufer erhält das Original des vorliegenden Kaufvertrages; die Verkäuferin erhält eine einfache Abschrift.

XXII.

Sohin erteilen die Verkäuferin, Stadtgemeinde Gmunden sowie der Käufer Mag. Franz Hofmaninger, geb. 9.8.1977 ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages, ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen ob der EZ 480, Grundbuch 42116 Gmunden folgende grundbücherliche Eintragungen vorgenommen werden können:

1. die **ABSCHREIBUNG** des Grst 213/2 vom Gutsbestand der Stammliegenschaft und
2. die **ZUSCHREIBUNG** desselben zum Gutsbestand der im Eigentum des Käufers Mag. Franz Hofmaninger, geb. 9.8.1977 stehenden Liegenschaft EZ 194, Grundbuch 42116 Gmunden.

XXIII.

Dieses Rechtsgeschäft wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden in der Sitzung vom 25.3.2021 beschlossen und bedarf gem. § 106 Oö. GemO 1990 nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Zusatzvereinbarung

zum Kaufvertrag vom 27.08./01.09.1987 abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gmunden und der Pfarre Gmunden-Ort.

I.

Gemäß Pkt. II. des Kaufvertrages vom 27.08./01.09.1987 verkaufte die Stadtgemeinde Gmunden an die Pfarre Gmunden-Ort das Grst. Nr. 182/15, KG 42150 Ort-Gmunden, im Ausmaß von 4.707 m² zu einem Kaufpreis von ATS 3,059.550,00 zum ausschließlichen Zweck der Errichtung eines Pfarrzentrums. In Erfüllung dieser Verpflichtung wurde die Kirche Gmunden-Ort sowie das dazugehörige Pfarrzentrum im Jahr 1989 errichtet und als solches bis 31.12.2019 genutzt. Mit 01.01.2020 wurde die Pfarre Gmunden-Ort aufgelöst und in die Stadtpfarre Gmunden überführt, sodass an diesem Standort kein Pfarrer eingesetzt und die Pfarrwohnung samt Pfarrkanzlei nicht mehr benötigt wird. Die bis 31.12.2020 gewidmete Pfarrkirche wird nunmehr als Ferialkirche der Stadtpfarre Gmunden verwendet, die Kapelle samt Sakristei und Pfarrsaal werden weiterhin pastoral genützt.

II.

Die Stadtgemeinde Gmunden erteilt in Abänderung des Pkt. II. des Kaufvertrages vom 27.08./01.09.1987 ihre ausdrückliche Zustimmung, die im Pfarrzentrum nicht mehr benötigten Räumlichkeiten der Pfarrerwohnung und der Pfarrkanzlei zur Verbesserung der städtischen Infrastruktur für die in diesem Stadtteil befindliche Bevölkerung zu nutzen. Hiezu zählen jedenfalls Einrichtungen zur medizinischen, psychologischen, psychosozialen und sozialen Versorgung von Menschen. Die Nutzung des Pfarrzentrums zu Wohnzwecken wird von den Vertragsparteien ausgeschlossen.

Gmunden, am

Gmunden, am

Für die Stadtgemeinde Gmunden:

Für die Stadtpfarre Gmunden:

.....

.....

Mag. Stefan Krapf

GR Mag. Gerald Geyrhofer

Bürgermeister

Stadtpfarrer

Vereinbarung über die Bestellung und Finanzierung von Verkehrsdiensten im Rahmen des Oberösterreichischen Ver- kehrsverbundes ("Stadtverkehr Gmunden")

abgeschlossen zwischen:

1. dem Land Oberösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann, Landhausplatz 1, 4020 Linz, im folgenden kurz "Land Oberösterreich" genannt,
2. der Stadtgemeinde Gmunden, vertreten durch den Bürgermeister, im folgenden kurz "Gemeinde" genannt und
3. der OÖ Verkehrsverbund-Organisations GmbH Nfg. & Co KG, Volksgartenstraße 23, 4020 Linz, vertreten durch den Geschäftsführer der OÖ Verkehrsholding GmbH, im folgenden kurz „OÖVG“ genannt.

Präambel

Zur Sicherstellung eines im öffentlichen Interesse gelegenen, bedarfsgerechten Angebotes im öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr im Raum Gmunden im Bundesland Oberösterreich im Sinne des Gesetzes über die Ordnung des Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (ÖPNRV-G 1999) in der geltenden Fassung und unter Beachtung der Verordnung des Rates EWG 1370/07 in der geltenden Fassung, kommen das Land Oberösterreich und die Gemeinde überein, die OÖVG mit der Bestellung von Verkehrsdiensten bei einem im Rahmen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens zu ermittelnden Verkehrsunternehmen zu beauftragen und diese Verkehrsdienste im notwendigen Ausmaß zu finanzieren.

§ 1 Leistungsumfang

Die Bestellung von Verkehrsdiensten bezieht sich auf die Umsetzung eines im öffentlichen Interesse gelegenen, bedarfsgerechten Angebotes im öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr im Raum Gmunden im Rahmen des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes.

Das Land Oberösterreich und die Gemeinde beauftragen die OÖVG mit der Bestellung von entsprechenden Verkehrsdiensten bzw. dem Abschluss von entsprechenden Verkehrsdienstverträgen mit nach den anwendbaren Bestimmungen des Vergaberechts zu ermittelnden Verkehrsunternehmen. Die OÖVG ist dabei verpflichtet, für die jeweilige Erfüllung der abgeschlossenen Verkehrsdienstverträge Sorge zu tragen. Darüber hinaus wird die OÖVG alle Maßnahmen ergreifen, wozu das Land Oberösterreich oder die Gemeinden die OÖVG im Besonderen beauftragen.

Nach Abschluss des Vergabeverfahrens „GSO, Los 7, Stadtverkehr Gmunden“ wurde das Verkehrsunternehmen sabtours Touristik GmbH als ermittelter Bestbieter mit der Erbringung der ausgeschriebenen Verkehrsdienste beauftragt und es wird mit ihr der Verkehrsdienstvertrag abgeschlossen.

§ 2 Beginn und Dauer der Vereinbarung

Als Beginn der Leistungserbringung durch das Verkehrsverbundunternehmen wurde der 13.12.2020 vereinbart. Die Vereinbarung über die Bestellung und Finanzierung wird mit der Unterzeichnung rechtswirksam. Die Vereinbarung wird betreffend Stadtbus bis zum 06.07.2030, betreffend Taunseetram bis zum Fahrplanwechsel 12.12.2030 abgeschlossen.

Die Bereitstellung der Landesmittel erfolgt auf Grundlage eines Beschlusses des OÖ Landtages bzw. die Bereitstellung der Gemeindemittel auf Grundlage der jeweiligen Beschlüsse der Gemeindegremien.

§ 3 Finanzierung

Zur Umsetzung eines im öffentlichen Interesse gelegenen, bedarfsgerechten Angebotes im öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr im Raum Gmunden ist ein Zuschuss, der wie in Anlage 1 dargestellt ermittelt wird, erforderlich. Die Gemeinde und das Land Oberösterreich verpflichten sich den erforderlichen Zuschuss zur Verfügung zu stellen.

Den Zuschuss teilen sich das Land Oberösterreich zu einem Drittel und die Gemeinde zu zwei Drittel.

Die Stadtgemeinde Gmunden leistet weiterhin zusätzlich einen pauschalierten Zuschuss zur Finanzierung der Verkehrsdienste auf der Taunseetram - wie in Anlage 1 darstellt.

Um die laufende Ausfinanzierung der Bestellung der vertragsgegenständlichen Verkehrsdienste zwischen der OÖVG und den Verkehrsunternehmen zu gewährleisten, verpflichten sich das Land Oberösterreich und die Gemeinde jeweils bis zum 10. eines jeden Monats der OÖVG eine Zahlung in Höhe des hierfür benötigten Mittelbedarfes, der von der OÖVG bis zum 20. des Vormonats bekannt zu geben ist und auf vorläufigen Werten basiert, zur Verfügung zu stellen. Diese Zahlung erfolgt derart, dass sie spätestens am 10. eines jeden Monats am Konto der OÖVG gutgeschrieben ist.

§ 4 Abrechnung

Die OÖVG führt die Abrechnung des Zuschusses mit dem Land Oberösterreich und der Gemeinde durch.

Die der OÖVG nach Aufteilung der Einnahmen im Oberösterreichischen Verkehrsverbund tatsächlich für die vertragsgegenständlichen Verkehrsdienste zustehenden Einnahmen werden am Jahresende ermittelt und bei der jährlichen Endabrechnung der Zuschusszahlungen des Landes Oberösterreich und der Gemeinde entsprechend ihrem Anteil am Zuschuss berücksichtigt. Die Ermittlung der Einnahmen für den Stadtverkehr Gmunden erfolgt nach den Grundsätzen und Regelungen des Einnahmenaufteilungsvertrages des OÖVV. Es wird die Systematik der „Einnahmenaufteilungsrechnung im Zonenbinnenverkehr von Zonen mit Ortsverkehr“ angewendet.

Die von der OÖVG erwirtschafteten Einnahmen durch Werbung in und auf den Fahrzeugen der vertragsgegenständlichen Verkehrsdienste werden zwischen den Vertragsparteien wie folgt aufgeteilt: Für den Verwaltungsaufwand der OÖVG (Akquise, Abwicklung, Abrechnung, etc.) stehen dieser vorab 10 % der Werbeeinnahmen als Bearbeitungsgebühr zu. Die verbleibenden 90 % der Werbeeinnahmen werden am Jahresende bei der jährlichen Endabrechnung der Zuschusszahlungen des Landes Oberösterreich und der Gemeinde entsprechend ihrem Anteil am Zuschuss mindernd berücksichtigt.

Das Abrechnungsergebnis eines Jahres ist ehest möglich dem Land Oberösterreich und der Gemeinde vorzulegen. Voraussetzung hierfür ist, dass der OÖVG von den Verkehrsverbundunternehmen sämtliche zur Abrechnung erforderlichen Daten (Leistungsdaten und Fahrkartenverkaufsdaten, alle für die Einnahmenaufteilung erforderlichen Angaben) zur Verfügung gestellt wurden und eine anerkannte Einnahmenaufteilungsrechnung vorliegt. Die OÖVG verpflichtet sich alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Verkehrsverbundunternehmen zu einer fristgerechten Lieferung aller Daten anzuhalten. Das Land OÖ und die Stadt Gmunden haben das Recht die Abrechnungsunterlagen bei der OÖVG zwecks Prüfung einzusehen.

Ergibt die Jahresabrechnung höhere oder niedrigere Zuschüsse als der OÖVG vom Land Oberösterreich und der Gemeinde im Wege der laufenden Zuschusszahlungen tatsächlich zur Verfügung gestellt wurden, erfolgt nach Vorliegen des Abrechnungsergebnisses ein entsprechender Ausgleich.

§ 5 Kündigung

Die Möglichkeit einer Kündigung dieser Vereinbarung durch die Vertragsparteien während der vereinbarten Dauer besteht nicht.

§ 6 Gerichtsstand

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden allfälligen Rechtsstreitigkeiten wird Linz vereinbart.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten sämtliche früher abgeschlossene Vereinbarungen zum selben Vertragsgegenstand außer Kraft bzw. werden durch diese Vereinbarung ersetzt. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Diese Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen errichtet bzw. unterfertigt, von denen jede als Original gilt und jeder Partner eine Ausfertigung erhält.

für das Land Oberösterreich:

2. DEZ. 2020

.....
Datum

.....
Unterschrift



Der OÖ Landtag hat die Übernahme der Finanzierung gemäß dieser Vereinbarung in seiner Sitzung am 11. April 2019 beschlossen.

für die Stadtgemeinde Gmunden

.....
Datum

.....
Unterschrift

Der Gemeinderat hat die Übernahme der Finanzierung gemäß dieser Vereinbarung in seiner Sitzung am 21. März 2019 beschlossen.

für die OÖVG

.....
Datum

.....
Unterschrift

Zuschussbedarf Traunseetraum

Anlage 1

Der Zuschussbedarf der Stadt Gmunden zur Traunseetraum ist seit Betriebsaufnahme September 2018 pauschaliert.

Zuschussbedarf anteilig 13.12.2020 - 31.12.2020 (Preisbasis 2020) = 10 976,23 (17.908,59 EUR monatlich, davon 19/31)
 Zuschussbedarf Kalenderjahr 2021 = 218 169,60

Der Zuschussbedarf Traunseetraum unterliegt einer Wertsicherung. Die Wertsicherung des Betrages 2021 erfolgt erstmals mit Wirkung zum 1.1.2022. Für die Wertsicherung wird der Österreichische Verbraucherpreisindex 2010 oder ein entsprechender Nachfolgeindex herangezogen. Die Berechnung erfolgt in der Weise, dass der, der Wertsicherung unterliegende Preis um jenen Prozentsatz erhöht oder vermindert wird, um den sich der Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt im Vergleich des zweitvorangegangenen Jahres zum drittvorangegangenen Jahr erhöht oder vermindert hat (zB für 1.1.2022 die Veränderung des Jahres 2020 zu 2019).

Ermittlung Zuschussbedarf Stadtverkehr Gmunden (GSO Los 7)

Zeitraum 13.12.2020 - 31.12.2020, Bestellkosten Ist-Fahrtplantage, Preisbasis 2020, Einnahmen geschätzt

Nr.	Linie Verlauf	Bestellkosten lt. Kurs- bestellliste	Zuschussbedarf			Zuschuss gesamt	Anteil am Zuschuss in %		Zuschuss für Land/Gemeinde in EUR	
			Mehr- /Minder- leistungen	abzüglich Fahrgeld- einnahmen	abzüglich sonstiger Einnahmen		Land OÖ	Gmunden	Land OÖ	Gmunden
511	GH Altmühl - Am Sonnenhang und retour	7 147				3 147	33,33%	1 049	2 098	
512	Krankenhaus - Cumberland und retour	8 759		-4 000		8 759	33,33%	2 920	5 839	
513	Krankenhaus - Spz/Str.bad - Cumberland und retour	9 471				9 471	33,33%	3 157	6 314	
	Summe	25 377	0	-4 000	0	21 377		7 126	14 251	

Zeitraum 1.1.2021 - 31.12.2021, Bestellkosten Basis Standardtage, Preisbasis 2021, Einnahmen geschätzt

Nr.	Linie Verlauf	Bestellkosten lt. Kurs- bestellliste	Zuschussbedarf			Zuschuss gesamt	Anteil am Zuschuss in %		Zuschuss für Land/Gemeinde in EUR	
			Mehr- /Minder- leistungen	abzüglich Fahrgeld- einnahmen	abzüglich sonstiger Einnahmen		Land OÖ	Gmunden	Land OÖ	Gmunden
511	GH Altmühl - Am Sonnenhang und retour	159 292				59 292	33,33%	19 764	39 528	
512	Krankenhaus - Cumberland und retour	195 234		-100 000		195 234	33,33%	65 071	130 163	
513	Krankenhaus - Spz/Str.bad - Cumberland und retour	210 744				210 744	33,33%	70 241	140 503	
	Summe	565 270	0	-100 000	0	465 270		155 076	310 194	

Anmerkung:

Durch kurzfristige Änderungen aufgrund von zB Veranstaltungen, Baustellen oder generelle Fahrplanänderungen können die tatsächlichen Bestellkosten am Ende des Jahres abweichen.

Die angeführten Fahrgeldeinnahmen basieren auf Erfahrungswerten der vergangenen Jahre.

Zu den sonstigen Einnahmen zählen Einnahmen aus Werbeflächenvermarktung. Diese werden ggf. in der Endabrechnung berücksichtigt - siehe dazu auch Regelung in der Finanzierungsvereinbarung.
 Alle angeführten Werte sind bis zur Jahresendabrechnung vorläufig.

Aufgrund EDV-mäßiger Auswertungen sind Rundungsdifferenzen möglich. Alle Beträge in EUR exkl. USt.



STADTAMT GMUNDEN

Stadtpolizei
A-4810 Gmunden, Rathausplatz 1

Telefon: 07612/794-0
Fax: 07612/794-258
E-Mail: stadtamt@gmunden.ooe.gv.at
<http://www.gmunden.at>

Zahl: 19876/2021
Datum: 26.03.2021
Bearbeiter: Gerald Bartosch, RI
Telefon: 07612/794-240
Fax: 07612/794-259
E-Mail: polizei@gmunden.ooe.gv.at

Lembergweg;
Halten- und Parken verboten

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 25.03.2021 zur Erlassung straßenpolizeilicher Vorschriften auf Gemeindestraßen.

§ 1

HALTEN- und PARKEN verboten – beidseitig mit Zusatztafel Abschleppzone

Ort: 4810 Gmunden, Lembergweg- gesamter Straßenverlauf von der Kreuzung Im Gsperr bis zur Kreuzung Laudachseestraße

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen und der Zusatztafel in Kraft.
Der Zeitpunkt der Anbringung ist in Form eines Aktenvermerkes festzuhalten.
Für die Aufstellung der Verkehrszeichen ist das Dienstleistungszentrum Gmunden verantwortlich.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§ 94 d StVO 1960, BGBl. Nr.: 159/1960 (eigener Wirkungsbereich), sowie die §§ 43, 44, 52 a Z 13 b; 54 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960.

Für den Bürgermeister:
i.A:

A.V.
Verkehrszeichen aufgestellt

am

.....
durch

Mag. Dr. Heimo Pseiner
Stadtamtsdirektor

Ergeht an:

Präsidium, Stadtbauamt, Dienstleistungszentrum, Polizeiinspektion Gmunden, Obm.d.VA.,
Stadtpolizei (Straßenordner)



STADTAMT GMUNDEN

Stadtpolizei
A-4810 Gmunden, Rathausplatz 1

Telefon: 07612/794-0
Fax: 07612/794-258
E-Mail: stadtamt@gmunden.ooe.gv.at
<http://www.gmunden.at>

Zahl: 19878/2021
Datum: 26.03.2021
Bearbeiter: Gerald Bartosch, RI
Telefon: 07612/794-240
Fax: 07612/794-259
E-Mail: polizei@gmunden.ooe.gv.at

Badgasse;
Halten und Parken verboten
Parken verboten

Aufhebung des Halte- und Parkverbotes ausgenommen Taxi VO Zahl: 17590-2019

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 25.03.2021 zur Erlassung straßenpolizeilicher Vorschriften auf Gemeindestraßen.

§ 1

- a.) **HALTEN und PARKEN verboten mit Zusatztafel ausgenommen Taxi 6 Meter mit Pfeil nach links**
- b.) **PARKEN verboten mit Zusatztafel 6 Meter mit Pfeil nach rechts**

Ort: 4810 Gmunden, Badgasse 1.

§ 2

Das bisher gültige Halte- und Parkverbot in der Badgasse 1, VO Zahl: 17590-2019 vom 02.07.2019 wird somit aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen bzw. der Zusatztafeln in Kraft. Für die Aufstellung der Verkehrszeichen ist das Dienstleistungszentrum verantwortlich. Der Zeitpunkt der Anbringung ist in Form eines Aktenvermerkes festzuhalten.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§§ 94 d, Abs.: 1, lit. 1b), 43 Abs. 1 b 1, 44 Abs. 1, StVO 1960, (eigener Wirkungsbereich), sowie die §§ 52 Z 13 a und Z 13b, 54 StVO 1960.

Für den Bürgermeister:
i.A.:

Mag. Dr. Heimo Pseiner
Stadtamtsdirektor

A.V.
Verkehrszeichen aufgestellt

am

durch



STADTAMT GMUNDEN

Stadtpolizei
A-4810 Gmunden, Rathausplatz 1

Telefon: 07612/794-0
Fax: 07612/794-258
E-Mail: stadtamt@gmunden.ooe.gv.at
<http://www.gmunden.at>

Zahl: 19877/2021
Datum: 26.03.2021
Bearbeiter: Gerald Bartosch, RI
Telefon: 07612/794-240
Fax: 07612/794-259
E-Mail: polizei@gmunden.ooe.gv.at

**Plentznerstraße
Geschwindigkeitsbeschränkung**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 25.03.2021 zur Erlassung straßenpolizeilicher Vorschriften auf Gemeindestraßen

§ 1

40 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)

Ort: 4810 Gmunden, Plentznerstraße von der Kreuzung mit der Bahnhofstraße bis zur Kreuzung mit der Werkplatzstraße.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen bzw. Zusatztafeln in Kraft. Der Zeitpunkt der Anbringung ist in Form eines Aktenvermerkes festzuhalten. Für die Aufstellung der Verkehrszeichen das Dienstleistungszentrum Gmunden verantwortlich.

Rechtsgrundlage in der derzeit geltenden Fassung:

§ 94 d StVO 1960, BGBl. Nr.: 159/1960 (eigener Wirkungsbereich), sowie die §§ 43, 52 a Z 10 a und 10 b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960.

Für den Bürgermeister:
i.A.:

A.V.
Verkehrszeichen aufgestellt

am

.....
durch

Mag. Dr. Heimo Pseiner
Stadtdirektor

Ergeht an:

Präsidium, Stadtbauamt, Dienstleistungszentrum, Polizeiinspektion Gmunden, Obm.d.VA.,
Stadtpolizei (Straßenordner)



STADTAMT GMUNDEN

Stadtpolizei
A-4810 Gmunden, Rathausplatz 1

Telefon: 07612/794-0
Fax: 07612/794-258
E-Mail: stadtamt@gmunden.ooe.gv.at
<http://www.gmunden.at>

Zahl: 19875/2021
Datum: 26.03.2021
Bearbeiter: Gerald Bartosch, RI
Telefon: 07612/794-240
Fax: 07612/794-259
E-Mail: polizei@gmunden.ooe.gv.at

Am Graben
Errichtung eines Behindertenparkplatzes,
Aufhebung der Verordnung

VERORDNUNG

Die Verordnung der Stadtgemeinde Gmunden vom 05. August 1991 Zahl Pol-144-11-1991/Bk/1 wird mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden von 25.03.2021 aufgehoben.

§ 1

HALTEN UND PARKEN VERBOTEN,
mit Zusatztafel ausgenommen dauernd stark gehbehinderte Personen.

Ort: 4810 Gmunden; Am Graben Nr. 8

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Entfernung des Verkehrszeichens und der Zusatztafel in Kraft. Der Zeitpunkt der Anbringung ist in Form eines Aktenvermerkes festzuhalten.

Für die Entfernung des Verkehrszeichens und der Zusatztafel ist das Dienstleistungszentrum Gmunden verantwortlich

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§ 94 d StVO 1960, BGBl. Nr.: 159/1960 (eigener Wirkungsbereich), sowie die §§ 43, 44, 52 a Z 13 b; 54 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960.

Für den Bürgermeister:

Dr. Heimo Pseiner
Stadtamtsdirektor

A.V.
Verkehrszeichen aufgestellt

am

.....

durch

.....

Ergeht an:

Präsidium, Stadtbauamt, Dienstleistungszentrum, Polizeiinspektion Gmunden, Obm.d.VA.,
Stadtpolizei (Straßenordner)



STADTAMT GMUNDEN

Stadtpolizei
A-4810 Gmunden, Rathausplatz 1

Telefon: 07612/794-0
Fax: 07612/794-258
E-Mail: stadtamt@gmunden.ooe.gv.at
<http://www.gmunden.at>

Zahl: 19882/2021
Datum: 26.03.2021
Bearbeiter: Gerald Bartosch, RI
Telefon: 07612/794-240
Fax: 07612/794-259
E-Mail: polizei@gmunden.ooe.gv.at

**Altmühlweg;
Wohnstraße**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 25.03.2021 zur Erlassung straßenpolizeilicher Vorschriften auf Gemeindestraßen

§ 1

„WOHNSTRASSE“

Ort: 4810 Gmunden, Altmühlweg
Zwischen Beginn Altmühlweg an der Kreuzung Ohlsdorferstraße und dem Wohnhaus Altmühlweg Nr. 15

§ 2

Der bisher gültige Teilbereich als Wohnstraße vom Haus Altmühlweg Nr. 7 bis zum Haus Altmühlweg Nr. 11 VO Zahl: Pol-144-1988/Bk/1 wird somit aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen bzw. der Zusatztafeln in Kraft. Für die Aufstellung der Verkehrszeichen ist das Dienstleistungszentrum verantwortlich. Der Zeitpunkt der Anbringung ist in Form eines Aktenvermerkes festzuhalten.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§§ 94 d, Abs.: 1 lit. 1b), 43 Abs. 1 b 1, 44 Abs. 1, StVO 1960, (eigener Wirkungsbereich), sowie die §§ 53 Z 9c, 9d, StVO 1960.

Für den Bürgermeister:
i.A.:

Mag. Dr. Heimo Pseiner
Stadtamtsdirektor

A.V. Verkehrszeichen aufgestellt am durch

Ergeht an:

Präsidium, Stadtbauamt, Dienstleistungszentrum, Obm.d.VA, Stadtpolizei Gmunden (Straßenordner)

Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 314/1, KG. Schlagen, von dzt. Grünland - Land- u. Forstwirtschaft in Bauland-Wohngebiet, im Anschluss an die Liegenschaft Lembergweg 55 - endgültige Beschlussfassung;